

§ 216 Ladung des Angeklagten

(1) Die Ladung eines auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten geschieht schriftlich unter der Warnung, daß im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens seine Verhaftung oder Vorführung erfolgen werde. Die Warnung kann in den Fällen des § 232 unterbleiben.

(2) Der nicht auf freiem Fuß befindliche Angeklagte wird durch Bekanntmachung des Termins zur Hauptverhandlung gemäß § 35 geladen. Dabei ist der Angeklagte zu befragen, ob und welche Anträge er zu seiner Verteidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe.³⁷³

§ 217 Ladungsfrist

(1) Zwischen der Zustellung der Ladung (§ 216) und dem Tag der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

(2) Ist die Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeklagte bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache die Aussetzung der Verhandlung verlangen.

(3) Der Angeklagte kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.³⁷⁴

§ 218 Ladung des Verteidigers

(1) Neben dem Angeklagten ist der bestellte Verteidiger stets, der gewählte Verteidiger dann zu laden, wenn die Wahl dem Gericht angezeigt worden ist. § 217 gilt entsprechend.

(2) (weggefallen)³⁷⁵

§ 219 Beweisanträge des Angeklagten

(1) Verlangt der Angeklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat er unter Angabe der Tatsachen, über die der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge bei dem Vorsitzenden des Gerichts zu stellen. Die hierauf ergehende Verfügung ist ihm bekanntzumachen.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 69 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Satz 2 „und des § 208 Abs. 2“ nach „Abs. 3“ gestrichen.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

373 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

374 QUELLE

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 99 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 7 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeklagte die Aussetzung der Verhandlung verlangen, solange mit der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht begonnen ist.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

375 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Im Falle des § 146 wird dem Verteidiger nur eine Ladung zugestellt. In der Ladung sind sämtliche Angeklagten zu bezeichnen, gegen welche die Hauptverhandlung stattfinden soll, soweit der Verteidiger für sie auftritt.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Beweisanträge des Angeklagten sind, soweit ihnen stattgegeben ist, der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.³⁷⁶

§ 220 Unmittelbare Ladung durch den Angeklagten

(1) Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Angeklagte sie unmittelbar laden lassen. Hierzu ist er auch ohne vorgängigen Antrag befugt.

(2) Eine unmittelbar geladene Person ist nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihr bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumnis bar dargeboten oder deren Hinterlegung bei der Geschäftsstelle nachgewiesen wird.

(3) Ergibt sich in der Hauptverhandlung, daß die Vernehmung einer unmittelbar geladenen Person zur Aufklärung der Sache dienlich war, so hat das Gericht auf Antrag anzuordnen, daß ihr die gesetzliche Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren ist.³⁷⁷

§ 221 Herbeischaffung von Beweismitteln von Amts wegen

Der Vorsitzende des Gerichts kann auch von Amts wegen die Herbeischaffung weiterer als Beweismittel dienender Gegenstände anordnen.³⁷⁸

§ 222 Namhaftmachung von Zeugen und Sachverständigen

(1) Das Gericht hat die geladenen Zeugen und Sachverständigen der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten rechtzeitig namhaft zu machen und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben. Macht die Staatsanwaltschaft von ihrem Recht nach § 214 Abs. 3 Gebrauch, so hat sie die geladenen Zeugen und Sachverständigen dem Gericht und dem Angeklagten rechtzeitig namhaft zu machen und deren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben. § 200 Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt sinngemäß.

(2) Der Angeklagte hat die von ihm unmittelbar geladenen oder zur Hauptverhandlung zu stellenden Zeugen und Sachverständigen rechtzeitig dem Gericht und der Staatsanwaltschaft namhaft zu machen und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben.³⁷⁹

376 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

377 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 100 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

378 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Vorsitzende des Gerichts kann auch von Amts wegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

379 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 101 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 71 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Gericht und Staatsanwaltschaft haben, wenn sie außer den in der Anklageschrift benannten oder auf Antrag des Angeklagten geladenen Zeugen oder Sachverständigen noch andere Personen laden, dem Angeklagten diese Personen rechtzeitig namhaft zu machen und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben.“

22.09.1992.—Artikel 3 Nr. 14 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

§ 222a Mitteilung der Besetzung des Gerichts

(1) Findet die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht statt, so ist spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung die Besetzung des Gerichts unter Hervorhebung des Vorsitzenden und hinzugezogener Ergänzungsrichter und Ergänzungsschöffen mitzuteilen. Die Besetzung kann auf Anordnung des Vorsitzenden schon vor der Hauptverhandlung mitgeteilt werden; für den Angeklagten ist die Mitteilung an seinen Verteidiger zu richten. Ändert sich die mitgeteilte Besetzung, so ist dies spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung mitzuteilen.

(2) Ist die Mitteilung der Besetzung oder einer Besetzungsänderung später als eine Woche vor Beginn der Hauptverhandlung zugegangen, so kann das Gericht auf Antrag des Angeklagten, des Verteidigers oder der Staatsanwaltschaft die Hauptverhandlung zur Prüfung der Besetzung unterbrechen, wenn dies spätestens bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten zur Sache verlangt wird.

(3) In die für die Besetzung maßgebenden Unterlagen kann für den Angeklagten nur sein Verteidiger oder ein Rechtsanwalt, für den Nebenkläger nur ein Rechtsanwalt Einsicht nehmen.³⁸⁰

§ 222b Besetzungseinwand

(1) Ist die Besetzung des Gerichts nach § 222a mitgeteilt worden, so kann der Einwand, daß das Gericht vorschriftswidrig besetzt sei, nur bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten zur Sache in der Hauptverhandlung geltend gemacht werden. Die Tatsachen, aus denen sich die vorschriftswidrige Besetzung ergeben soll, sind dabei anzugeben. Alle Beanstandungen sind gleichzeitig vorzubringen. Außerhalb der Hauptverhandlung ist der Einwand schriftlich geltend zu machen; § 345 Abs. 2 und für den Nebenkläger § 390 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Über den Einwand entscheidet das Gericht in der für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung vorgeschriebenen Besetzung. Hält es den Einwand für begründet, so stellt es fest, daß es nicht vorschriftsmäßig besetzt ist. Führt ein Einwand zu einer Änderung der Besetzung, so ist auf die neue Besetzung § 222a nicht anzuwenden.³⁸¹

§ 223 Vernehmung durch beauftragte oder ersuchte Richter

(1) Wenn dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so kann das Gericht seine Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anordnen.

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat in Abs. 1 Satz 3 „und 4“ durch „bis 5“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

380 QUELLE

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

381 QUELLE

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Dasselbe gilt, wenn einem Zeugen oder Sachverständigen das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.³⁸²

§ 224 Benachrichtigung der Beteiligten über den Termin

(1) Von den zum Zweck dieser Vernehmung anberaumten Terminen sind die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Verteidiger vorher zu benachrichtigen; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn sie den Untersuchungserfolg gefährden würde. Das aufgenommene Protokoll ist der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger vorzulegen.

(2) Hat ein nicht in Freiheit befindlicher Angeklagter einen Verteidiger, so steht ihm ein Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen zu, die an der Gerichtsstelle des Ortes abgehalten werden, wo er in Haft ist.³⁸³

§ 225 Einnahme des richterlichen Augenscheins durch beauftragte oder ersuchte Richter

Ist zur Vorbereitung der Hauptverhandlung noch ein richterlicher Augenschein einzunehmen, so sind die Vorschriften des § 224 anzuwenden.³⁸⁴

§ 225a Zuständigkeitsänderung vor der Hauptverhandlung

(1) Hält ein Gericht vor Beginn einer Hauptverhandlung die sachliche Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung für begründet, so legt es die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft diesem vor; § 209a Nr. 2 Buchstabe a gilt entsprechend. Das Gericht, dem die Sache vorgelegt worden ist, entscheidet durch Beschluß darüber, ob es die Sache übernimmt.

(2) Werden die Akten von einem Strafrichter oder einem Schöffengericht einem Gericht höherer Ordnung vorgelegt, so kann der Angeklagte innerhalb einer bei der Vorlage zu bestimmenden Frist die Vornahme einzelner Beweiserhebungen beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, dem die Sache vorgelegt worden ist.

(3) In dem Übernahmebeschluß sind der Angeklagte und das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll, zu bezeichnen. § 207 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, Abs. 3, 4 gilt entsprechend. Die Anfechtbarkeit des Beschlusses bestimmt sich nach § 210.

382 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 102 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 2 und 3 neu gefasst.

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Vernehmung von Zeugen hat eidlich zu erfolgen, soweit nicht Ausnahmen vorgeschrieben oder zugelassen sind.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

383 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Von dem zum Zweck dieser Vernehmung anberaumten Terminen sind die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Verteidiger vorher zu benachrichtigen, soweit dies nicht wegen Gefahr im Verzug untunlich ist; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das aufgenommene Protokoll ist der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger vorzulegen.

(2) Der nicht auf freiem Fuß befindliche Angeklagte hat einen Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen, die an der Gerichtsstelle des Ortes abgehalten werden, so er sich in Haft befindet.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

384 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(4) Nach den Absätzen 1 bis 3 ist auch zu verfahren, wenn das Gericht vor Beginn der Hauptverhandlung einen Einwand des Angeklagten nach § 6a für begründet hält und eine besondere Strafkammer zuständig wäre, der nach § 74e des Gerichtsverfassungsgesetzes der Vorrang zukommt. Kommt dem Gericht, das die Zuständigkeit einer anderen Strafkammer für begründet hält, vor dieser nach § 74e des Gerichtsverfassungsgesetzes der Vorrang zu, so verweist es die Sache an diese mit bindender Wirkung; die Anfechtbarkeit des Verweisungsbeschlusses bestimmt sich nach § 210.³⁸⁵

Sechster Abschnitt Hauptverhandlung

§ 226 Ununterbrochene Gegenwart

(1) Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen sowie der Staatsanwaltschaft und eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

(2) Der Strafrichter kann in der Hauptverhandlung von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle absehen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.³⁸⁶

§ 227 Mehrere Staatsanwälte und Verteidiger

Es können mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft und mehrere Verteidiger in der Hauptverhandlung mitwirken und ihre Verrichtungen unter sich teilen.³⁸⁷

§ 228 Aussetzung und Unterbrechung

(1) Über die Aussetzung einer Hauptverhandlung oder deren Unterbrechung nach § 229 Abs. 2 entscheidet das Gericht. Kürzere Unterbrechungen ordnet der Vorsitzende an.

(2) Eine Verhinderung des Verteidigers gibt, unbeschadet der Vorschrift des § 145, dem Angeklagten kein Recht, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen.

(3) Ist die Frist des § 217 Abs. 1 nicht eingehalten worden, so soll der Vorsitzende den Angeklagten mit der Befugnis, Aussetzung der Verhandlung zu verlangen, bekanntmachen.³⁸⁸

§ 229 Höchstdauer einer Unterbrechung

(1) Eine Hauptverhandlung darf bis zu drei Wochen unterbrochen werden.

385 QUELLE

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

386 ÄNDERUNGEN

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 8 lit. b des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat Abs. 2 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

387 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

388 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 73 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Über Anträge auf Aussetzung einer Hauptverhandlung entscheidet das Gericht.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Eine Hauptverhandlung darf auch bis zu einem Monat unterbrochen werden, wenn sie davor jeweils an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat.

(3) Kann ein Angeklagter oder eine zur Urteilsfindung berufene Person zu einer Hauptverhandlung, die bereits an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat, wegen Krankheit nicht erscheinen, so ist der Lauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen während der Dauer der Verhinderung, längstens jedoch für sechs Wochen, gehemmt; diese Fristen enden frühestens zehn Tage nach Ablauf der Hemmung. Beginn und Ende der Hemmung stellt das Gericht durch unanfechtbaren Beschluß fest.

(4) Wird die Hauptverhandlung nicht spätestens am Tag nach Ablauf der in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Frist fortgesetzt, so ist mit ihr von neuem zu beginnen. Ist der Tag nach Ablauf der Frist ein Sonntag, ein allgemeiner Feiertag oder ein Sonnabend, so kann die Hauptverhandlung am nächsten Werktag fortgesetzt werden.³⁸⁹

§ 230 Ausbleiben des Angeklagten

(1) Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine Hauptverhandlung nicht statt.

(2) Ist das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so ist die Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen, soweit dies zur Durchführung der Hauptverhandlung geboten ist.³⁹⁰

389 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 103 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 74 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Eine unterbrochene Hauptverhandlung muß spätestens am elften Tage nach der Unterbrechung fortgesetzt werden, widrigenfalls mit dem Verfahren von neuem zu beginnen ist.“

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 Satz 1 „Absatz 1 oder 2“ durch „den vorstehenden Absätzen“ ersetzt.

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 1 „zehn Tagen“ durch „drei Wochen“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Hat die Hauptverhandlung bereits an mindestens zehn Tagen stattgefunden, so darf sie unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 1 einmal auch bis zu dreißig Tagen unterbrochen werden. Ist die Hauptverhandlung sodann an mindestens zehn Tagen fortgesetzt worden, so darf sie ein zweites Mal nach Satz 1 unterbrochen werden. Zusätzlich zu den Unterbrechungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 kann eine Hauptverhandlung nach Ablauf von zwölf Monaten seit ihrem Beginn jeweils einmal innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten bis zu dreißig Tagen unterbrochen werden, wenn sie davor an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat.“

Artikel 3 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „oder eine zur Urteilsfindung berufene Person“ nach „Angeklagter“ eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat Abs. 5 eingefügt. Abs. 5 wird lauten:

„(5) Ist dem Gericht wegen einer vorübergehenden technischen Störung die Fortsetzung der Hauptverhandlung am Tag nach Ablauf der in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Frist oder im Fall des Absatzes 4 Satz 2 am nächsten Werktag unmöglich, ist es abweichend von Absatz 4 Satz 1 zulässig, die Hauptverhandlung unverzüglich nach der Beseitigung der technischen Störung, spätestens aber innerhalb von zehn Tagen nach Fristablauf fortzusetzen. Das Vorliegen einer technischen Störung im Sinne des Satzes 1 stellt das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss fest.“

390 ÄNDERUNGEN

§ 231 Anwesenheitspflicht des Angeklagten

(1) Der erschienene Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maßregeln treffen, um die Entfernung zu verhindern; auch kann er den Angeklagten während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten lassen.

(2) Entfernt der Angeklagte sich dennoch oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn er über die Anklage schon vernommen war und das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.³⁹¹

§ 231a Herbeiführung der Verhandlungsunfähigkeit durch den Angeklagten

(1) Hat sich der Angeklagte vorsätzlich und schuldhaft in einen seine Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt und verhindert er dadurch wissentlich die ordnungsmäßige Durchführung oder Fortsetzung der Hauptverhandlung in seiner Gegenwart, so wird die Hauptverhandlung, wenn er noch nicht über die Anklage vernommen war, in seiner Abwesenheit durchgeführt oder fortgesetzt, soweit das Gericht seine Anwesenheit nicht für unerlässlich hält. Nach Satz 1 ist nur zu verfahren, wenn der Angeklagte nach Eröffnung des Hauptverfahrens Gelegenheit gehabt hat, sich vor dem Gericht oder einem beauftragten Richter zur Anklage zu äußern.

(2) Sobald der Angeklagte wieder verhandlungsfähig ist, hat ihn der Vorsitzende, solange mit der Verkündung des Urteils noch nicht begonnen worden ist, von dem wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was in seiner Abwesenheit verhandelt worden ist.

(3) Die Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten nach Absatz 1 beschließt das Gericht nach Anhörung eines Arztes als Sachverständigen. Der Beschluß kann bereits vor Beginn der Hauptverhandlung gefaßt werden. Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig; sie hat aufschiebende Wirkung. Eine bereits begonnene Hauptverhandlung ist bis zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde zu unterbrechen; die Unterbrechung darf, auch wenn die Voraussetzungen des § 229 Abs. 2 nicht vorliegen, bis zu dreißig Tagen dauern.

(4) Dem Angeklagten, der keinen Verteidiger hat, ist ein Verteidiger zu bestellen, sobald eine Verhandlung ohne den Angeklagten nach Absatz 1 in Betracht kommt.³⁹²

§ 231b Fortsetzung nach Entfernung des Angeklagten zur Aufrechterhaltung der Ordnung

(1) Wird der Angeklagte wegen ordnungswidrigen Benehmens aus dem Sitzungszimmer entfernt oder zur Haft abgeführt (§ 177 des Gerichtsverfassungsgesetzes), so kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden, wenn das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für unerlässlich hält und solange zu befürchten ist, daß die Anwesenheit des Angeklagten den Ablauf der Hauptverhandlung in schwerwiegender Weise beeinträchtigen würde. Dem Angeklagten ist in jedem Fall Gelegenheit zu geben, sich zur Anklage zu äußern.

(2) Sobald der Angeklagte wieder vorgelassen ist, ist nach § 231a Abs. 2 zu verfahren.³⁹³

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat in Abs. 2 „ , soweit dies zur Durchführung der Hauptverhandlung geboten ist“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

391 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

392 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

393 QUELLE

§ 231c Beurlaubung einzelner Angeklagter und ihrer Pflichtverteidiger

Findet die Hauptverhandlung gegen mehrere Angeklagte statt, so kann durch Gerichtsbeschluß einzelnen Angeklagten, im Falle der notwendigen Verteidigung auch ihren Verteidigern, auf Antrag gestattet werden, sich während einzelner Teile der Verhandlung zu entfernen, wenn sie von diesen Verhandlungsteilen nicht betroffen sind. In dem Beschluß sind die Verhandlungsteile zu bezeichnen, für die die Erlaubnis gilt. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.³⁹⁴

§ 232 Durchführung der Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Angeklagten

(1) Die Hauptverhandlung kann ohne den Angeklagten durchgeführt werden, wenn er ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann, und wenn nur Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung, allein oder nebeneinander, zu erwarten ist. Eine höhere Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung darf in diesem Verfahren nicht verhängt werden. Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist zulässig, wenn der Angeklagte in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.

(2) Auf Grund einer Ladung durch öffentliche Bekanntmachung findet die Hauptverhandlung ohne den Angeklagten nicht statt.

(3) Die Niederschrift über eine richterliche Vernehmung des Angeklagten wird in der Hauptverhandlung verlesen.

(4) Das in Abwesenheit des Angeklagten ergehende Urteil muß ihm mit den Urteilsgründen durch Übergabe zugestellt werden, wenn es nicht nach § 145a Abs. 1 dem Verteidiger zugestellt wird.³⁹⁵

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

394 QUELLE

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

395 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 104 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

23.01.1953.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 832) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

02.01.1965.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Hauptverhandlung kann ohne den Angeklagten durchgeführt werden, wenn er ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann, und wenn keine höhere Strafe als Haft, Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, zu erwarten ist.“

01.04.1970.—Artikel 9 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Satz 1 „Haft“ durch „Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 62 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Hauptverhandlung kann ohne den Angeklagten durchgeführt werden, wenn er ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann, und wenn nur Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, Geldstrafe, Fahrverbot, Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung, allein oder nebeneinander, zu erwarten ist.“

§ 233 Entbindung des Angeklagten von der Pflicht zum Erscheinen

(1) Der Angeklagte kann auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nur Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung, allein oder nebeneinander, zu erwarten ist. Eine höhere Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung darf in seiner Abwesenheit nicht verhängt werden. Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist zulässig.

(2) Wird der Angeklagte von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden, so muß er durch einen beauftragten oder ersuchten Richter über die Anklage vernommen werden. Dabei wird er über die bei Verhandlung in seiner Abwesenheit zulässigen Rechtsfolgen belehrt sowie befragt, ob er seinen Antrag auf Befreiung vom Erscheinen in der Hauptverhandlung aufrechterhalte. Statt eines Ersuchens oder einer Beauftragung nach Satz 1 kann außerhalb der Hauptverhandlung auch das Gericht die Vernehmung über die Anklage in der Weise durchführen, dass sich der Angeklagte an einem anderen Ort als das Gericht aufhält und die Vernehmung zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Angeklagte aufhält, und in das Sitzungszimmer übertragen wird.

(3) Von dem zum Zweck der Vernehmung anberaumten Termin sind die Staatsanwaltschaft und der Verteidiger zu benachrichtigen; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das Protokoll über die Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.³⁹⁶

Artikel 21 Nr. 62 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Sicherung und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat in Abs. 4 „, wenn es nicht nach § 145a Abs. 1 dem Verteidiger zugestellt wird“ am Ende eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 1 Satz 1 „Verfall,“ nach „Fahrverbot,“ gestrichen.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 3 „Die Niederschrift“ durch „Das Protokoll“ ersetzt.

396 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 104 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

23.01.1953.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 832) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 5 desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Wird der Angeklagte von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden, so muß er durch einen beauftragten oder ersuchten Richter über die Anklage vernommen und dabei über die bei Verhandlung in seiner Abwesenheit zulässigen Strafen belehrt und befragt werden, ob er seinen Antrag auf Befreiung vom Erscheinen in der Hauptverhandlung aufrechterhält.“

02.01.1965.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Angeklagte kann auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, zu erwarten ist.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 63 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Angeklagte kann auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nur Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, Geldstrafe, Fahrverbot, Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung, allein oder nebeneinander, zu erwarten ist.“

Artikel 21 Nr. 63 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Sicherung und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

§ 233a³⁹⁷

§ 234 Vertretung des abwesenden Angeklagten

Soweit die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden kann, ist er befugt, sich durch einen Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht vertreten zu lassen.³⁹⁸

§ 234a Befugnisse des Verteidigers bei Vertretung des abwesenden Angeklagten

Findet die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten statt, so genügt es, wenn die nach § 265 Abs. 1 und 2 erforderlichen Hinweise dem Verteidiger gegeben werden; das Einverständnis des Angeklagten nach § 245 Abs. 1 Satz 2 und nach § 251 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 3 ist nicht erforderlich, wenn ein Verteidiger an der Hauptverhandlung teilnimmt.³⁹⁹

§ 235 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Verhandlung ohne den Angeklagten

Hat die Hauptverhandlung gemäß § 232 ohne den Angeklagten stattgefunden, so kann er gegen das Urteil binnen einer Woche nach seiner Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen; hat er von der Ladung zur Hauptverhandlung keine Kenntnis erlangt, so kann er stets die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beanspruchen. Hierüber ist der Angeklagte bei der Zustellung des Urteils zu belehren.⁴⁰⁰

Artikel 21 Nr. 63 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Strafen und Maßnahmen“ durch „Rechtsfolgen“ ersetzt.

01.11.2013.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 1 Satz 1 „Verfall,“ nach „Fahrverbot,“ gestrichen.

397 AUFHEBUNG

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 105 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift aufgehoben.

398 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat „mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger“ durch „Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat „schriftlicher“ durch „nachgewiesener“ ersetzt.

399 QUELLE

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat „der Verzicht des Angeklagten nach § 61 Nr. 5 sowie sein Einverständnis nach § 245 Abs. 1 Satz 2 und nach § 251 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 sind“ durch „das Einverständnis des Angeklagten nach § 245 Abs.1 Satz 2 und nach § 251 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 3 ist“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

400 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 106 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

§ 236 Anordnung des persönlichen Erscheinens des Angeklagten

Das Gericht ist stets befugt, das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen und durch einen Vorführungsbefehl oder Haftbefehl zu erzwingen.⁴⁰¹

§ 237 Verbindung mehrerer Strafsachen

Das Gericht kann im Falle eines Zusammenhangs zwischen mehreren bei ihm anhängigen Strafsachen ihre Verbindung zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung anordnen, auch wenn dieser Zusammenhang nicht der in § 3 bezeichnete ist.⁴⁰²

§ 238 Verhandlungsleitung

(1) Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden.

(2) Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung beteiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht.⁴⁰³

§ 239 Kreuzverhör

(1) Die Vernehmung der von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten benannten Zeugen und Sachverständigen ist der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger auf deren übereinstimmenden Antrag von dem Vorsitzenden zu überlassen. Bei den von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen und Sachverständigen hat diese, bei den von dem Angeklagten benannten der Verteidiger in erster Reihe das Recht zur Vernehmung.

(2) Der Vorsitzende hat auch nach dieser Vernehmung die ihm zur weiteren Aufklärung der Sache erforderlich scheinenden Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten.⁴⁰⁴

§ 240 Fragerecht

(1) Der Vorsitzende hat den beisitzenden Richtern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an den Angeklagten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen.

(2) Dasselbe hat der Vorsitzende der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Verteidiger sowie den Schöffen zu gestatten. Die unmittelbare Befragung eines Angeklagten durch einen Mitangeklagten ist unzulässig.⁴⁰⁵

401 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

402 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

403 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

404 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 107 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

405 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 108 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.10.1972.—Artikel IV Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat in Abs. 2 Satz 1 „den Geschworenen und“ nach „sowie“ gestrichen.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

§ 241 Zurückweisung von Fragen durch den Vorsitzenden

(1) Dem, welcher im Falle des § 239 Abs. 1 die Befugnis der Vernehmung mißbraucht, kann sie von dem Vorsitzenden entzogen werden.

(2) In den Fällen des § 239 Abs. 1 und des § 240 Abs. 2 kann der Vorsitzende ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückweisen.⁴⁰⁶

§ 241a Vernehmung minderjähriger Zeugen durch den Vorsitzenden

(1) Die Vernehmung von Zeugen unter 18 Jahren wird allein von dem Vorsitzenden durchgeführt.

(2) Die in § 240 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personen können verlangen, daß der Vorsitzende den Zeugen weitere Fragen stellt. Der Vorsitzende kann diesen Personen eine unmittelbare Befragung der Zeugen gestatten, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen ein Nachteil für das Wohl der Zeugen nicht zu befürchten ist.

(3) § 241 Abs. 2 gilt entsprechend.⁴⁰⁷

§ 242 Entscheidung über die Zulässigkeit von Fragen

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet in allen Fällen das Gericht.⁴⁰⁸

§ 243 Gang der Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Der Vorsitzende stellt fest, ob der Angeklagte und der Verteidiger anwesend und die Beweismittel herbeigeschafft, insbesondere die geladenen Zeugen und Sachverständigen erschienen sind.

(2) Die Zeugen verlassen den Sitzungssaal. Der Vorsitzende vernimmt den Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse.

(3) Darauf verliest der Staatsanwalt den Anklagesatz. Dabei legt er in den Fällen des § 207 Abs. 3 die neue Anklageschrift zugrunde. In den Fällen des § 207 Abs. 2 Nr. 3 trägt der Staatsanwalt den Anklagesatz mit der dem Eröffnungsbeschluß zugrunde liegenden rechtlichen Würdigung vor; außerdem kann er seine abweichende Rechtsauffassung äußern. In den Fällen des § 207 Abs. 2 Nr. 4 berücksichtigt er die Änderungen, die das Gericht bei der Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung beschlossen hat.

(4) Der Vorsitzende teilt mit, ob Erörterungen nach den §§ 202a, 212 stattgefunden haben, wenn deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung (§ 257c) gewesen ist und wenn ja, deren wesentlichen Inhalt. Diese Pflicht gilt auch im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung, soweit sich Änderungen gegenüber der Mitteilung zu Beginn der Hauptverhandlung ergeben haben.

406 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 109 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

407 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat in Abs. 1 „sechzehn“ durch „18“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

408 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(5) Sodann wird der Angeklagte darauf hingewiesen, daß es ihm freistehe, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ist der Angeklagte zur Äußerung bereit, so wird er nach Maßgabe des § 136 Abs. 2 zur Sache vernommen. Vorstrafen des Angeklagten sollen nur insoweit festgestellt werden, als sie für die Entscheidung von Bedeutung sind. Wann sie festgestellt werden, bestimmt der Vorsitzende.⁴⁰⁹

§ 244 Beweisaufnahme; Untersuchungsgrundsatz; Ablehnung von Beweisanträgen

(1) Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.

(2) Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(3) Ein Beweisantrag ist abzulehnen, wenn die Erhebung des Beweises unzulässig ist. Im übrigen darf ein Beweisantrag nur abgelehnt werden, wenn eine Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder wenn es unerreichbar ist, wenn der Antrag zum Zweck der Prozeßverschleppung gestellt ist oder wenn eine erhebliche Behauptung, die zur Entlastung des Angeklagten bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr.

(4) Ein Beweisantrag auf Vernehmung eines Sachverständigen kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch abgelehnt werden, wenn das Gericht selbst die erforderliche Sachkunde besitzt. Die Anhörung eines weiteren Sachverständigen kann auch dann abgelehnt werden, wenn durch das frühere Gutachten das Gegenteil der behaupteten Tatsache bereits erwiesen ist; dies gilt nicht, wenn die Sachkunde des früheren Gutachters zweifelhaft ist, wenn sein Gutachten von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht, wenn das Gutachten Widersprüche enthält oder wenn der neue Sachverständige über Forschungsmittel verfügt, die denen eines früheren Gutachters überlegen erscheinen.

(5) Ein Beweisantrag auf Einnahme eines Augenscheins kann abgelehnt werden, wenn der Augenschein nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist. Unter derselben Voraussetzung kann auch ein Beweisantrag auf Vernehmung eines Zeugen abgelehnt werden, dessen Ladung im Ausland zu bewirken wäre.

(6) Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Gerichtsbeschlusses.⁴¹⁰

409 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 110 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 2 neu gefasst.

Artikel 3 Abs. I Nr. 111 desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst.

01.04.1965.—Artikel 7 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Zeugen und Sachverständigen.

(2) Hieran schließt sich die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse und die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

(3) Sodann erfolgt die weitere Vernehmung des Angeklagten nach Maßgabe des § 136.

(4) Die Verlesung des Beschlusses und die Vernehmung des Angeklagten geschieht in Abwesenheit der zu vernehmenden Zeugen.“

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

04.08.2009.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) hat Abs. 4 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „§ 406g Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

410 ÄNDERUNGEN

§ 245 Umfang der Beweisaufnahme; präsente Beweismittel

(1) Die Beweisaufnahme ist auf alle vom Gericht vorgeladenen und auch erschienenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die sonstigen nach § 214 Abs. 4 vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken, es sei denn, daß die Beweiserhebung unzulässig ist. Von der Erhebung einzelner Beweise kann abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der Angeklagte damit einverstanden sind.

(2) Zu einer Erstreckung der Beweisaufnahme auf die vom Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft vorgeladenen und auch erschienenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die sonstigen herbeigeschafften Beweismittel ist das Gericht nur verpflichtet, wenn ein Beweisantrag gestellt wird. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Beweiserhebung unzulässig ist. Im übrigen darf er nur abgelehnt werden, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, schon erwiesen oder offenkundig ist, wenn zwischen ihr und dem Gegenstand der Urteilsfindung kein Zusammenhang besteht, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet ist oder wenn der Antrag zum Zwecke der Prozeßverschleppung gestellt ist.⁴¹¹

§ 246 Ablehnung von Beweisanträgen wegen Verspätung

(1) Eine Beweiserhebung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Tatsache zu spät vorgebracht worden sei.

(2) Ist jedoch ein zu vernehmender Zeuge oder Sachverständiger dem Gegner des Antragstellers so spät namhaft gemacht oder eine zu beweisende Tatsache so spät vorgebracht worden, daß es dem Gegner an der zur Einziehung von Erkundigungen erforderlichen Zeit gefehlt hat, so kann er bis zum Schluß der Beweisaufnahme die Aussetzung der Hauptverhandlung zum Zweck der Erkundigung beantragen.

(3) Dieselbe Befugnis haben die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte bei den auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Gerichts geladenen Zeugen oder Sachverständigen.

(4) Über die Anträge entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.⁴¹²

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 112 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.03.1993.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat Abs. 5 Satz 2 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat Abs. 5 Satz 3 eingefügt. Abs. 5 Satz 3 wird lauten: „Ein Beweisantrag auf Verlesung eines Ausgangsdokuments kann abgelehnt werden, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts kein Anlass besteht, an der inhaltlichen Übereinstimmung mit dem übertragenen Dokument zu zweifeln.“

411 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 112 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Beweisaufnahme ist auf die sämtlichen vorgeladenen und auch erschienenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken, es sei denn, daß die Beweiserhebung unzulässig oder zum Zweck der Prozeßverschleppung beantragt ist. Dies gilt auch dann, wenn die Ladung und das Erscheinen der Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung der anderen Beweismittel erst während der Hauptverhandlung erfolgt. Von der Erhebung einzelner Beweise kann abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte damit einverstanden sind.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

412 ÄNDERUNGEN

§ 246a Vernehmung eines Sachverständigen vor Entscheidung über eine Unterbringung

(1) Kommt in Betracht, dass die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten werden wird, so ist in der Hauptverhandlung ein Sachverständiger über den Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten zu vernehmen. Gleiches gilt, wenn das Gericht erwägt, die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt anzuordnen. Hat der Sachverständige den Angeklagten nicht schon früher untersucht, so soll ihm dazu vor der Hauptverhandlung Gelegenheit gegeben werden.

(2) Ist Anklage erhoben worden wegen einer in § 181b des Strafgesetzbuchs genannten Straftat zum Nachteil eines Minderjährigen und kommt die Erteilung einer Weisung nach § 153a dieses Gesetzes oder nach den §§ 56c, 59a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 oder § 68b Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuchs in Betracht, wonach sich der Angeklagte psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen hat (Therapieweisung), soll ein Sachverständiger über den Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten vernommen werden, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob der Angeklagte einer solchen Betreuung und Behandlung bedarf.

(3) Hat der Sachverständige den Angeklagten nicht schon früher untersucht, so soll ihm dazu vor der Hauptverhandlung Gelegenheit gegeben werden.⁴¹³

§ 247 Entfernung des Angeklagten bei Vernehmung von Mitangeklagten oder Zeugen

Das Gericht kann anordnen, daß sich der Angeklagte während einer Vernehmung aus dem Sitzungszimmer entfernt, wenn zu befürchten ist, ein Mitangeklagter oder ein Zeuge werde bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen. Das gleiche gilt, wenn bei der Vernehmung einer Person unter 18 Jahren als Zeugen in Gegenwart des Angeklagten ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist oder wenn bei einer Vernehmung einer anderen Person als Zeugen in Gegenwart des Angeklagten die dringende Gefahr eines scherwiegenden Nachteils für ihre Gesundheit besteht. Die Entfernung des Angeklagten kann für die Dauer von Erörterungen über den Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten angeordnet werden, wenn ein erheblicher Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist. Der Vorsitzende hat den An-

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

413 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 9 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Satz 1 „oder die Sicherungsverwahrung“ nach „Entziehungsanstalt“ eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 64 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) in der Fassung des Artikel 3 Nr. 3 lit. c des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ist damit zu rechnen, daß die Unterbringung des Angeklagten in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder die Sicherungsverwahrung angeordnet werden wird, so ist in der Hauptverhandlung ein Arzt als Sachverständiger über den geistigen und körperlichen Zustand des Angeklagten zu vernehmen.“

28.08.2002.—Artikel 2 Nr. 1a des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3344) hat in Satz 1 „oder vorbehalten“ nach „angeordnet“ eingefügt.

20.07.2007.—Artikel 2 Nr. 1a des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1327) hat Satz 1 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Satz 1 lautete: „Ist damit zu rechnen, daß die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt, oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten werden wird, so ist in der Hauptverhandlung ein Sachverständiger über den Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten zu vernehmen.“

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 7 lit. c des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805) hat Satz 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Hat der Sachverständige den Angeklagten nicht schon früher untersucht, so soll ihm dazu vor der Hauptverhandlung Gelegenheit gegeben werden.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

geklagten, sobald dieser wieder anwesend ist, von dem wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.⁴¹⁴

§ 247a Anordnung einer audiovisuellen Vernehmung von Zeugen

(1) Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird, so kann das Gericht anordnen, daß der Zeuge sich während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält; eine solche Anordnung ist auch unter den Voraussetzungen des § 251 Abs. 2 zulässig, soweit dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die Aussage wird zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen. Sie soll aufgezeichnet werden, wenn zu besorgen ist, daß der Zeuge in einer weiteren Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. § 58a Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Das Gericht kann anordnen, dass die Vernehmung eines Sachverständigen in der Weise erfolgt, dass dieser sich an einem anderen Ort als das Gericht aufhält und die Vernehmung zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Sachverständige aufhält, und in das Sitzungszimmer übertragen wird. Dies gilt nicht in den Fällen des § 246a. Die Entscheidung nach Satz 1 ist unanfechtbar.⁴¹⁵

414 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 27 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Gericht kann den Angeklagten, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen werde, während dieser Vernehmung aus dem Sitzungszimmer abtreten zu lassen. Dasselbe gilt für die Dauer von Erörterungen über den körperlichen oder geistigen Zustand des Angeklagten, wenn ein erheblicher Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist. Der Vorsitzende hat jedoch den Angeklagten, sobald dieser wieder vorgelassen worden ist, von dem wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht wegen ordnungswidrigen Benehmens des Angeklagten zeitweise dessen Entfernung aus dem Sitzungszimmer angeordnet hat.“

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das gleiche gilt, wenn eine Person unter sechzehn Jahren als Zeuge zu vernehmen ist und die Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten einen erheblichen Nachteil für das Wohl des Zeugen befürchten läßt.“

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat in Satz 2 „sechzehn“ durch „18“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

415 QUELLE

01.12.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 820) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354) hat in Satz 1 „und kann sie nicht in anderer Weise, namentlich durch eine Entfernung des Angeklagten sowie den Ausschluß der Öffentlichkeit, abgewendet werden,“ nach „wird,“ gestrichen.

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 11 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Satz 1 „Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

01.11.2013.—Artikel 6 Nr. 6 lit. b des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) hat Abs. 2 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

§ 248 Entlassung der Zeugen und Sachverständigen

Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung oder auf Anweisung des Vorsitzenden von der Gerichtsstelle entfernen. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sind vorher zu hören.⁴¹⁶

§ 249 Führung des Urkundenbeweises durch Verlesung; Selbstleseverfahren

(1) Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen. Dies gilt insbesondere von früher ergangenen Strafurteilen, von Straflisten und von Auszügen aus Kirchenbüchern und Personenstandsregistern und findet auch Anwendung auf Protokolle über die Einnahme des richterlichen Augenscheins.

(2) Von der Verlesung kann, außer in den Fällen der §§ 253 und 254, abgesehen werden, wenn die Richter und Schöffen vom Wortlaut der Urkunde oder des Schriftstücks Kenntnis genommen haben und die übrigen Beteiligten hierzu Gelegenheit hatten. Widerspricht der Staatsanwalt, der Angeklagte oder der Verteidiger unverzüglich der Anordnung des Vorsitzenden, nach Satz 1 zu verfahren, so entscheidet das Gericht. Die Anordnung des Vorsitzenden, die Feststellungen über die Kenntnisnahme und die Gelegenheit hierzu und der Widerspruch sind in das Protokoll aufzunehmen.⁴¹⁷

§ 250 Grundsatz der persönlichen Vernehmung

Beruhet der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.⁴¹⁸

§ 251 Urkundenbeweis durch Verlesung von Protokollen

416 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

417 ÄNDERUNGEN

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat Abs. 2 eingefügt.

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Von der Verlesung einer Urkunde oder eines anderen als Beweismittel dienenden Schriftstücks kann abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der Angeklagte hierauf verzichten. Der wesentliche Inhalt soll mitgeteilt werden. Die Richter müssen vom Wortlaut Kenntnis genommen haben; Schöffen ist hierzu jedoch erst nach Verlesung des Anklagesatzes Gelegenheit zu geben. Die Beteiligten müssen Gelegenheit gehabt haben, vom Wortlaut Kenntnis zu nehmen. Die Feststellungen hierüber und der Verzicht auf die Verlesung sind in das Protokoll aufzunehmen. Auf Verlesungen nach den §§ 251, 253, 254 und 256 findet Satz 1 keine Anwendung.“

01.12.1994.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat in Abs. 2 Satz 1 „§§ 251, 253, 254 und 256“ durch „§§ 253 und 254“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat Abs. 1 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„(1) Urkunden sind zum Zweck der Beweiserhebung über ihren Inhalt in der Hauptverhandlung zu verlesen. Elektronische Dokumente sind Urkunden, soweit sie verlesbar sind.“

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „oder des Schriftstücks“ nach „Urkunde“ gestrichen.

418 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Satz 2 „schriftlichen“ nach „einer“ gestrichen.

(1) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten kann durch die Verlesung einer Niederschrift über eine Vernehmung oder einer Urkunde, die eine von ihm stammende schriftliche Erklärung enthält, ersetzt werden,

1. wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat und der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte damit einverstanden sind;
2. wenn der Zeuge, Sachverständige oder Mitbeschuldigte verstorben ist oder aus einem anderen Grunde in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden kann;
3. soweit die Niederschrift oder Urkunde das Vorliegen oder die Höhe eines Vermögensschadens betrifft.

(2) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten darf durch die Verlesung der Niederschrift über seine frühere richterliche Vernehmung auch ersetzt werden, wenn

1. dem Erscheinen des Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen;
2. dem Zeugen oder Sachverständigen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung seiner Aussage nicht zugemutet werden kann;
3. der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte mit der Verlesung einverstanden sind.

(3) Soll die Verlesung anderen Zwecken als unmittelbar der Urteilsfindung, insbesondere zur Vorbereitung der Entscheidung darüber dienen, ob die Ladung und Vernehmung einer Person erfolgen sollen, so dürfen Vernehmungsniederschriften, Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke auch sonst verlesen werden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 beschließt das Gericht, ob die Verlesung angeordnet wird. Der Grund der Verlesung wird bekanntgegeben. Wird die Niederschrift über eine richterliche Vernehmung verlesen, so wird festgestellt, ob der Vernommene vereidigt worden ist. Die Vereidigung wird nachgeholt, wenn sie dem Gericht notwendig erscheint und noch ausführbar ist.⁴¹⁹

419 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 113 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ist ein Zeuge, Sachverständiger oder Mitbeschuldiger verstorben oder kann er aus einem anderen Grund in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden, so dürfen auch Niederschriften über eine andere Vernehmung sowie Urkunden, die eine von ihm stammende schriftliche Äußerung enthalten, verlesen werden.“

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten darf durch Verlesung der Niederschrift über seine frühere richterliche Vernehmung ersetzt werden, wenn

1. der Zeuge, Sachverständige oder Mitbeschuldigte verstorben oder in Geisteskrankheit verfallen ist oder wenn sein Aufenthalt nicht zu ermitteln ist;
2. dem Erscheinen des Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen;
3. dem Zeugen oder Sachverständigen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung seiner Aussage nicht zugemutet werden kann;
4. der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte mit der Verlesung einverstanden sind.

(2) Hat der Angeklagte einen Verteidiger, so kann die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten durch die Verlesung einer Niederschrift über eine andere Vernehmung oder einer Urkunde, die eine von ihm stammende schriftliche Erklärung enthält, ersetzt werden, wenn der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte damit einverstanden sind. Im übrigen ist die Verle-

§ 252 Verbot der Protokollverlesung nach Zeugnisverweigerung

Die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, der erst in der Hauptverhandlung von seinem Recht, das Zeugnis zu verweigern, Gebrauch macht, darf nicht verlesen werden.⁴²⁰

§ 253 Protokollverlesung zur Gedächtnisunterstützung

(1) Erklärt ein Zeuge oder Sachverständiger, daß er sich einer Tatsache nicht mehr erinnere, so kann der hierauf bezügliche Teil des Protokolls über seine frühere Vernehmung zur Unterstützung seines Gedächtnisses verlesen werden.

(2) Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder behoben werden kann.⁴²¹

§ 254 Verlesung eines richterlichen Protokolls bei Geständnis oder Widersprüchen

(1) Erklärungen des Angeklagten, die in einem richterlichen Protokoll enthalten sind, können zum Zweck der Beweisaufnahme über ein Geständnis verlesen werden.

(2) Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder behoben werden kann.⁴²²

§ 255 Protokollierung der Verlesung

In den Fällen der §§ 253 und 254 ist die Verlesung und ihr Grund auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten im Protokoll zu erwähnen.⁴²³

§ 255a Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung

sung nur zulässig, wenn der Zeuge, Sachverständige oder Mitbeschuldigte verstorben ist oder aus einem anderen Grunde in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden kann.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 1 „einer Niederschrift“ durch „eines Protokolls“ und „stammende schriftliche“ durch „erstellte“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „die Niederschrift oder Urkunde“ durch „das Protokoll oder die Urkunde“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „der Niederschrift“ durch „des Protokolls“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Vernehmungsniederschriften, Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke“ durch „Protokolle und Urkunden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „die Niederschrift“ durch „das Protokoll“ ersetzt.

420 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

421 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

422 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

423 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(1) Für die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung gelten die Vorschriften zur Verlesung einer Niederschrift über eine Vernehmung gemäß §§ 251, 252, 253 und 255 entsprechend.

(2) In Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j des Strafgesetzbuches) oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuches), wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 des Strafgesetzbuches) oder wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches kann die Vernehmung eines Zeugen unter 18 Jahren durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung seiner früheren richterlichen Vernehmung ersetzt werden, wenn der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an dieser mitzuwirken. Dies gilt auch für Zeugen, die Verletzte einer dieser Straftaten sind und zur Zeit der Tat unter 18 Jahre alt waren. Das Gericht hat bei seiner Entscheidung auch die schutzwürdigen Interessen des Zeugen zu berücksichtigen und den Grund für die Vorführung bekanntzugeben. Eine ergänzende Vernehmung des Zeugen ist zulässig.⁴²⁴

§ 256 Verlesung der Erklärungen von Behörden und Sachverständigen

(1) Verlesen werden können

1. die ein Zeugnis oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen
 - a) öffentlicher Behörden,
 - b) der Sachverständigen, die für die Erstellung von Gutachten der betreffenden Art allgemein vereidigt sind, sowie
 - c) der Ärzte eines gerichtsarztlichen Dienstes mit Ausschluss von Leumundszeugnissen,
2. ärztliche Atteste über Körperverletzungen, die nicht zu den schweren gehören,
3. ärztliche Berichte zur Entnahme von Blutproben,
4. Gutachten über die Auswertung eines Fahrtschreibers, die Bestimmung der Blutgruppe oder des Blutalkoholgehalts einschließlich seiner Rückrechnung und
5. Protokolle sowie in einer Urkunde enthaltene Erklärungen der Strafverfolgungsbehörden über Ermittlungshandlungen, soweit diese nicht eine Vernehmung zum Gegenstand haben.

424 QUELLE

01.12.1998.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 820) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.2004.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat „bis 184c“ durch „bis 184f“ ersetzt.

19.02.2005.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) hat in Abs. 2 Satz 1 „oder wegen Mißhandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 des Strafgesetzbuches)“ durch „ , wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 des Strafgesetzbuches) oder wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

05.11.2008.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) hat in Abs. 2 Satz 1 „bis 184f“ durch „bis 184g“ ersetzt.

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat in Abs. 2 Satz 1 „sechzehn“ durch „18“ ersetzt.

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805) hat Abs. 2 Satz 2 und 3 eingefügt.

27.01.2015.—Artikel 2 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat in Abs. 2 Satz 1 „bis 184g“ durch „bis 184h“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

10.11.2016.—Artikel 2 Abs. 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) hat in Abs. 2 Satz 1 „bis 184h“ durch „bis 184j“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 1 „einer Niederschrift“ durch „eines Protokolls“ ersetzt.

(2) Ist das Gutachten einer kollegialen Fachbehörde eingeholt worden, so kann das Gericht die Behörde ersuchen, eines ihrer Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen und dem Gericht zu bezeichnen.⁴²⁵

§ 257 Befragung des Angeklagten und Erklärungsrechte nach einer Beweiserhebung

(1) Nach der Vernehmung eines jeden Mitangeklagten und nach jeder einzelnen Beweiserhebung soll der Angeklagte befragt werden, ob er dazu etwas zu erklären habe.

(2) Auf Verlangen ist auch dem Staatsanwalt und dem Verteidiger nach der Vernehmung des Angeklagten und nach jeder einzelnen Beweiserhebung Gelegenheit zu geben, sich dazu zu erklären.

(3) Die Erklärungen dürfen den Schlußvortrag nicht vorwegnehmen.⁴²⁶

§ 257a Form von Anträgen und Anregungen zu Verfahrensfragen

Das Gericht kann den Verfahrensbeteiligten aufgeben, Anträge und Anregungen zu Verfahrensfragen schriftlich zu stellen. Dies gilt nicht für die in § 258 bezeichneten Anträge. § 249 findet entsprechende Anwendung.⁴²⁷

425 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 75 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 1 „sowie der Ärzte eines gerichtsärztlichen Dienstes“ nach „Behörden“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 75 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 13 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die ein Zeugnis oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden sowie der Ärzte eines gerichtsärztlichen Dienstes mit Ausschluß von Leumundszeugnissen sowie ärztliche Atteste über Körperverletzungen, die nicht zu den schweren gehören, können verlesen werden. Dasselbe gilt für Gutachten über die Auswertung eines Fahrtschreibers, die Bestimmung der Blutgruppe oder des Blutalkoholgehalts einschließlich seiner Rückrechnung sowie für ärztliche Berichte zur Entnahme von Blutproben.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 1 Nr. 4 „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 5 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 6 eingefügt. Abs. 1 Nr. 6 wird lauten:

„6. Übertragungsnachweise und Vermerke nach § 32e Absatz 3.“

426 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks soll der Angeklagte befragt werden, ob er etwas zu erklären habe.“

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks soll der Angeklagte befragt werden, ob er dazu etwas zu erklären habe.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

427 QUELLE

01.04.1965.—Artikel 7 Nr. 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Auf Verlangen ist dem Staatsanwalt und dem Verteidiger Gelegenheit zur Abgabe von Erklärungen zu geben.“

§ 257b Erörterung des Verfahrensstands mit den Verfahrensbeteiligten

Das Gericht kann in der Hauptverhandlung den Stand des Verfahrens mit den Verfahrensbeteiligten erörtern, soweit dies geeignet erscheint, das Verfahren zu fördern.⁴²⁸

§ 257c Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten

(1) Das Gericht kann sich in geeigneten Fällen mit den Verfahrensbeteiligten nach Maßgabe der folgenden Absätze über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens verständigen. § 244 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Gegenstand dieser Verständigung dürfen nur die Rechtsfolgen sein, die Inhalt des Urteils und der dazugehörigen Beschlüsse sein können, sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen im zugrundeliegenden Erkenntnisverfahren sowie das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten. Bestandteil jeder Verständigung soll ein Geständnis sein. Der Schuldspruch sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung dürfen nicht Gegenstand einer Verständigung sein.

(3) Das Gericht gibt bekannt, welchen Inhalt die Verständigung haben könnte. Es kann dabei unter freier Würdigung aller Umstände des Falles sowie der allgemeinen Strafzumessungserwägungen auch eine Ober- und Untergrenze der Strafe angeben. Die Verfahrensbeteiligten erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Verständigung kommt zustande, wenn Angeklagter und Staatsanwaltschaft dem Vorschlag des Gerichtes zustimmen.

(4) Die Bindung des Gerichtes an eine Verständigung entfällt, wenn rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen worden sind oder sich neu ergeben haben und das Gericht deswegen zu der Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafraum nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist. Gleiches gilt, wenn das weitere Prozessverhalten des Angeklagten nicht dem Verhalten entspricht, das der Prognose des Gerichtes zugrunde gelegt worden ist. Das Geständnis des Angeklagten darf in diesen Fällen nicht verwertet werden. Das Gericht hat eine Abweichung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Angeklagte ist über die Voraussetzungen und Folgen einer Abweichung des Gerichtes von dem in Aussicht gestellten Ergebnis nach Absatz 4 zu belehren.⁴²⁹

§ 258 Schlussvorträge; Recht des letzten Wortes

(1) Nach dem Schluß der Beweisaufnahme erhalten der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

(2) Dem Staatsanwalt steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

QUELLE

01.12.1994.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

428 QUELLE

04.08.2009.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

429 QUELLE

04.08.2009.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(3) Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe.⁴³⁰

§ 259 Dolmetscher

(1) Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten müssen aus den Schlußvorträgen mindestens die Anträge des Staatsanwalts und des Verteidigers durch den Dolmetscher bekanntgemacht werden.

(2) Dasselbe gilt nach Maßgabe des § 186 des Gerichtsverfassungsgesetzes für einen hör- oder sprachbehinderten Angeklagten.⁴³¹

§ 260 Urteil

(1) Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.

(2) Wird ein Berufsverbot angeordnet, so ist im Urteil der Beruf, der Berufszweig, das Gewerbe oder der Gewerbezug, dessen Ausübung verboten wird, genau zu bezeichnen.

(3) Die Einstellung des Verfahrens ist im Urteil auszusprechen, wenn ein Verfahrenshindernis besteht.

(4) Die Urteilsformel gibt die rechtliche Bezeichnung der Tat an, deren der Angeklagte schuldig gesprochen wird. Hat ein Straftatbestand eine gesetzliche Überschrift, so soll diese zur rechtlichen Bezeichnung der Tat verwendet werden. Wird eine Geldstrafe verhängt, so sind Zahl und Höhe der Tagessätze in die Urteilsformel aufzunehmen. Wird die Entscheidung über die Sicherungsverwahrung vorbehalten, die Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung ausgesetzt, der Angeklagte mit Strafvorbehalt verwarnt oder von Strafe abgesehen, so ist dies in der Urteilsformel zum Ausdruck zu bringen. Im übrigen unterliegt die Fassung der Urteilsformel dem Ermessen des Gerichts.

(5) Nach der Urteilsformel werden die angewendeten Vorschriften nach Paragraph, Absatz, Nummer, Buchstabe und mit der Bezeichnung des Gesetzes aufgeführt. Ist bei einer Verurteilung, durch die auf Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt wird, die Tat oder der ihrer Bedeutung nach überwiegende Teil der Taten auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen worden, so ist außerdem § 17 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes anzuführen.⁴³²

430 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

431 ÄNDERUNGEN

01.08.2002.—Artikel 16 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Dasselbe gilt von einem tauben Angeklagten, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

432 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 114 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst.

Artikel 3 Abs. 1 Nr. 115 desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 neu gefasst.

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 28 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

01.01.1972.—§ 65 des Gesetzes vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243) hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Urteilsspruch gibt die rechtliche Bezeichnung der Tat an, deren der Angeklagte schuldig gesprochen wird.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 66 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 261 Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.⁴³³

§ 262 Entscheidung zivilrechtlicher Vorfragen

(1) Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurteilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so entscheidet das Strafgericht auch über dieses nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften.

(2) Das Gericht ist jedoch befugt, die Untersuchung auszusetzen und einem der Beteiligten zur Erhebung der Zivilklage eine Frist zu bestimmen oder das Urteil des Zivilgerichts abzuwarten.⁴³⁴

§ 263 Abstimmung

(1) Zu jeder dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung über die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

(2) Die Schuldfrage umfaßt auch solche vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen.

(3) Die Schuldfrage umfaßt nicht die Voraussetzungen der Verjährung.⁴³⁵

„(1) Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils. Das Urteil lautet auf Freisprechung, Verurteilung, Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung oder Einstellung des Verfahrens.

(2) Wird auf Untersagung der Berufsausübung erkannt, so ist im Urteil der Beruf, das Gewerbe oder der Gewerbebezweig, dessen Ausübung untersagt wird, genau zu bezeichnen.

(3) Die Einstellung des Verfahrens ist auszusprechen, wenn ein Verfahrenshindernis besteht.

(4) Der Urteilsspruch gibt die rechtliche Bezeichnung der Tat, deren der Angeklagte schuldig gesprochen wird, sowie die angewendete Strafvorschrift an. Wird die Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder wird unter Schuldigsprechung von Strafe abgesehen, so ist dies im Urteilsspruch zum Ausdruck zu bringen. Strafen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung, die neben anderen verwirkten Strafen oder Maßregeln nicht vollstreckt werden können, werden in den Urteilsspruch nicht aufgenommen; sie werden nur in den Urteilsgründen aufgeführt. Im übrigen unterliegt die Fassung des Urteilsspruchs dem Ermessen des Gerichts.“

01.08.1984.—Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat Abs. 5 Satz 2 eingefügt.

01.05.1986.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat Satz 5 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 5 lautete: „Rechtsfolgen der Tat, die neben anderen verwirkten Rechtsfolgen nicht vollstreckt werden können, werden in die Urteilsformel nicht aufgenommen; sie werden nur in den Urteilsgründen aufgeführt.“

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „§ 18a“ durch „§ 17“ ersetzt.

28.08.2002.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3344) hat in Abs. 4 Satz 4 „die Entscheidung über die Sicherungsverwahrung,“ nach „Wird“ eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

433 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

434 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

435 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 29 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 67 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

§ 264 Gegenstand des Urteils

(1) Gegenstand der Urteilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt.

(2) Das Gericht ist an die Beurteilung der Tat, die dem Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens zugrunde liegt, nicht gebunden.⁴³⁶

§ 265 Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes oder der Sachlage

(1) Der Angeklagte darf nicht auf Grund eines anderen als des in der gerichtlich zugelassenen Anklage angeführten Strafgesetzes verurteilt werden, ohne daß er zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist.

(2) Ebenso ist zu verfahren, wenn sich erst in der Verhandlung vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände ergeben, welche die Strafbarkeit erhöhen oder die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung rechtfertigen.

(3) Bestreitet der Angeklagte unter der Behauptung, auf die Verteidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, neu hervorgetretene Umstände, welche die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes gegen den Angeklagten zulassen als des in der gerichtlich zugelassenen Anklage angeführten oder die zu den im zweiten Absatz bezeichneten gehören, so ist auf seinen Antrag die Hauptverhandlung auszusetzen.

(4) Auch sonst hat das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Hauptverhandlung auszusetzen, falls dies infolge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Verteidigung angemessen erscheint.⁴³⁷

„(1) Zu einer jeden dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage, die Bemessung der Strafe, die Anordnung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge oder die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.“

Artikel 21 Nr. 67 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „des Rückfalls und“ nach „Voraussetzungen“ gestrichen.

Artikel 21 Nr. 67 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Über die Strafaussetzung zur Bewährung wird mit einfacher Mehrheit entschieden.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

436 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 116 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

437 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 117 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat in Abs. 1 und 3 jeweils „der Anklageschrift“ durch „dem Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens“ ersetzt.

01.04.1965.—Artikel 7 Nr. 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat in Abs. 1 und 3 jeweils „dem Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens“ durch „der gerichtlich zugelassenen Klage“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 68 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 „Sicherung und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat Abs. 5 eingefügt.

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Wird in den Fällen des § 231 Abs. 2, § 231a Abs. 1 die Hauptverhandlung ohne den Angeklagten durchgeführt, so genügt es, wenn die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Hinweise dem Verteidiger gegeben werden.“

§ 265a Befragung des Angeklagten vor Erteilung von Auflagen oder Weisungen

Kommen Auflagen oder Weisungen (§§ 56b, 56c, 59a Abs. 2 des Strafgesetzbuches) in Betracht, so ist der Angeklagte in geeigneten Fällen zu befragen, ob er sich zu Leistungen erbiertet, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen, oder Zusagen für seine künftige Lebensführung macht. Kommt die Weisung in Betracht, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen oder in einem geeigneten Heim oder einer geeigneten Anstalt Aufenthalt zu nehmen, so ist er zu befragen, ob er hierzu seine Einwilligung gibt.⁴³⁸

§ 266 Nachtragsanklage

(1) Erstreckt der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung die Anklage auf weitere Straftaten des Angeklagten, so kann das Gericht sie durch Beschluß in das Verfahren einbeziehen, wenn es für sie zuständig ist und der Angeklagte zustimmt.

(2) Die Nachtragsanklage kann mündlich erhoben werden. Ihr Inhalt entspricht dem § 200 Abs. 1. Sie wird in die Sitzungsniederschrift aufgenommen. Der Vorsitzende gibt dem Angeklagten Gelegenheit, sich zu verteidigen.

(3) Die Verhandlung wird unterbrochen, wenn es der Vorsitzende für erforderlich hält oder wenn der Angeklagte es beantragt und sein Antrag nicht offenbar mutwillig oder nur zur Verzögerung des Verfahrens gestellt ist. Auf das Recht, die Unterbrechung zu beantragen, wird der Angeklagte hingewiesen.⁴³⁹

§ 267 Urteilsgründe

(1) Wird der Angeklagte verurteilt, so müssen die Urteilsgründe die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden. Soweit der Beweis aus anderen Tatsachen gefolgert wird, sollen auch diese Tatsachen angegeben werden. Auf Abbildungen, die sich bei den Akten befinden, kann hierbei wegen der Einzelheiten verwiesen werden.

(2) Waren in der Verhandlung vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände behauptet worden, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, so müssen die Urteilsgründe sich darüber aussprechen, ob diese Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet werden.

(3) Die Gründe des Strafurteils müssen ferner das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen und die Umstände anführen, die für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind. Macht das Strafgesetz Milderungen von dem Vorliegen minder schwerer Fälle abhängig, so müssen

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

438 QUELLE

01.04.1970.—Artikel 9 Nr. 12 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 69 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „§§ 24a, 24b Abs. 1, 2“ durch „§§ 56b, 56c, 59a Abs. 2“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

439 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 118 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 2 Satz 3 „die Sitzungsniederschrift“ durch „das Sitzungsprotokoll“ ersetzt.

die Urteilsgründe ergeben, weshalb diese Umstände angenommen oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen verneint werden; dies gilt entsprechend für die Verhängung einer Freiheitsstrafe in den Fällen des § 47 des Strafgesetzbuches. Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb ein besonders schwerer Fall nicht angenommen wird, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen nach dem Strafgesetz in der Regel ein solcher Fall vorliegt; liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird aber gleichwohl ein besonders schwerer Fall angenommen, so gilt Satz 2 entsprechend. Die Urteilsgründe müssen ferner ergeben, weshalb die Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht ausgesetzt worden ist; dies gilt entsprechend für die Verwarnung mit Strafvorbehalt und das Absehen von Strafe. Ist dem Urteil eine Verständigung (§ 257c) vorausgegangen, ist auch dies in den Urteilsgründen anzugeben.

(4) Verzichten alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel oder wird innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt, so müssen die erwiesenen Tatsachen, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden, und das angewendete Strafgesetz angegeben werden; bei Urteilen, die nur auf Geldstrafe lauten oder neben einer Geldstrafe ein Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis und damit zusammen die Einziehung des Führerscheins anordnen, oder bei Verwarnungen mit Strafvorbehalt kann hierbei auf den zugelassenen Anklagesatz, auf die Anklage gemäß § 418 Abs. 3 Satz 2 oder den Strafbefehl sowie den Strafbefehlsantrag verwiesen werden. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. Den weiteren Inhalt der Urteilsgründe bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach seinem Ermessen. Die Urteilsgründe können innerhalb der in § 275 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Frist ergänzt werden, wenn gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird.

(5) Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urteilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene Tat für nicht strafbar erachtet worden ist. Verzichten alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel oder wird innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt, so braucht nur angegeben zu werden, ob die dem Angeklagten zur Last gelegte Straftat aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht festgestellt worden ist. Absatz 4 Satz 4 ist anzuwenden.

(6) Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet, eine Entscheidung über die Sicherungsverwahrung vorbehalten oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht angeordnet oder nicht vorbehalten worden ist. Ist die Fahrerlaubnis nicht entzogen oder eine Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuches nicht angeordnet worden, obwohl dies nach der Art der Straftat in Betracht kam, so müssen die Urteilsgründe stets ergeben, weshalb die Maßregel nicht angeordnet worden ist.⁴⁴⁰

440 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 119 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst.

Artikel 3 Abs. 1 Nr. 120 desselben Gesetzes hat Abs. 4 bis 6 neu gefasst.

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 30 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

02.01.1965.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921) hat Abs. 6 Satz 2 eingefügt.

01.04.1970.—Artikel 9 Nr. 13 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Macht das Strafgesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände im allgemeinen abhängig, so müssen die Urteilsgründe die hierüber getroffene Entscheidung ergeben, sofern das Vorhandensein solcher Umstände angenommen oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen verneint wird.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 70 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 „strafbaren Handlung“ durch „Straftat“ ersetzt.

Artikel 21 Nr. 70 lit. b, c und d desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 3 durch die Sätze 2 bis 4 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Macht das Strafgesetz Milderungen oder Schärfungen von dem Vorliegen mildernder Umstände, minder schwerer, besonders schwerer oder ähnlich allgemein umschrie-

§ 268 Urteilsverkündung

(1) Das Urteil ergeht im Namen des Volkes.

(2) Das Urteil wird durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe verkündet. Die Eröffnung der Urteilsgründe geschieht durch Verlesung oder durch mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts. Bei der Entscheidung, ob die Urteilsgründe verlesen werden oder ihr wesentlicher Inhalt mündlich mitgeteilt wird, sowie im Fall der mündlichen Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe soll auf die schutzwürdigen Interessen von Prozessbeteiligten, Zeugen oder Verletzten Rücksicht genommen werden. Die Verlesung der Urteilsformel hat in jedem Fall der Mitteilung der Urteilsgründe voranzugehen.

(3) Das Urteil soll am Schluß der Verhandlung verkündet werden. Es muß spätestens am elften Tag danach verkündet werden, andernfalls mit der Hauptverhandlung von neuem zu beginnen ist. § 229 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

bener Fälle abhängig, so müssen die Urteilsgründe ergeben, weshalb diese Umstände angenommen oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen verneint werden; dies gilt entsprechend für die Verhängung einer Freiheitsstrafe in den Fällen des § 14 des Strafgesetzbuches. Die Urteilsgründe müssen ferner angeben, weshalb die Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht ausgesetzt worden ist; dies gilt entsprechend für das Absehen von Strafe.“

Artikel 21 Nr. 70 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „Sicherung und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

Artikel 21 Nr. 70 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „§ 42n Abs. 1 Satz 2“ durch „§ 69a Abs. 1 Satz 3“ und „strafbaren Handlung“ durch „Straftat“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 76 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Verzichten alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel, so genügt die Angabe der für erwiesen erachteten Tatsachen, in denen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden, und des zur Anwendung gebrachten Strafgesetzes.“

Artikel 1 Nr. 76 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „; bei Urteilen des Strafrichters und des Schöffengerichts, die nur auf Geldstrafe lauten oder neben einer Geldstrafe ein Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis und damit zusammen die Einziehung des Führerscheins anordnen, kann hierbei auf den zugelassenen Anklagesatz, auf die Anklage gemäß § 212a Abs. 2 Satz 2 oder den Strafbefehl sowie den Strafbefehlsantrag verwiesen werden“ am Ende eingefügt.

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat in Abs. 4 Satz 1 „des Strafrichters und des Schöffengerichts“ nach „Urteilen“ gestrichen.

01.12.1994.—Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat in Abs. 4 Satz 1 „§ 212a Abs. 2“ durch „§ 418 Abs. 3“ ersetzt.

28.08.2002.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3344) hat Satz 1 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht angeordnet worden ist.“

31.12.2006.—Artikel 14 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat in Abs. 4 Satz 1 „oder bei Verwarnungen mit Strafvorbehalt“ nach „anordnen,“ eingefügt.

04.08.2009.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) hat Abs. 3 Satz 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat in Abs. 5 Satz 3 „Satz 3“ durch „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

(4) War die Verkündung des Urteils ausgesetzt, so sind die Urteilsgründe tunlichst vorher schriftlich festzustellen.⁴⁴¹

§ 268a Aussetzung der Vollstreckung von Strafen oder Maßnahmen zur Bewährung

(1) Wird in dem Urteil die Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder der Angeklagte mit Strafvorbehalt verwarnt, so trifft das Gericht die in den §§ 56a bis 56d und 59a des Strafgesetzbuches bezeichneten Entscheidungen durch Beschluß; dieser ist mit dem Urteil zu verkünden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn in dem Urteil eine Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung ausgesetzt oder neben der Strafe Führungsaufsicht angeordnet wird und das Gericht Entscheidungen nach den §§ 68a bis 68c des Strafgesetzbuches trifft.

(3) Der Vorsitzende belehrt den Angeklagten über die Bedeutung der Aussetzung der Strafe oder Maßregel zur Bewährung, der Verwarnung mit Strafvorbehalt oder der Führungsaufsicht, über die Dauer der Bewährungszeit oder der Führungsaufsicht, über die Auflagen und Weisungen sowie über die Möglichkeit des Widerrufs der Aussetzung oder der Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe (§ 56f Abs. 1, §§ 59b, 67g Abs. 1 des Strafgesetzbuches). Erteilt das Gericht dem Angeklagten Weisungen nach § 68b Abs. 1 des Strafgesetzbuches, so belehrt der Vorsitzende ihn auch über die Möglichkeit einer Bestrafung nach § 145a des Strafgesetzbuches. Die Belehrung ist in der Regel im Anschluß an die Verkündung des Beschlusses nach den Absätzen 1 oder 2 zu erteilen. Wird die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Bewährung ausgesetzt, so kann der Vorsitzende von der Belehrung über die Möglichkeit des Widerrufs der Aussetzung absehen.⁴⁴²

441 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 121 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 31 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Ist der Angeklagte bei der Verkündung anwesend und ist gegen das Urteil ein Rechtsmittel zulässig, so soll er über die Einlegung des Rechtsmittels belehrt werden.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 77 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Verkündung des Urteils erfolgt durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe am Schluß der Verhandlung oder spätestens am vierten Tage nach dem Schluß der Verhandlung.“

Artikel 1 Nr. 77 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „§ 229 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Die neue Fassung lautet: „§ 229 Absatz 3, 4 Satz 2 und Absatz 5 gilt entsprechend.“

442 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 32 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 9 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „§ 24“ durch „§§ 24 bis 24c“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Vorsitzende belehrt den Angeklagten über die Bedeutung der Strafaussetzung zur Bewährung, die Bewährungszeit und die Bewährungsauflagen sowie darüber, daß er den Widerruf der Aussetzung zu erwarten habe, wenn er das in ihn gesetzte Vertrauen nicht rechtfertige, insbesondere den Bewährungsauflagen zuwiderhandle.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 71 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 268b Beschluss über die Fortdauer der Untersuchungshaft

Bei der Urteilsfällung ist zugleich von Amts wegen über die Fortdauer der Untersuchungshaft oder einstweiligen Unterbringung zu entscheiden. Der Beschluß ist mit dem Urteil zu verkünden.⁴⁴³

§ 268c Belehrung bei Anordnung eines Fahrverbots

Wird in dem Urteil ein Fahrverbot angeordnet, so belehrt der Vorsitzende den Angeklagten über den Beginn der Verbotsfrist (§ 44 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches). Die Belehrung wird im Anschluß an die Urteilsverkündung erteilt. Ergeht das Urteil in Abwesenheit des Angeklagten, so ist er schriftlich zu belehren.⁴⁴⁴

§ 268d Belehrung bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung

Ist in dem Urteil die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66a Absatz 1 oder 2 des Strafgesetzbuches vorbehalten, so belehrt der Vorsitzende den Angeklagten über die Bedeutung des Vorbehalts sowie über den Zeitraum, auf den sich der Vorbehalt erstreckt.⁴⁴⁵

„(1) Wird in dem Urteil die Strafe zur Bewährung ausgesetzt, so trifft das Gericht die Anordnungen, die sich auf die Strafaussetzung zur Bewährung beziehen (§ 24 des Strafgesetzbuchs), durch Beschluß; dieser ist mit dem Urteil zu verkünden.

(2) Der Vorsitzende belehrt den Angeklagten über die Bedeutung der Strafaussetzung zur Bewährung, die Bewährungszeit, Auflagen und Weisungen sowie über die Möglichkeit des Widerrufs der Aussetzung (§ 25 des Strafgesetzbuches). Zugleich ist ihm aufzugeben, jeden Wechsel seines Aufenthalts während der Bewährungszeit anzuzeigen. Die Belehrung ist in der Regel im Anschluß an die Verkündung des Beschlusses nach Absatz 1 zu erteilen.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

443 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 32 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

444 QUELLE

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 72 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Satz 1 „§ 37“ durch „§ 44“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat „Abs. 4“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

445 QUELLE

28.08.2002.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3344) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2011.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wird in dem Urteil die Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66a Abs. 1 des Strafgesetzbuches einer weiteren gerichtlichen Entscheidung vorbehalten, so belehrt der Vorsitzende den Angeklagten über den Gegenstand der weiteren Entscheidungen sowie über den Zeitraum, auf den sich der Vorbehalt erstreckt.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

§ 269 Verbot der Verweisung bei Zuständigkeit eines Gerichts niederer Ordnung

Das Gericht darf sich nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehöre.⁴⁴⁶

§ 269a⁴⁴⁷

§ 270 Verweisung bei Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung

(1) Hält ein Gericht nach Beginn einer Hauptverhandlung die sachliche Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung für begründet, so verweist es die Sache durch Beschluß an das zuständige Gericht; § 209a Nr. 2 Buchstabe a gilt entsprechend. Ebenso ist zu verfahren, wenn das Gericht einen rechtzeitig geltend gemachten Einwand des Angeklagten nach § 6a für begründet hält.

(2) In dem Beschluß bezeichnet das Gericht den Angeklagten und die Tat gemäß § 200 Abs. 1 Satz 1.

(3) Der Beschluß hat die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses. Seine Anfechtbarkeit bestimmt sich nach § 210.

(4) Ist der Verweisungsbeschluß von einem Strafrichter oder einem Schöffengericht ergangen, so kann der Angeklagte innerhalb einer bei der Bekanntmachung des Beschlusses zu bestimmenden Frist die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, an das die Sache verwiesen worden ist.⁴⁴⁸

§ 271 Hauptverhandlungsprotokoll

(1) Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, soweit dieser in der Hauptverhandlung anwesend war, zu unterschreiben. Der Tag der Fertigstellung ist darin anzugeben.

446 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

447 AUFHEBUNG

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 122 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift aufgehoben.

448 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 123 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1965.—Artikel 7 Nr. 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) In dem Beschluß werden die Tat, die dem Angeklagten zur Last gelegt wird, die strafbare Handlung, die sie darstellt, und die anzuwendenden Strafgesetze angeführt.

(3) Der Beschluß hat die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses und muß den Erfordernissen eines solchen entsprechen. Seine Anfechtbarkeit bestimmt sich nach der Vorschrift des § 210.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 78 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 4 Satz 1 „Amtsrichter“ durch „Strafrichter“ ersetzt und „ , falls nicht eine Voruntersuchung stattgefunden hat,“ nach „Angeklagte“ gestrichen.

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Hält ein Gericht nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung die sachliche Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung für begründet, so verweist es die Sache durch Beschluß an das zuständige Gericht.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Ist der Vorsitzende das einzige richterliche Mitglied des Gerichts, so genügt bei seiner Verhinderung die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.⁴⁴⁹

§ 272 Inhalt des Hauptverhandlungsprotokolls

Das Protokoll über die Hauptverhandlung enthält

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Richter und Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und des zugezogenen Dolmetschers;
3. die Bezeichnung der Straftat nach der Anklage;
4. die Namen der Angeklagten, ihrer Verteidiger, der Privatkläger, Nebenkläger, Verletzten, die Ansprüche aus der Straftat geltend machen, der sonstigen Nebenbeteiligten, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände;
5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.⁴⁵⁰

§ 273 Beurkundung der Hauptverhandlung

(1) Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben und die Beachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke oder derjenigen, von deren Verlesung nach § 249 Abs. 2 abgesehen worden ist, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten. In das Protokoll muss auch der wesentliche Ablauf und Inhalt einer Erörterung nach § 257b aufgenommen werden.

(1a) Das Protokoll muss auch den wesentlichen Ablauf und Inhalt sowie das Ergebnis einer Verständigung nach § 257c wiedergeben. Gleiches gilt für die Beachtung der in § 243 Absatz 4, § 257c Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 vorgeschriebenen Mitteilungen und Belehrungen. Hat eine Verständigung nicht stattgefunden, ist auch dies im Protokoll zu vermerken.

(2) Aus der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen; dies gilt nicht, wenn alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel verzichten oder innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt wird. Der Vorsitzende kann anordnen, dass anstelle der Aufnahme der wesentlichen Vernehmungsergebnisse in das Protokoll einzelne Vernehmungen im Zusammenhang auf Tonträger

449 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 7 Nr. 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 14 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , soweit dieser in der Hauptverhandlung anwesend war,“ nach „Geschäftsstelle“ eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

450 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 124 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat in Nr. 2 „Geschworenen und Schöffen,“ nach „Richter,“ eingefügt.

Artikel 3 Abs. I Nr. 125 desselben Gesetzes hat in Nr. 4 „Verletzten, die Ansprüche aus der Straftat geltend machen,“ nach „Nebenkläger,“ eingefügt.

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat in Nr. 4 „der sonstigen Nebenbeteiligten,“ nach „machen,“ eingefügt.

01.10.1972.—Artikel IV Nr. 6 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat in Nr. 2 „ , Geschworenen“ nach Richter“ gestrichen.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 73 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Nr. 3 „strafbaren Handlung“ durch „Straftat“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

aufgezeichnet werden. Der Tonträger ist zu den Akten zu nehmen oder bei der Geschäftsstelle mit den Akten aufzubewahren. § 58a Abs. 2 Satz 1 und 3 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat der Vorsitzende von Amts wegen oder auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. Lehnt der Vorsitzende die Anordnung ab, so entscheidet auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person das Gericht. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

(4) Bevor das Protokoll fertiggestellt ist, darf das Urteil nicht zugestellt werden.⁴⁵¹

§ 273a⁴⁵²

§ 274 Beweiskraft des Protokolls

Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt des Protokolls ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.⁴⁵³

451 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 126 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 2 neu gefasst.

01.04.1965.—Artikel 7 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat in Abs. 2 „vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht“ nach „Hauptverhandlung“ gestrichen.

Artikel 7 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat der Vorsitzende die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben worden sind.“

Artikel 7 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 79 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 2 „vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht“ nach „Hauptverhandlung“ eingefügt.

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat in Abs. 1 „oder derjenigen, von deren Verlesung nach § 249 Abs. 2 abgesehen worden ist,“ nach „Schriftstücke“ eingefügt.

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat in Abs. 2 „; dies gilt nicht, wenn alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel verzichten oder innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt wird“ am Ende eingefügt.

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354) hat Abs. 2 Satz 2 bis 4 eingefügt.

04.08.2009.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) hat in Abs. 1 „Beobachtung“ durch „Beachtung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 1 Satz 1 „Schriftstücke“ durch „Urkunden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „auf Tonträger aufgezeichnet“ durch „als Tonaufzeichnung zur Akte genommen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 aufgehoben.

Artikel 1 Nr. 30 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Niederschreibung“ durch „Protokollierung“ ersetzt.

452 AUFHEBUNG

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 127 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift aufgehoben.

§ 275 Absetzungsfrist und Form des Urteils

(1) Ist das Urteil mit den Gründen nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden, so ist es unverzüglich zu den Akten zu bringen. Dies muß spätestens fünf Wochen nach der Verkündung geschehen; diese Frist verlängert sich, wenn die Hauptverhandlung länger als drei Tage gedauert hat, um zwei Wochen, und wenn die Hauptverhandlung länger als zehn Tage gedauert hat, für jeden begonnenen Abschnitt von zehn Hauptverhandlungstagen um weitere zwei Wochen. Nach Ablauf der Frist dürfen die Urteilsgründe nicht mehr geändert werden. Die Frist darf nur überschritten werden, wenn und solange das Gericht durch einen im Einzelfall nicht voraussehbaren unabwendbaren Umstand an ihrer Einhaltung gehindert worden ist. Der Zeitpunkt des Eingangs und einer Änderung der Gründe ist von der Geschäftsstelle zu vermerken.

(2) Das Urteil ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter der Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt. Der Unterschrift der Schöffen bedarf es nicht.

(3) Die Bezeichnung des Tages der Sitzung sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Verteidigers und des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, die an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen.

(4) Die Ausfertigungen und Auszüge der Urteile sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.⁴⁵⁴

Siebenter Abschnitt Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung⁴⁵⁵

453 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

454 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 128 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

Artikel 3 Abs. I Nr. 129 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „der Geschworenen, der Schöffen,“ nach „Richter,“ eingefügt.

01.04.1965.—Artikel 7 Nr. 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat in Abs. 3 „, des Verteidigers“ nach „Staatsanwaltschaft“ eingefügt.

01.10.1972.—Artikel IV Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat in Abs. 2 Satz 3 „und der Geschworenen“ nach „Schöffen“ gestrichen.

Artikel IV Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „der Geschworenen,“ nach „Richter,“ gestrichen.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 80 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Urteil mit den Gründen ist binnen einer Woche nach der Verkündung zu den Akten zu bringen, falls es nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden ist.“

Artikel 1 Nr. 80 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Es“ durch „Das Urteil“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat Satz 5 in Abs. 1 neu gefasst. Die neue Fassung lautet: „Der Zeitpunkt, zu dem das Urteil zu den Akten gebracht ist, und der Zeitpunkt einer Änderung der Gründe müssen aktenkundig sein.“

Artikel 1 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben.

455 QUELLE

28.08.2002.—Artikel 2 Nr. 4a des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3344) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 275a Einleitung des Verfahrens; Hauptverhandlung; Unterbringungsbefehl

(1) Ist im Urteil die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten (§ 66a des Strafgesetzbuches), übersendet die Vollstreckungsbehörde die Akten rechtzeitig an die Staatsanwaltschaft des zuständigen Gerichts. Diese übergibt die Akten so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gerichts, dass eine Entscheidung bis zu dem in Absatz 5 genannten Zeitpunkt ergehen kann. Ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 67d Absatz 6 Satz 1 des Strafgesetzbuches für erledigt erklärt worden, übersendet die Vollstreckungsbehörde die Akten unverzüglich an die Staatsanwaltschaft des Gerichts, das für eine nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 66b des Strafgesetzbuches) zuständig ist. Beabsichtigt diese, eine nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zu beantragen, teilt sie dies der betroffenen Person mit. Die Staatsanwaltschaft soll den Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung unverzüglich stellen und ihn zusammen mit den Akten dem Vorsitzenden des Gerichts übergeben.

(2) Für die Vorbereitung und die Durchführung der Hauptverhandlung gelten die §§ 213 bis 275 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(3) Nachdem die Hauptverhandlung nach Maßgabe des § 243 Abs. 1 begonnen hat, hält ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Der Vorsitzende verliest das frühere Urteil, soweit es für die Entscheidung über die vorbehaltenen oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung von Bedeutung ist. Sodann erfolgt die Vernehmung des Verurteilten und die Beweisaufnahme.

(4) Das Gericht holt vor der Entscheidung das Gutachten eines Sachverständigen ein. Ist über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zu entscheiden, müssen die Gutachten von zwei Sachverständigen eingeholt werden. Die Gutachter dürfen im Rahmen des Strafvollzugs oder des Vollzugs der Unterbringung nicht mit der Behandlung des Verurteilten befasst gewesen sein.

(5) Das Gericht soll über die vorbehaltene Anordnung der Sicherungsverwahrung spätestens sechs Monate vor der vollständigen Vollstreckung der Freiheitsstrafe entscheiden.

(6) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet wird, so kann das Gericht bis zur Rechtskraft des Urteils einen Unterbringungsbefehl erlassen. Für den Erlass des Unterbringungsbefehls ist das für die Entscheidung nach § 67d Absatz 6 des Strafgesetzbuches zuständige Gericht so lange zuständig, bis der Antrag auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei dem für diese Entscheidung zuständigen Gericht eingeht. In den Fällen des § 66a des Strafgesetzbuches kann das Gericht bis zur Rechtskraft des Urteils einen Unterbringungsbefehl erlassen, wenn es im ersten Rechtszug bis zu dem in § 66a Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches bestimmten Zeitpunkt die vorbehaltene Sicherungsverwahrung angeordnet hat. Die §§ 114 bis 115a, 117 bis 119a und 126a Abs. 3 gelten entsprechend.⁴⁵⁶

29.07.2004.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1838) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verfahren über die Entscheidung des Vorbehalts der Sicherungsverwahrung“.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat in der Überschrift des Abschnitts „Verfahren“ durch „Entscheidung“ ersetzt.

456 QUELLE

28.08.2002.—Artikel 2 Nr. 4a des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3344) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.07.2004.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1838) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Gericht des ersten Rechtszuges entscheidet über die im Urteil vorbehaltene Sicherungsverwahrung.

(2) Die Vollstreckungsbehörde übersendet die Akten rechtzeitig an die Staatsanwaltschaft bei dem Gericht des ersten Rechtszuges. Diese übergibt die Akten binnen einer Woche dem Vorsitzenden des Gerichts.

Achter Abschnitt
Verfahren gegen Abwesende⁴⁵⁷

§ 276 Begriff der Abwesenheit

(1) Ein Beschuldigter gilt als abwesend, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder wenn er sich im Ausland aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint.

(3) Für die Vorbereitung und die Durchführung der Hauptverhandlung zur Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene Sicherungsverwahrung (§ 66a des Strafgesetzbuches) gelten die §§ 213 bis 275 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(4) Nachdem die Hauptverhandlung nach Maßgabe des § 243 Abs. 1 begonnen hat, hält ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Der Vorsitzende verliest das Urteil, soweit es für die Entscheidung über den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung von Bedeutung ist. Sodann erfolgt die Vernehmung des Verurteilten und die Beweisaufnahme.

(5) Das Gericht holt vor der Entscheidung das Gutachten eines Sachverständigen ein. Der Gutachter darf im Rahmen des Strafvollzugs nicht mit der Behandlung des Verurteilten befasst gewesen sein.“ 12.07.2008.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (BGBl. I S. 1212) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , § 106 Abs. 3, 5 und 6 des Jugendgerichtsgesetzes“ nach „Strafgesetzbuches“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „oder nach § 106 Abs. 5 des Strafgesetzbuches“ nach „Strafgesetzbuches“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 2 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „und des § 106 Abs. 6 des Jugendgerichtsgesetzes“ nach „Abs. 3 des Strafgesetzbuches“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 3 „und des § 106 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes“ nach „§ 66a des Strafgesetzbuches“ gestrichen.

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat in Abs. 5 Satz 4 „bis 119“ durch „bis 119a“ ersetzt.

01.01.2011.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ist über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung (§§ 66a und 66b des Strafgesetzbuches) zu entscheiden, übersendet die Vollstreckungsbehörde die Akten rechtzeitig an die Staatsanwaltschaft des zuständigen Gerichts. Prüft die Staatsanwaltschaft, ob eine nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in Betracht kommt, teilt sie dies dem Betroffenen mit. Die Staatsanwaltschaft soll den Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 1 oder 2 des Strafgesetzbuches spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt stellen, in dem der Vollzug der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung gegen den Betroffenen endet. Sie übergibt die Akten mit ihrem Antrag unverzüglich dem Vorsitzenden des Gerichts.“

Artikel 2 Nr. 4 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 5 in Abs. 6 unnummeriert und Abs. 5 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 2 im neuen Abs. 6 neu gefasst. Satz 2 lautete: „In den Fällen des § 66b Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist das für die Entscheidung nach § 67d Abs. 6 des Strafgesetzbuches zuständige Gericht für den Erlass des Unterbringungsbefehls so lange zuständig, bis der Antrag auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei dem für diese Entscheidung zuständigen Gericht eingeht.“

Artikel 2 Nr. 4 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 6 Satz 3 „Abs. 2“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

457 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 130 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Überschrift neu gefasst.

UMNUMMERIERUNG

28.08.2002.—Artikel 2 Nr. 4b des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3344) hat den Siebenten Abschnitt in den Achten Abschnitt unnummeriert.

(2) (weggefallen)⁴⁵⁸

§ 277⁴⁵⁹

§ 278

§ 279⁴⁶⁰

§ 280⁴⁶¹

458 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 131 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 74 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Für das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit ihnen nicht die Abwesenheit des Beschuldigten entgegensteht oder in den folgenden Vorschriften anderes bestimmt ist.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

459 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 131 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1970.—Artikel 9 Nr. 15 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 2 „Haft“ durch „Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 75 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Gegen einen Abwesenden findet eine Hauptverhandlung nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft statt.

(2) Die Staatsanwaltschaft darf den Antrag nur stellen, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende Tat nur mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, bedroht ist.

(3) Ist den Umständen nach anzunehmen, daß sich der Beschuldigte im Ausland aufhält, so soll die Staatsanwaltschaft den Antrag nur stellen, wenn mit einer alsbaldigen Gestellung des Abwesenden nicht gerechnet werden kann, oder seine Auslieferung nicht möglich ist oder auf Schwierigkeiten stößt. Ist anzunehmen, daß er sich im Inland verborgen hält, so soll sie den Antrag nur stellen, wenn die Ermittlungen nach dem Aufenthalt des Abwesenden ergebnislos geblieben sind.

(4) Gegen einen abwesenden Ausländer soll der Antrag nicht gestellt werden.“

460 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 131 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 75 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Abwesende wird zur Hauptverhandlung öffentlich geladen. Einer Zustellung der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses bedarf es nicht.

(2) In der Ladung sollen angegeben werden:

1. der Name und, soweit bekannt, der Rufname, der Beruf, der frühere Wohn- oder Aufenthaltsort und der Geburtsort des Abwesenden;
2. die Straftat, die ihm zur Last gelegt wird, mit ihren gesetzlichen Merkmalen sowie der Ort und die Zeit der Begehung;
3. die anwendbaren Strafvorschriften;
4. Ort und Zeit der Hauptverhandlung.

(3) In der Ladung ist der Abwesende darauf hinzuweisen, daß die Hauptverhandlung auch bei seinem Ausbleiben stattfinden wird und das Urteil vollstreckbar ist.“

§ 281⁴⁶²

§ 282⁴⁶³

§ 282a⁴⁶⁴

§ 282b⁴⁶⁵

461 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 131 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 75 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Ladung ist in mindestens einem öffentlichen Blatt, dessen Auswahl die Staatsanwaltschaft trifft, bekanntzumachen. Sie gilt als erfolgt, wenn seit dem Erscheinen des Blattes, in dem die erste Bekanntmachung erfolgt ist, zwei Wochen verflossen sind.

(2) Eine beglaubigte Abschrift der Ladung soll zwei Wochen an die Gerichtstafel des Gerichts des ersten Rechtszuges angeheftet werden.

(3) Ist der Aufenthalt des Abwesenden, seiner Angehörigen oder anderer ihm nahestehender Personen bekannt, so soll ihnen die Ladung unter Beifügung der Anklageschrift mitgeteilt werden.

(4) Die Staatsanwaltschaft kann auch weitere Maßnahmen treffen, um die Ladung zur Kenntnis des Abwesenden zu bringen.“

462 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 131 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 75 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Angehörige des Angeklagten sind, auch ohne Vollmacht, als Vertreter zuzulassen.“

463 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 131 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 75 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ergibt die Hauptverhandlung, daß sich in Abwesenheit des Angeklagten weder seine Schuld noch seine Nichtschuld feststellen läßt, so stellt das Gericht das Verfahren vorläufig ein. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.“

464 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 131 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 75 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Urteil ist als Abwesenheitsurteil zu kennzeichnen und nach § 40 Abs. 2 zuzustellen. Die in § 316 Abs. 2 und § 343 Abs. 2 vorgeschriebenen Zustellungen erfolgen an den Verteidiger.

(2) Das Urteil ist zu vollstrecken, soweit es möglich ist. Die Staatsanwaltschaft kann das Urteil öffentlich bekanntmachen.“

465 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 131 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

§ 282c⁴⁶⁶

*Achter Abschnitt*⁴⁶⁷

§ 283⁴⁶⁸

§ 284⁴⁶⁹

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 75 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die im § 281 bezeichneten Personen können von den dem Beschuldigten zustehenden Rechtsmitteln Gebrauch machen.“

466 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 131 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 75 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird der Verurteilte ergriffen oder stellt er sich freiwillig, so ist ihm das Abwesenheitsurteil erneut zuzustellen. Bei der Zustellung ist er über die Form und die Frist für die Wiederaufnahme des Verfahrens (Abs. 2) zu belehren.

(2) Binnen einer Woche seit der Zustellung kann der Verurteilte, auch wenn die ihm § 359 vorgesehenen Gründe für die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht vorliegen, die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Sie findet statt, wenn der Abwesende sein Ausbleiben durch triftige Gründe rechtfertigt oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die eine Erneuerung der Hauptverhandlung als notwendig erscheinen lassen.

(3) Im übrigen gelten für das Verfahren die allgemeinen Vorschriften.“

467 AUFHEBUNG

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 132 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Weitere Maßnahmen gegen Flüchtlinge“.

468 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 75 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Soweit es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, können einzelne zum Vermögen des Angeschuldigten gehörende Gegenstände mit Beschlag belegt werden. Für diese Beschlagnahme gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollziehung und die Wirkungen des dinglichen Arrestes entsprechend. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn ihr Grund weggefallen ist.“

469 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 133 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 75 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Soweit eine Deckung durch eine Beschlagnahme gemäß § 283 nicht ausführbar erscheint, kann durch Beschluß des Gerichts das im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes befindliche Vermögen des Angeschuldigten mit Beschlag belegt werden. Der Beschluß ist durch den Bundesanzeiger und nach Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter zu veröffentlichen.

(2) Verfügungen, die der Angeschuldigte über sein mit Beschlag belegtes Vermögen nach der ersten durch den Bundesanzeiger bewirkten Veröffentlichung des Beschlusses vornimmt, sind der Staatskasse gegenüber nichtig.

§ 285 Beweissicherungszweck

(1) Gegen einen Abwesenden findet keine Hauptverhandlung statt. Das gegen einen Abwesenden eingeleitete Verfahren hat die Aufgabe, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu sichern.

(2) Für dieses Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 286 bis 294.⁴⁷⁰

§ 286 Vertretung von Abwesenden

Für den Angeklagten kann ein Verteidiger auftreten. Auch Angehörige des Angeklagten sind, auch ohne Vollmacht, als Vertreter zuzulassen.⁴⁷¹

§ 287 Benachrichtigung von Abwesenden

(1) Dem abwesenden Beschuldigten steht ein Anspruch auf Benachrichtigung über den Fortgang des Verfahrens nicht zu.

(2) Der Richter ist jedoch befugt, einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt ist, Benachrichtigungen zugehen zu lassen.⁴⁷²

§ 288 Öffentliche Aufforderung zum Erscheinen oder zur Aufenthaltsortsanzeige

Der Abwesende, dessen Aufenthalt unbekannt ist, kann in einem oder mehreren öffentlichen Blättern zum Erscheinen vor Gericht oder zur Anzeige seines Aufenthaltsortes aufgefordert werden.⁴⁷³

(3) Die Beschlagnahme des Vermögens ist aufzuheben, sobald ihr Grund weggefallen oder die Deckung der Staatskasse durch eine Beschlagnahme gemäß § 283 bewirkt ist.

(4) Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekanntzumachen, durch welche die Beschlagnahme veröffentlicht worden ist.“

470 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 133 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 76 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) In anderen als den in § 277 bezeichneten Fällen findet gegen den Abwesenden eine Hauptverhandlung nicht statt. Das gegen den Abwesenden eingeleitete Verfahren hat die Aufgabe, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu sichern.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

471 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 133 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 15 lit. b des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Zeugen sind, soweit nicht Ausnahmen vorgeschrieben oder zugelassen sind, eidlich zu vernehmen.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

472 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 133 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

473 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 133 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

§ 289 Beweisaufnahme durch beauftragte oder ersuchte Richter

Stellt sich erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Abwesenheit des Angeklagten heraus, so erfolgen die noch erforderlichen Beweisaufnahmen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter.⁴⁷⁴

§ 290 Vermögensbeschlagnahme

(1) Liegen gegen den Abwesenden, gegen den die öffentliche Klage erhoben ist, Verdachtsgründe vor, die den Erlaß eines Haftbefehls rechtfertigen würden, so kann sein im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes befindliches Vermögen durch Beschluß des Gerichts mit Beschlag belegt werden.

(2) Wegen Straftaten, die nur mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bedroht sind, findet keine Vermögensbeschlagnahme statt.⁴⁷⁵

§ 291 Bekanntmachung der Beschlagnahme

Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch auf andere geeignete Weise veröffentlicht werden.⁴⁷⁶

§ 292 Wirkung der Bekanntmachung

(1) Mit dem Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung im Bundesanzeiger verliert der Angeschuldigte das Recht, über das in Beschlag genommene Vermögen unter Lebenden zu verfügen.

(2) Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist der Behörde mitzuteilen, die für die Einleitung einer Pflegschaft über Abwesende zuständig ist. Diese Behörde hat eine Pflegschaft einzuleiten.⁴⁷⁷

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

474 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 133 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

475 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 133 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 77 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 2 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

476 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 133 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2350) hat „durch den“ durch „im elektronischen“ und „durch andere Blätter“ durch „auf andere geeignete Weise“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 30 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat „elektronischen“ nach „im“ gestrichen.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

477 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 133 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2350) hat in Abs. 1 „elektronischen“ nach „im“ eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 30 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat in Abs. 1 „elektronischen“ nach „im“ gestrichen.

§ 293 Aufhebung der Beschlagnahme

(1) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn ihre Gründe weggefallen sind.

(2) Die Aufhebung der Beschlagnahme ist auf dieselbe Weise bekannt zu machen, wie die Bekanntmachung der Beschlagnahme. Ist die Veröffentlichung nach § 291 im Bundesanzeiger erfolgt, ist zudem deren Löschung zu veranlassen; die Veröffentlichung der Aufhebung der Beschlagnahme im Bundesanzeiger ist nach Ablauf von einem Monat zu löschen.⁴⁷⁸

§ 294 Verfahren nach Anklageerhebung

(1) Für das nach Erhebung der öffentlichen Klage eintretende Verfahren gelten im übrigen die Vorschriften über die Eröffnung des Hauptverfahrens entsprechend.

(2) In dem nach Beendigung dieses Verfahrens ergehenden Beschluß (§ 199) ist zugleich über die Fortdauer oder Aufhebung der Beschlagnahme zu entscheiden.⁴⁷⁹

§ 295 Sicheres Geleit

(1) Das Gericht kann einem abwesenden Beschuldigten sicheres Geleit erteilen; es kann diese Erteilung an Bedingungen knüpfen.

(2) Das sichere Geleit gewährt Befreiung von der Untersuchungshaft, jedoch nur wegen der Straftat, für die es erteilt ist.

(3) Es erlischt, wenn ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urteil ergeht oder wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft oder wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, unter denen ihm das sichere Geleit erteilt worden ist.⁴⁸⁰

Drittes Buch Rechtsmittel

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

478 ÄNDERUNGEN

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2350) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekanntzumachen, durch welche die Beschlagnahme selbst veröffentlicht worden war.“

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 30 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat in Abs. 2 Satz 2 jeweils „elektronischen“ nach „im“ gestrichen.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

479 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 81 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 1 „Voruntersuchung“ durch „Eröffnung des Hauptverfahrens“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 81 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „[§ 198]“ durch „[§ 199]“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

480 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 134 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 1 neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 78 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 „strafbaren Handlung“ durch „Straftat“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

§ 296 Rechtsmittelberechtigte

(1) Die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen stehen sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten zu.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann von ihnen auch zugunsten des Beschuldigten Gebrauch machen.⁴⁸¹

§ 297 Einlegung durch den Verteidiger

Für den Beschuldigten kann der Verteidiger, jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen, Rechtsmittel einlegen.⁴⁸²

§ 298 Einlegung durch den gesetzlichen Vertreter

(1) Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten kann binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist selbständig von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen.

(2) Auf ein solches Rechtsmittel und auf das Verfahren sind die für die Rechtsmittel des Beschuldigten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.⁴⁸³

§ 299 Abgabe von Erklärungen bei Freiheitsentzug

(1) Der nicht auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte kann die Erklärungen, die sich auf Rechtsmittel beziehen, zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, wo er auf behördliche Anordnung verwahrt wird.

(2) Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb der Frist das Protokoll aufgenommen wird.⁴⁸⁴

§ 300 Falschbezeichnung eines zulässigen Rechtsmittels

Ein Irrtum in der Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels ist unschädlich.⁴⁸⁵

§ 301 Wirkung eines Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft

Jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zugunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.⁴⁸⁶

§ 302 Zurücknahme und Verzicht

481 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

482 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

483 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 135 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 1 neu gefasst.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

484 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

485 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

486 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(1) Die Zurücknahme eines Rechtsmittels sowie der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels können auch vor Ablauf der Frist zu seiner Einlegung wirksam erfolgen. Ist dem Urteil eine Verständigung (§ 257c) vorausgegangen, ist ein Verzicht ausgeschlossen. Ein von der Staatsanwaltschaft zugunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel kann ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden.

(2) Der Verteidiger bedarf zur Zurücknahme einer ausdrücklichen Ermächtigung.⁴⁸⁷

§ 303 Zustimmungserfordernis bei Rücknahme

Wenn die Entscheidung über das Rechtsmittel auf Grund mündlicher Verhandlung stattzufinden hat, so kann die Zurücknahme nach Beginn der Hauptverhandlung nur mit Zustimmung des Gegners erfolgen. Die Zurücknahme eines Rechtsmittels des Angeklagten bedarf jedoch nicht der Zustimmung des Nebenklägers.⁴⁸⁸

Zweiter Abschnitt Beschwerde

§ 304 Zulässigkeit

(1) Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten im ersten Rechtszug oder im Berufungsverfahren erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Richters im Vorverfahren und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.

(2) Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse und Verfügungen, durch die sie betroffen werden, Beschwerde erheben.

(3) Gegen Entscheidungen über Kosten oder notwendige Auslagen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt.

(4) Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Bundesgerichtshofes ist keine Beschwerde zulässig. Dasselbe gilt für Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte; in Sachen, in denen die Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug zuständig sind, ist jedoch die Beschwerde zulässig gegen Beschlüsse und Verfügungen, welche

1. die Verhaftung, einstweilige Unterbringung, Unterbringung zur Beobachtung, Beschlagnahme, Durchsuchung oder die in § 101 Abs. 1 oder § 101a Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen betreffen,
2. die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnen oder das Verfahren wegen eines Verfahrenshindernisses einstellen,
3. die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten (§ 231a) anordnen oder die Verweisung an ein Gericht niedriger Ordnung aussprechen,
4. die Akteneinsicht betreffen oder
5. den Widerruf der Strafaussetzung, den Widerruf des Straferlasses und die Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe (§ 453 Abs. 2 Satz 3), die Anordnung vorläufiger Maßnahmen zur Siche-

487 ÄNDERUNGEN

04.08.2009.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) hat in Abs. 1 Satz 1 „kann“ durch „können“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 3 „jedoch“ nach „kann“ gestrichen.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

488 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 82 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Satz 2 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

zung des Widerrufs (§ 453c), die Aussetzung des Strafrestes und deren Widerruf (§ 454 Abs. 3 und 4), die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 372 Satz 1) oder die Einziehung oder die Unbrauchbarmachung nach den §§ 435, 436 Absatz 2 in Verbindung mit § 434 Absatz 2 und § 439 betreffen;

§ 138d Abs. 6 bleibt unberührt.

(5) Gegen Verfügungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes und des Oberlandesgerichts (§ 169 Abs. 1) ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie die Verhaftung, einstweilige Unterbringung, Beschlagnahme, Durchsuchung oder die in § 101 Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen betreffen.⁴⁸⁹

489 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 136 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 3 neu gefasst.

01.08.1952.—Artikel 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. August 1952 (BGBl. I S. 401) hat Abs. 3 in Abs. 4 umnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

01.10.1969.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1582) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofes ist keine Beschwerde zulässig.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 79 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und Artikel 1 Nr. 83 lit. b litt. bb des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) haben Nr. 5 in Abs. 4 Satz 2 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. den Widerruf der Strafaussetzung (§ 453 Abs. 3 Satz 3), die bedingte Entlassung und deren Widerruf (§ 454 Abs. 2, 3), die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 372 Satz 1) oder die Einziehung nach den §§ 440, 441 Abs. 2, § 442 betreffen.“

Artikel 1 Nr. 83 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 1 „Untersuchungsrichters, des Amtsrichters“ durch „Richters im Vorverfahren“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 83 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 „ , den Angeschuldigten außer Verfolgung setzen“ nach „ablehnen“ gestrichen.

Artikel 6 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3651) hat in Abs. 3 „fünzig“ durch „einhundert“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat in Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 „die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten (§ 231a) anordnen oder“ am Anfang eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

15.09.1975.—Artikel 4 § 16 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Beschwerde gegen Entscheidungen über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.“

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat Abs. 5 eingefügt.

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat in Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Gegen Verfügungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes (§ 169 Abs. 1 Satz 2) ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie die Verhaftung, einstweilige Unterbringung, Beschlagnahme, Durchsuchung oder die Entscheidung über eine Zurückweisung des Verteidigers nach § 137 Abs. 1 Satz 2, § 146 betreffen.“

01.04.1991.—Artikel 7 Abs. 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Beschwerde gegen Entscheidungen über Kosten und notwendige Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.“

31.01.1998.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) hat in Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 „Abs. 2, 3“ durch „Abs. 3 und 4“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 13 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 3 Satz 1 „zweihundert Deutsche Mark“ durch „einhundert Euro“ ersetzt.

§ 305 Nicht der Beschwerde unterliegende Entscheidungen

Entscheidungen der erkennenden Gerichte, die der Urteilsfällung vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde. Ausgenommen sind Entscheidungen über Verhaftungen, die einstweilige Unterbringung, Beschlagnahmen, die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, das vorläufige Berufsverbot oder die Festsetzung von Ordnungs- oder Zwangsmitteln sowie alle Entscheidungen, durch die dritte Personen betroffen werden.⁴⁹⁰

§ 305a Beschwerde gegen Strafaussetzungsbeschluss

(1) Gegen den Beschluß nach § 268a Abs. 1, 2 ist Beschwerde zulässig. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß eine getroffene Anordnung gesetzwidrig ist.

(2) Wird gegen den Beschluß Beschwerde und gegen das Urteil eine zulässige Revision eingelegt, so ist das Revisionsgericht auch zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig.⁴⁹¹

Artikel 13 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „einhundert Deutsche Mark“ durch „fünfzig Euro“ ersetzt.

01.07.2004.—Artikel 4 Abs. 22 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Gegen Entscheidungen über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Euro übersteigt. Gegen andere Entscheidungen über Kosten und notwendige Auslagen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfzig Euro übersteigt.“

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) hat Nr. 1 in Abs. 4 Satz 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. die Verhaftung, einstweilige Unterbringung, Unterbringung zur Beobachtung, Beschlagnahme oder Durchsuchung betreffen,“.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Gegen Verfügungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes und des Oberlandesgerichts (§ 169 Abs. 1) ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie die Verhaftung, einstweilige Unterbringung, Beschlagnahme oder Durchsuchung betreffen.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

18.12.2015.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) hat in Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 „oder § 101a Absatz 1“ nach „Abs. 1“ eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 „den Verfall,“ vor „die Einziehung“ gestrichen und „§§ 440, 441 Abs. 2, § 442“ durch „§§ 435, 436 Absatz 2 in Verbindung mit § 434 Absatz 2 und § 439“ ersetzt.

490 ÄNDERUNGEN

23.01.1953.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 832) hat in Satz 2 „ , die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis“ nach „Beschlagnahmen“ eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 80 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Satz 2 „ , das vorläufige Berufsverbot“ nach „Fahrerlaubnis“ eingefügt und „Straffestsetzungen“ durch „die Festsetzung von Ordnungs- oder Zwangsmitteln“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

491 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 33 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 9 Nr. 16 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Satz 2 „oder einen einschneidenden, unzumutbaren Eingriff in die Lebensführung des Beschwerdeführers darstellt“ am Ende gestrichen.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 81 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 „Abs. 1“ durch „Abs. 1, 2“ ersetzt.

§ 306 Einlegung; Abhilfeverfahren

(1) Die Beschwerde wird bei dem Gericht, von dem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelegt.

(2) Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie ihr abzuhelpfen; andernfalls ist die Beschwerde sofort, spätestens vor Ablauf von drei Tagen, dem Beschwerdegericht vorzulegen.

(3) Diese Vorschriften gelten auch für die Entscheidungen des Richters im Vorverfahren und des beauftragten oder ersuchten Richters.⁴⁹²

§ 307 Keine Vollzugshemmung

(1) Durch Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt.

(2) Jedoch kann das Gericht, der Vorsitzende oder der Richter, dessen Entscheidung angefochten wird, sowie auch das Beschwerdegericht anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen ist.⁴⁹³

§ 308 Befugnisse des Beschwerdegerichts

(1) Das Beschwerdegericht darf die angefochtene Entscheidung nicht zum Nachteil des Gegners des Beschwerdeführers ändern, ohne daß diesem die Beschwerde zur Gegenerklärung mitgeteilt worden ist. Dies gilt nicht in den Fällen des § 33 Abs. 4 Satz 1.

(2) Das Beschwerdegericht kann Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.⁴⁹⁴

§ 309 Entscheidung

(1) Die Entscheidung über die Beschwerde ergeht ohne mündliche Verhandlung, in geeigneten Fällen nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

(2) Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so erläßt das Beschwerdegericht zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung.⁴⁹⁵

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

492 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 84 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 3 „Amtsrichters im Vorverfahren, des beauftragten oder ersuchten Richters und des Untersuchungsrichters“ durch „Richters im Vorverfahren und des beauftragten oder ersuchten Richters“ ersetzt.

01.04.1987.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

493 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

494 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 34 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Beschwerdegericht kann dem Gegner des Beschwerdeführers die Beschwerde zur schriftlichen Gegenerklärung mitteilen; es kann etwa erforderliche Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.“

01.04.1965.—Artikel 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

495 ÄNDERUNGEN

§ 310 Weitere Beschwerde

(1) Beschlüsse, die von dem Landgericht oder von dem nach § 120 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständigen Oberlandesgericht auf die Beschwerde hin erlassen worden sind, können durch weitere Beschwerde angefochten werden, wenn sie

1. eine Verhaftung,
2. eine einstweilige Unterbringung oder
3. einen Vermögensarrest nach § 111e in Verbindung mit § 111d über einen Betrag von mehr als 20 000 Euro

betreffen.

(2) Im übrigen findet eine weitere Anfechtung der auf eine Beschwerde ergangenen Entscheidungen nicht statt.⁴⁹⁶

§ 311 Sofortige Beschwerde

(1) Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Woche einzulegen; die Frist beginnt mit der Bekanntmachung (§ 35) der Entscheidung.

(3) Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung nicht befugt. Es hilft jedoch der Beschwerde ab, wenn es zum Nachteil des Beschwerdeführers Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet hat, zu denen dieser noch nicht gehört worden ist, und es auf Grund des nachträglichen Vorbringens die Beschwerde für begründet erachtet.⁴⁹⁷

§ 311a Nachträgliche Anhörung des Gegners

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

496 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 137 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 2 neu gefasst.

01.10.1969.—Artikel 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1582) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschlüsse, die von dem Landgericht auf die Beschwerde hin erlassen worden sind, können, sofern sie Verhaftungen oder die einstweilige Unterbringung betreffen, durch weitere Beschwerde angefochten werden.“

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2350) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschlüsse, die von dem Landgericht oder von dem nach § 120 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständigen Oberlandesgericht auf die Beschwerde hin erlassen worden sind, können, sofern sie Verhaftungen oder die einstweilige Unterbringung betreffen, durch weitere Beschwerde angefochten werden.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 1 Nr. 3 „eine Anordnung des dinglichen Arrestes nach § 111b Abs. 2 in Verbindung mit § 111d“ durch „einen Vermögensarrest nach § 111e“ ersetzt.

497 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 8 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.04.1987.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Einlegung bei dem Beschwerdegericht genügt zur Wahrung der Frist, auch wenn der Fall nicht für dringlich erachtet wird.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(1) Hat das Beschwerdegericht einer Beschwerde ohne Anhörung des Gegners des Beschwerdeführers stattgegeben und kann seine Entscheidung nicht angefochten werden, so hat es diesen, sofern der ihm dadurch entstandene Nachteil noch besteht, von Amts wegen oder auf Antrag nachträglich zu hören und auf einen Antrag zu entscheiden. Das Beschwerdegericht kann seine Entscheidung auch ohne Antrag ändern.

(2) Für das Verfahren gelten die §§ 307, 308 Abs. 2 und § 309 Abs. 2 entsprechend.⁴⁹⁸

Dritter Abschnitt Berufung

§ 312 Zulässigkeit

Gegen die Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts ist Berufung zulässig.⁴⁹⁹

§ 313 Annahmoberufung bei geringen Geldstrafen und Geldbußen

(1) Ist der Angeklagte zu einer Geldstrafe von nicht mehr als fünfzehn Tagessätzen verurteilt worden, beträgt im Falle einer Verwarnung die vorbehaltene Strafe nicht mehr als fünfzehn Tagessätze oder ist eine Verurteilung zu einer Geldbuße erfolgt, so ist die Berufung nur zulässig, wenn sie angenommen wird. Das gleiche gilt, wenn der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt worden ist und die Staatsanwaltschaft eine Geldstrafe von nicht mehr als dreißig Tagessätzen beantragt hatte.

(2) Die Berufung wird angenommen, wenn sie nicht offensichtlich unbegründet ist. Andernfalls wird die Berufung als unzulässig verworfen.

(3) Die Berufung gegen ein auf Geldbuße, Freispruch oder Einstellung wegen einer Ordnungswidrigkeit lautendes Urteil ist stets anzunehmen, wenn die Rechtsbeschwerde nach § 79 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zulässig oder nach § 80 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuzulassen wäre. Im übrigen findet Absatz 2 Anwendung.⁵⁰⁰

498 QUELLE

01.04.1965.—Artikel 8 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

499 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 138 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 85 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat „Amtsrichters“ durch „Strafrichters“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

500 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 138 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 82 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ein Urteil des Amtsrichters kann nicht mit Berufung angefochten werden, wenn es ausschließlich Übertretungen zum Gegenstand hat und der Angeklagte entweder freigesprochen oder ausschließlich zu Geldstrafe verurteilt worden ist.“

QUELLE

01.03.1993.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 314 Form und Frist

(1) Die Berufung muß bei dem Gericht des ersten Rechtszuges binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelegt werden.

(2) Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung, sofern nicht in den Fällen der §§ 234, 387 Abs. 1, § 411 Abs. 2 und § 428 Absatz 1 Satz 1 die Verkündung in Anwesenheit des Verteidigers mit schriftlicher Vertretungsvollmacht stattgefunden hat.⁵⁰¹

§ 315 Berufung und Wiedereinsetzungsantrag

(1) Der Beginn der Frist zur Einlegung der Berufung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urteil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

(2) Stellt der Angeklagte einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Berufung dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Antrags rechtzeitig eingelegt wird. Die weitere Verfügung in bezug auf die Berufung bleibt dann bis zur Erledigung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

(3) Die Einlegung der Berufung ohne Verbindung mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.⁵⁰²

§ 316 Hemmung der Rechtskraft

(1) Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten ist, gehemmt.

(2) Dem Beschwerdeführer, dem das Urteil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist es nach Einlegung der Berufung sofort zuzustellen.⁵⁰³

§ 317 Berufungsbegründung

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

501 ÄNDERUNGEN

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 15a des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 2 „, sofern nicht in den Fällen der §§ 234, 387 Abs. 1, § 411 Abs. 2 und § 434 Abs. 1 Satz 1 die Verkündung in Anwesenheit des mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers stattgefunden hat“ am Ende eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat in Abs. 2 „mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers“ durch „Verteidigers mit schriftlicher Vertretungsvollmacht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 2 „§ 434 Abs. 1“ durch „§ 428 Absatz 1“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 2 „schriftlicher“ durch „nachgewiesener“ ersetzt.

502 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 86 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 2 „ein Gesuch um“ durch „einen Antrag auf“, „jenes Gesuchs“ durch „jenes Antrags“ und „Gesuchs um“ durch „Antrags auf“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 86 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Gesuch um“ durch „Antrag auf“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

503 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

Die Berufung kann binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urteil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gericht des ersten Rechtszuges zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in einer Beschwerdeschrift gerechtfertigt werden.⁵⁰⁴

§ 318 Berufungsbeschränkung

Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Ist dies nicht geschehen oder eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urteils als angefochten.⁵⁰⁵

§ 319 Verspätete Einlegung

(1) Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Gericht des ersten Rechtszuges das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

(2) Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Berufungsgerichts antragen. In diesem Fall sind die Akten an das Berufungsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urteils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt. Die Vorschrift des § 35a gilt entsprechend.⁵⁰⁶

§ 320 Aktenübermittlung an die Staatsanwaltschaft

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat nach Ablauf der Frist zur Rechtfertigung die Geschäftsstelle ohne Rücksicht darauf, ob eine Rechtfertigung stattgefunden hat oder nicht, die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Diese stellt, wenn die Berufung von ihr eingelegt ist, dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung der Berufung zu.⁵⁰⁷

§ 321 Aktenübermittlung an das Berufungsgericht

Die Staatsanwaltschaft übersendet die Akten an die Staatsanwaltschaft bei dem Berufungsgericht. Diese übergibt die Akten binnen einer Woche dem Vorsitzenden des Gerichts.⁵⁰⁸

§ 322 Verwerfung ohne Hauptverhandlung

(1) Erachtet das Berufungsgericht die Vorschriften über die Einlegung der Berufung nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen. Andernfalls entscheidet es darüber durch Urteil; § 322a bleibt unberührt.

(2) Der Beschluß kann mit sofortiger Beschwerde angefochten werden.⁵⁰⁹

504 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

505 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

506 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 35 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

507 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 139 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

508 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

§ 322a Entscheidung über die Annahme der Berufung

Über die Annahme einer Berufung (§ 313) entscheidet das Berufungsgericht durch Beschluß. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Der Beschluß, mit dem die Berufung angenommen wird, bedarf keiner Begründung.⁵¹⁰

§ 323 Vorbereitung der Berufungshauptverhandlung

(1) Für die Vorbereitung der Hauptverhandlung gelten die Vorschriften der §§ 214, 216 bis 225. In der Ladung ist der Angeklagte auf die Folgen des Ausbleibens ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Die Ladung der im ersten Rechtszug vernommenen Zeugen und Sachverständigen kann nur dann unterbleiben, wenn ihre wiederholte Vernehmung zur Aufklärung der Sache nicht erforderlich erscheint. Sofern es erforderlich erscheint, ordnet das Berufungsgericht die Übertragung eines Tonbandmitschnitts einer Vernehmung gemäß § 273 Abs. 2 Satz 2 in ein schriftliches Protokoll an. Wer die Übertragung hergestellt hat, versieht die eigene Unterschrift mit dem Zusatz, dass die Richtigkeit der Übertragung bestätigt wird. Der Staatsanwaltschaft, dem Verteidiger und dem Angeklagten ist eine Abschrift des schriftlichen Protokolls zu erteilen. Der Nachweis der Unrichtigkeit der Übertragung ist zulässig. Das schriftliche Protokoll kann nach Maßgabe des § 325 verlesen werden.

(3) Neue Beweismittel sind zulässig.

(4) Bei der Auswahl der zu ladenden Zeugen und Sachverständigen ist auf die von dem Angeklagten zur Rechtfertigung der Berufung benannten Personen Rücksicht zu nehmen.⁵¹¹

§ 324 Gang der Berufungshauptverhandlung

(1) Nachdem die Hauptverhandlung nach Vorschrift des § 243 Abs. 1 begonnen hat, hält ein Richterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Das Urteil des ersten Rechtszuges ist zu verlesen, soweit es für die Berufung von Bedeutung ist; von der Verlesung der Urteilsgründe kann abgesehen werden, soweit die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der Angeklagte darauf verzichten.

(2) Sodann erfolgt die Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme.⁵¹²

509 ÄNDERUNGEN

01.03.1993.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat in Abs. 1 Satz 2 „; § 322a bleibt unberührt“ am Ende eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

510 QUELLE

01.03.1993.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

511 ÄNDERUNGEN

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354) hat Abs. 2 Satz 2 bis 6 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 2 Satz 2 „eines Tonbandmitschnitts einer“ durch „einer als Tonaufzeichnung zur Akte genommenen“ ersetzt und „schriftliches“ nach „ein“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „die eigene Unterschrift mit dem Zusatz“ durch „diese mit dem Vermerk“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „schriftlichen“ nach „des“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 32 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 6 „schriftliche“ nach „Das“ gestrichen.

512 ÄNDERUNGEN

§ 325 Verlesung von Urkunden

(1) Bei der Berichterstattung und der Beweisaufnahme können Schriftstücke verlesen werden; Protokolle über Aussagen der in der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen, abgesehen von den Fällen der §§ 251 und 253, ohne die Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten nicht verlesen werden, wenn die wiederholte Vorladung der Zeugen oder Sachverständigen erfolgt ist oder von dem Angeklagten rechtzeitig vor der Hauptverhandlung beantragt worden war.

(2) (weggefallen)⁵¹³

§ 326 Schlussvorträge

Nach dem Schluß der Beweisaufnahme werden die Staatsanwaltschaft sowie der Angeklagte und sein Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.⁵¹⁴

§ 327 Umfang der Urteilsprüfung

Der Prüfung des Gerichts unterliegt das Urteil nur, soweit es angefochten ist.⁵¹⁵

§ 328 Inhalt des Berufungsurteils

(1) Soweit die Berufung für begründet befunden wird, hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urteils in der Sache selbst zu erkennen.

(2) Hat das Gericht des ersten Rechtszuges mit Unrecht seine Zuständigkeit angenommen, so hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urteils die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen.⁵¹⁶

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 36 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das Urteil des ersten Rechtszuges ist stets zu verlesen.“

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das Urteil des ersten Rechtszuges ist zu verlesen; von der Verlesung der Urteilsgründe kann abgesehen werden, soweit sie für die Berufung nicht von Bedeutung sind.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

513 ÄNDERUNGEN

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat Abs. 2 eingefügt.

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) § 249 Abs. 2 Satz 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Vortrag des Berichterstatters nach § 324 Abs. 1 an die Stelle der Verlesung der Anklageschrift tritt.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 1 „Schriftstücke“ durch „Urkunden“ ersetzt.

514 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

515 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

516 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

§ 329 Ausbleiben des Angeklagten; Vertretung in der Berufungsverhandlung

(1) Ist bei Beginn eines Hauptverhandlungstermins weder der Angeklagte noch ein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht erschienen und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so hat das Gericht eine Berufung des Angeklagten ohne Verhandlung zur Sache zu verwerfen. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Fortführung der Hauptverhandlung in dem Termin dadurch verhindert wird, dass

1. sich der Verteidiger ohne genügende Entschuldigung entfernt hat und eine Abwesenheit des Angeklagten nicht genügend entschuldigt ist oder der Verteidiger den ohne genügende Entschuldigung nicht anwesenden Angeklagten nicht weiter vertritt,
2. sich der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung entfernt hat und kein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht anwesend ist oder
3. sich der Angeklagte vorsätzlich und schuldhaft in einen seine Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt hat und kein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht anwesend ist.

Über eine Verwerfung wegen Verhandlungsunfähigkeit nach diesem Absatz entscheidet das Gericht nach Anhörung eines Arztes als Sachverständigen. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn das Berufungsgericht erneut verhandelt, nachdem die Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden ist.

(2) Soweit die Anwesenheit des Angeklagten nicht erforderlich ist, findet die Hauptverhandlung auch ohne ihn statt, wenn er durch einen Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht vertreten wird oder seine Abwesenheit im Fall der Verhandlung auf eine Berufung der Staatsanwaltschaft nicht genügend entschuldigt ist. § 231b bleibt unberührt.

(3) Kann die Hauptverhandlung auf eine Berufung der Staatsanwaltschaft hin nicht ohne den Angeklagten abgeschlossen werden oder ist eine Verwerfung der Berufung nach Absatz 1 Satz 4 nicht zulässig, ist die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anzuordnen, soweit dies zur Durchführung der Hauptverhandlung geboten ist.

(4) Ist die Anwesenheit des Angeklagten in der auf seine Berufung hin durchgeführten Hauptverhandlung trotz der Vertretung durch einen Verteidiger erforderlich, hat das Gericht den Angeklagten zur Fortsetzung der Hauptverhandlung zu laden und sein persönliches Erscheinen anzuordnen. Erscheint der Angeklagte zu diesem Fortsetzungstermin ohne genügende Entschuldigung nicht und bleibt seine Anwesenheit weiterhin erforderlich, hat das Gericht die Berufung zu verwerfen. Über die Möglichkeit der Verwerfung ist der Angeklagte mit der Ladung zu belehren.

(5) Wurde auf eine Berufung der Staatsanwaltschaft hin nach Absatz 2 verfahren, ohne dass ein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht anwesend war, hat der Vorsitzende, solange mit der Verkündung des Urteils noch nicht begonnen worden ist, einen erscheinenden Angeklagten oder Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht von dem wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was in seiner Abwesenheit verhandelt worden ist. Eine Berufung der Staatsanwaltschaft kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 auch ohne Zustimmung des Angeklagten zurückgenommen werden, es sei denn, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 4 vorliegen.

(6) Ist die Verurteilung wegen einzelner von mehreren Taten weggefallen, so ist bei der Verwerfung der Berufung der Inhalt des aufrechterhaltenen Urteils klarzustellen; die erkannten Strafen können vom Berufungsgericht auf eine neue Gesamtstrafe zurückgeführt werden.

„(2) Leidet das Urteil an einem Mangel, der die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren begründen würde, so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urteils die Sache, wenn die Umstände des Falles es fordern, zur Entscheidung an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückverweisen. Die Zurückverweisung ist auch zulässig, wenn das Gericht abtrennbare Teile einer Tat, die Gegenstand der öffentlichen Klage sind, über die aber im angefochtenen Urteil nach seinen Gründen nicht entschieden worden ist, in das Verfahren einbezieht (§ 154a).“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(7) Der Angeklagte kann binnen einer Woche nach der Zustellung des Urteils die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§ 44 und 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.⁵¹⁷

§ 330 Maßnahmen bei Berufung des gesetzlichen Vertreters

(1) Ist von dem gesetzlichen Vertreter die Berufung eingelegt worden, so hat das Gericht auch den Angeklagten zu der Hauptverhandlung zu laden.

(2) Bleibt allein der gesetzliche Vertreter in der Hauptverhandlung aus, so ist ohne ihn zu verhandeln. Ist weder der gesetzliche Vertreter noch der Angeklagte noch ein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht bei Beginn eines Hauptverhandlungstermins erschienen, so gilt § 329 Absatz 1 Satz 1 entsprechend; ist lediglich der Angeklagte nicht erschienen, so gilt § 329 Absatz 2 und 3 entsprechend.⁵¹⁸

517 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 87 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ist bei dem Beginn der Hauptverhandlung weder der Angeklagte noch in den Fällen, in denen dies zulässig ist, ein Vertreter des Angeklagten erschienen und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist, soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, diese sofort zu verwerfen; soweit die Staatsanwaltschaft die Berufung eingelegt hat, ist über diese zu verhandeln oder die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anzuordnen.“

Artikel 1 Nr. 87 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 87 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 329

(1) Ist bei Beginn einer Hauptverhandlung weder der Angeklagte noch in den Fällen, in denen dies zulässig ist, ein Vertreter des Angeklagten erschienen und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so hat das Gericht eine Berufung des Angeklagten ohne Verhandlung zur Sache zu verwerfen. Dies gilt nicht, wenn das Berufungsgericht erneut verhandelt, nachdem die Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden ist. Ist die Verurteilung wegen einzelner von mehreren Taten weggefallen, so ist bei der Verwerfung der Berufung der Inhalt des aufrechterhaltenen Urteils klarzustellen; die erkannten Strafen können vom Berufungsgericht auf eine neue Gesamtstrafe zurückgeführt werden.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 kann auf eine Berufung der Staatsanwaltschaft auch ohne den Angeklagten verhandelt werden. Eine Berufung der Staatsanwaltschaft kann in diesen Fällen auch ohne Zustimmung des Angeklagten zurückgenommen werden, es sei denn, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen.

(3) Der Angeklagte kann binnen einer Woche nach der Zustellung des Urteils die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§ 44 und 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

(4) Sofern nicht nach Absatz 1 oder 2 verfahren wird, ist die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anzuordnen. Hiervon ist abzusehen, wenn zu erwarten ist, daß er in der neu anzuberaumenden Hauptverhandlung ohne Zwangsmaßnahmen erscheinen wird.“

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2 und 3, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 jeweils „schriftlicher“ durch „nachgewiesener“ ersetzt.

518 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 140 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 88 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Abs. 2 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat in Abs. 1 „vorzuladen und kann ihn bei seinem Ausbleiben zwangsweise vorführen lassen“ durch „zu laden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „noch ein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht“ nach „Angeklagte“ eingefügt sowie „einer Hauptverhandlung“ durch „eines Hauptverhandlungstermins“, „Abs. 1“ durch „Absatz 1 Satz 1“ und „Abs. 2 Satz 1“ durch „Absatz 2 und 3“ ersetzt.

§ 331 Verbot der Verschlechterung

(1) Das Urteil darf in Art und Höhe der Rechtsfolgen der Tat nicht zum Nachteil des Angeklagten geändert werden, wenn lediglich der Angeklagte, zu seinen Gunsten die Staatsanwaltschaft oder sein gesetzlicher Vertreter Berufung eingelegt hat.

(2) Diese Vorschrift steht der Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nicht entgegen.⁵¹⁹

§ 332 Anwendbarkeit der Vorschriften über die erstinstanzliche Hauptverhandlung

Im übrigen gelten die im sechsten Abschnitt des zweiten Buches über die Hauptverhandlung gegebenen Vorschriften.⁵²⁰

Vierter Abschnitt Revision

§ 333 Zulässigkeit

Gegen die Urteile der Strafkammern und der Schwurgerichte sowie gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Urteile der Oberlandesgerichte ist Revision zulässig.⁵²¹

§ 334⁵²²

§ 335 Sprungrevision

Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

519 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 141 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 83 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „Strafe“ durch „Rechtsfolgen der Tat“ ersetzt.

Artikel 21 Nr. 83 lit. b desselben Gesetzes in der Fassung des Artikel 3 Nr. 3 lit. d des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Diese Vorschrift steht der Anordnung der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt nicht entgegen.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

520 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

521 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 142 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.10.1969.—Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1582) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Gegen die Urteile der Strafkammern und der Schwurgerichte ist Revision zulässig.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

522 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 143 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 84 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Gegen die Urteile des Amtsrichters ist Revision insoweit zulässig, als nach § 313 die Berufung ausgeschlossen ist.“

(1) Ein Urteil, gegen das Berufung zulässig ist, kann statt mit Berufung mit Revision angefochten werden.

(2) Über die Revision entscheidet das Gericht, das zur Entscheidung berufen wäre, wenn die Revision nach durchgeführter Berufung eingelegt worden wäre.

(3) Legt gegen das Urteil ein Beteiligter Revision und ein anderer Berufung ein, so wird, solange die Berufung nicht zurückgenommen oder als unzulässig verworfen ist, die rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form eingelegte Revision als Berufung behandelt. Die Revisionsanträge und deren Begründung sind gleichwohl in der vorgeschriebenen Form und Frist anzubringen und dem Gegner zuzustellen (§§ 344 bis 347). Gegen das Berufungsurteil ist Revision nach den allgemein geltenden Vorschriften zulässig.⁵²³

§ 336 Überprüfung der dem Urteil vorausgegangenen Entscheidungen

Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegen auch die Entscheidungen, die dem Urteil vorausgegangen sind, sofern es auf ihnen beruht. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die ausdrücklich für unanfechtbar erklärt oder mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar sind.⁵²⁴

§ 337 Revisionsgründe

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.

(2) Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.⁵²⁵

§ 338 Absolute Revisionsgründe

Ein Urteil ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen,

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war; war nach § 222a die Mitteilung der Besetzung vorgeschrieben, so kann die Revision auf die vorschriftswidrige Besetzung nur gestützt werden, soweit
 - a) die Vorschriften über die Mitteilung verletzt worden sind,
 - b) der rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form geltend gemachte Einwand der vorschriftswidrigen Besetzung übergangen oder zurückgewiesen worden ist,
 - c) die Hauptverhandlung nicht nach § 222a Abs. 2 zur Prüfung der Besetzung unterbrochen worden ist oder
 - d) das Gericht in einer Besetzung entschieden hat, deren Vorschriftswidrigkeit es nach § 222b Abs. 2 Satz 2 festgestellt hat;
2. wenn bei dem Urteil ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war;

523 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 143 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat in Abs. 3 Satz 1 „rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form eingelegte“ nach „ist, die“ eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

524 ÄNDERUNGEN

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat Satz 2 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

525 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

3. wenn bei dem Urteil ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, nachdem er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt war und das Ablehnungsgesuch entweder für begründet erklärt war oder mit Unrecht verworfen worden ist;
4. wenn das Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
5. wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft oder einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;
6. wenn das Urteil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
7. wenn das Urteil keine Entscheidungsgründe enthält oder diese nicht innerhalb des sich aus § 275 Abs. 1 Satz 2 und 4 ergebenden Zeitraums zu den Akten gebracht worden sind;
8. wenn die Verteidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt durch einen Beschluß des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist.⁵²⁶

§ 339 Rechtsnormen zugunsten des Angeklagten

Die Verletzung von Rechtsnormen, die lediglich zugunsten des Angeklagten gegeben sind, kann von der Staatsanwaltschaft nicht zu dem Zweck geltend gemacht werden, um eine Aufhebung des Urteils zum Nachteil des Angeklagten herbeizuführen.⁵²⁷

§ 340 Revision gegen Berufungsurteile bei Vertretung des Angeklagten

Ist nach § 329 Absatz 2 verfahren worden, kann der Angeklagte die Revision gegen das auf seine Berufung hin ergangene Urteil nicht darauf stützen, dass seine Anwesenheit in der Berufungshauptverhandlung erforderlich gewesen wäre.⁵²⁸

§ 341 Form und Frist

(1) Die Revision muß bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelegt werden.

(2) Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung, sofern nicht in den Fällen der §§ 234, 329 Absatz 2,

526 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 144 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat in Nr. 2 und 3 jeweils „ , Geschworener oder Schöffe“ nach „Richter“ eingefügt.

01.10.1972.—Artikel IV Nr. 8 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat in Nr. 2 und 3 jeweils „ , Geschworener“ nach „Richter“ gestrichen.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 89 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Nr. 7 „oder diese nicht innerhalb des sich aus § 275 Abs. 1 Satz 2 und 4 ergebenden Zeitraums zu den Akten gebracht worden ist“ am Ende eingefügt.

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat Nr. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;“.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

527 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

528 AUFHEBUNG

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 145 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 387 Absatz 1, § 411 Absatz 2 und § 434 Absatz 1 Satz 1 die Verkündung in Anwesenheit des Verteidigers mit schriftlicher Vertretungsvollmacht stattgefunden hat.⁵²⁹

§ 342 Revision und Wiedereinsetzungsantrag

(1) Der Beginn der Frist zur Einlegung der Revision wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urteil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

(2) Stellt der Angeklagte einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Revision dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Antrags rechtzeitig eingelegt und begründet wird. Die weitere Verfügung in bezug auf die Revision bleibt dann bis zur Erledigung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

(3) Die Einlegung der Revision ohne Verbindung mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.⁵³⁰

§ 343 Hemmung der Rechtskraft

(1) Durch rechtzeitige Einlegung der Revision wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten ist, gehemmt.

(2) Dem Beschwerdeführer, dem das Urteil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist es nach Einlegung der Revision zuzustellen.⁵³¹

§ 344 Revisionsbegründung

(1) Der Beschwerdeführer hat die Erklärung abzugeben, inwieweit er das Urteil anfechte und dessen Aufhebung beantrage (Revisionsanträge), und die Anträge zu begründen.

(2) Aus der Begründung muß hervorgehen, ob das Urteil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.⁵³²

529 ÄNDERUNGEN

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 15b des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 2 „ , sofern nicht in den Fällen der §§ 234, 387 Abs. 1, § 411 Abs. 2 und § 434 Abs. 1 Satz 1 die Verkündung in Anwesenheit des mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers stattgefunden hat“ am Ende eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat in Abs. 2 „§§ 234, 387 Abs. 1, § 411 Abs. 2 und § 434 Abs. 1“ durch „§§ 234, 329 Absatz 2, § 387 Absatz 1, § 411 Absatz 2 und § 434 Absatz 1“ und „mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers“ durch „Verteidigers mit schriftlicher Vertretungsvollmacht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 2 „schriftlicher“ durch „nachgewiesener“ ersetzt.

530 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 90 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 2 „ein Gesuch um“ durch „einen Antrag auf“, „jenes Gesuchs“ durch „jenes Antrags“ und „Gesuchs um“ durch „Antrags auf“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 90 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Gesuch um“ durch „Antrag auf“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

531 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

532 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

§ 345 Revisionsbegründungsfrist

(1) Die Revisionsanträge und ihre Begründung sind spätestens binnen eines Monats nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, anzubringen. War zu dieser Zeit das Urteil noch nicht zugestellt, so beginnt die Frist mit der Zustellung.

(2) Seitens des Angeklagten kann dies nur in einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle geschehen.⁵³³

§ 346 Verspätete oder formwidrige Einlegung

(1) Ist die Revision verspätet eingelegt oder sind die Revisionsanträge nicht rechtzeitig oder nicht in der in § 345 Abs. 2 vorgeschriebenen Form angebracht worden, so hat das Gericht, dessen Urteil angefochten wird, das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen.

(2) Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Revisionsgerichts antragen. In diesem Fall sind die Akten an das Revisionsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urteils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt. Die Vorschrift des § 35a gilt entsprechend.⁵³⁴

§ 347 Zustellung; Gegenerklärung; Vorlage der Akten an das Revisionsgericht

(1) Ist die Revision rechtzeitig eingelegt und sind die Revisionsanträge rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form angebracht, so ist die Revisionsschrift dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. Diesem steht frei, binnen einer Woche eine schriftliche Gegenerklärung einzureichen. Der Angeklagte kann letztere auch zu Protokoll der Geschäftsstelle abgeben.

(2) Nach Eingang der Gegenerklärung oder nach Ablauf der Frist sendet die Staatsanwaltschaft die Akten an das Revisionsgericht.⁵³⁵

§ 348 Unzuständigkeit des Gerichts

(1) Findet das Gericht, an das die Akten gesandt sind, daß die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel zur Zuständigkeit eines anderen Gerichts gehört, so hat es durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen.

(2) Dieser Beschluß, in dem das zuständige Revisionsgericht zu bezeichnen ist, unterliegt keiner Anfechtung und ist für das in ihm bezeichnete Gericht bindend.

(3) Die Abgabe der Akten erfolgt durch die Staatsanwaltschaft.⁵³⁶

533 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 146 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 1 neu gefasst.

01.04.1965.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Revisionsanträge und deren Begründung sind spätestens binnen zwei weiteren Wochen nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urteil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, anzubringen.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

534 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 37 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

535 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

536 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

§ 349 Entscheidung ohne Hauptverhandlung durch Beschluss

(1) Erachtet das Revisionsgericht die Vorschriften über die Einlegung der Revision oder die über die Anbringung der Revisionsanträge nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen.

(2) Das Revisionsgericht kann auf einen Antrag der Staatsanwaltschaft, der zu begründen ist, auch dann durch Beschluß entscheiden, wenn es die Revision einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet.

(3) Die Staatsanwaltschaft teilt den Antrag nach Absatz 2 mit den Gründen dem Beschwerdeführer mit. Der Beschwerdeführer kann binnen zwei Wochen eine schriftliche Gegenerklärung beim Revisionsgericht einreichen.

(4) Erachtet das Revisionsgericht die zugunsten des Angeklagten eingelegte Revision einstimmig für begründet, so kann es das angefochtene Urteil durch Beschluß aufheben.

(5) Wendet das Revisionsgericht Absatz 1, 2 oder 4 nicht an, so entscheidet es über das Rechtsmittel durch Urteil.⁵³⁷

§ 350 Revisionshauptverhandlung

(1) Dem Angeklagten und dem Verteidiger sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen. Ist die Mitteilung an den Angeklagten nicht ausführbar, so genügt die Benachrichtigung des Verteidigers.

(2) Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung erscheinen oder sich durch einen Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht vertreten lassen. Der Angeklagte, der nicht auf freiem Fuß ist, hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

(3) Hat der Angeklagte, der nicht auf freiem Fuß ist, keinen Verteidiger gewählt, so wird ihm, falls er zu der Hauptverhandlung nicht vorgeführt wird, auf seinen Antrag vom Vorsitzenden ein Verteidiger für die Hauptverhandlung bestellt. Der Antrag ist binnen einer Woche zu stellen, nachdem dem Angeklagten der Termin für die Hauptverhandlung unter Hinweis auf sein Recht, die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen, mitgeteilt worden ist.⁵³⁸

537 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 147 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1965.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Abs. 2 und 3 durch Abs. 2 bis 5 ersetzt. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Das gleiche ist der Fall, wenn das Revisionsgericht die Revision einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet.

(3) Andernfalls wird über das Rechtsmittel durch Urteil entschieden.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

538 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 38 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Angeklagte oder auf dessen Verlangen der Verteidiger ist von dem Tag der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Der Angeklagte kann in dieser erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

(2) Der nicht auf freiem Fuß befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.“

01.04.1965.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Abs. 3 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat in Abs. 2 Satz 1 „mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger“ durch „Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

§ 351 Gang der Revisionshauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Vortrag eines Berichterstatters.

(2) Hierauf werden die Staatsanwaltschaft sowie der Angeklagte und sein Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.⁵³⁹

§ 352 Umfang der Urteilsprüfung

(1) Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die gestellten Revisionsanträge und, soweit die Revision auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur die Tatsachen, die bei Anbringung der Revisionsanträge bezeichnet worden sind.

(2) Eine weitere Begründung der Revisionsanträge als die in § 344 Abs. 2 vorgeschriebene ist nicht erforderlich und, wenn sie unrichtig ist, unschädlich.⁵⁴⁰

§ 353 Aufhebung des Urteils und der Feststellungen

(1) Soweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urteil aufzuheben.

(2) Gleichzeitig sind die dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben, sofern sie durch die Gesetzesverletzung betroffen werden, wegen deren das Urteil aufgehoben wird.⁵⁴¹

§ 354 Eigene Entscheidung in der Sache; Zurückverweisung

(1) Erfolgt die Aufhebung des Urteils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen, so hat das Revisionsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, sofern ohne weitere tatsächliche Erörterungen nur auf Freisprechung oder auf Einstellung oder auf eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist oder das Revisionsgericht in Übereinstimmung mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft die gesetzlich niedrigste Strafe oder das Absehen von Strafe für angemessen erachtet.

(1a) Wegen einer Gesetzesverletzung nur bei Zumessung der Rechtsfolgen kann das Revisionsgericht von der Aufhebung des angefochtenen Urteils absehen, sofern die verhängte Rechtsfolge angemessen ist. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann es die Rechtsfolgen angemessen herabsetzen.

(1b) Hebt das Revisionsgericht das Urteil nur wegen Gesetzesverletzung bei Bildung einer Gesamtstrafe (§§ 53, 54, 55 des Strafgesetzbuches) auf, kann dies mit der Maßgabe geschehen, dass eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung über die Gesamtstrafe nach den §§ 460, 462 zu treffen ist. Entscheidet das Revisionsgericht nach Absatz 1 oder Absatz 1a hinsichtlich einer Einzelstrafe selbst, gilt Satz 1 entsprechend. Die Absätze 1 und 1a bleiben im Übrigen unberührt.

(2) In anderen Fällen ist die Sache an eine andere Abteilung oder Kammer des Gerichtes, dessen Urteil aufgehoben wird, oder an ein zu demselben Land gehörendes anderes Gericht gleicher Ordnung zurückzuverweisen. In Verfahren, in denen ein Oberlandesgericht im ersten Rechtszug entschieden hat, ist die Sache an einen anderen Senat dieses Gerichts zurückzuverweisen.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 2 Satz 1 „schriftlicher“ durch „nachgewiesener“ ersetzt.

539 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

540 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

541 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(3) Die Zurückverweisung kann an ein Gericht niederer Ordnung erfolgen, wenn die noch in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört.⁵⁴²

§ 354a Entscheidung bei Gesetzesänderung

Das Revisionsgericht hat auch dann nach § 354 zu verfahren, wenn es das Urteil aufhebt, weil zur Zeit der Entscheidung des Revisionsgerichts ein anderes Gesetz gilt als zur Zeit des Erlasses der angefochtenen Entscheidung.⁵⁴³

§ 355 Verweisung an das zuständige Gericht

Wird ein Urteil aufgehoben, weil das Gericht des vorangehenden Rechtszuges sich mit Unrecht für zuständig erachtet hat, so verweist das Revisionsgericht gleichzeitig die Sache an das zuständige Gericht.⁵⁴⁴

§ 356 Urteilsverkündung

Die Verkündung des Urteils erfolgt nach Maßgabe des § 268.⁵⁴⁵

§ 356a Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bei einer Revisionsentscheidung

Hat das Gericht bei einer Revisionsentscheidung den Anspruch eines Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt, versetzt es insoweit auf Antrag das Verfahren durch Beschluss in die Lage zurück, die vor dem Erlass der Entscheidung bestand. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Revisionsgericht zu stellen und zu begründen. Der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. § 47 gilt entsprechend.⁵⁴⁶

542 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 148 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 2 neu gefasst.

01.09.1951.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat in Abs. 1 „oder das Absehen von Strafe“ nach „niedrigste Strafe“ eingefügt.

01.04.1965.—Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) In anderen Fällen ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben wird, zurückzuverweisen. Die Sache kann auch an ein zu demselben Land gehörendes benachbartes Gericht gleicher Ordnung oder, wenn dies nicht möglich ist, an eine andere Kammer des Gerichts, dessen Urteil aufgehoben wird, zurückverwiesen werden.“

01.10.1969.—Artikel 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1582) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 15c des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat Abs. 1a und 1b eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

543 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 149 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

544 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

545 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

546 QUELLE

§ 357 Revisionserstreckung auf Mitverurteilte

Erfolgt zugunsten eines Angeklagten die Aufhebung des Urteils wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes und erstreckt sich das Urteil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, die nicht Revision eingelegt haben, so ist zu erkennen, als ob sie gleichfalls Revision eingelegt hätten. § 47 Abs. 3 gilt entsprechend.⁵⁴⁷

§ 358 Bindung des Tatgerichts; Verbot der Schlechterstellung

(1) Das Gericht, an das die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung verwiesen ist, hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung des Urteils zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(2) Das angefochtene Urteil darf in Art und Höhe der Rechtsfolgen der Tat nicht zum Nachteil des Angeklagten geändert werden, wenn lediglich der Angeklagte, zu seinen Gunsten die Staatsanwaltschaft oder sein gesetzlicher Vertreter Revision eingelegt hat. Wird die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus aufgehoben, hindert diese Vorschrift nicht, an Stelle der Unterbringung eine Strafe zu verhängen. Satz 1 steht auch nicht der Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt entgegen.⁵⁴⁸

Viertes Buch

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens

§ 359 Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten ist zulässig,

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde unecht oder verfälscht war;

01.01.2005.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

547 ÄNDERUNGEN

31.12.2006.—Artikel 14 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat Satz 2 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

548 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 150 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 2 neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 85 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) in der Fassung des Artikel 3 Nr. 3 lit. d des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Das angefochtene Urteil darf in Art und Höhe der Strafe nicht zum Nachteil des Angeklagten geändert werden, wenn lediglich der Angeklagte, zu seinen Gunsten die Staatsanwaltschaft oder sein gesetzlicher Vertreter Revision eingelegt hat. Diese Vorschrift steht der Anordnung der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilstätte oder einer Entziehungsanstalt nicht entgegen.“

20.07.2007.—Artikel 2 Nr. 1b des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1327) hat Satz 2 in Abs. 2 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Diese Vorschrift steht der Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nicht entgegen.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

2. wenn der Zeuge oder Sachverständige sich bei einem zuungunsten des Verurteilten abgegebenen Zeugnis oder abgegebenen Gutachten einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat;
3. wenn bei dem Urteil ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern die Verletzung nicht vom Verurteilten selbst veranlaßt ist;
4. wenn ein zivilgerichtliches Urteil, auf welches das Strafurteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist;
5. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines mildereren Strafgesetzes eine geringere Bestrafung oder eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu begründen geeignet sind,
6. wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder ihrer Protokolle festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht.⁵⁴⁹

§ 360 Keine Hemmung der Vollstreckung

(1) Durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Vollstreckung des Urteils nicht gehemmt.

(2) Das Gericht kann jedoch einen Aufschub sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.⁵⁵⁰

§ 361 Wiederaufnahme nach Vollstreckung oder Tod des Verurteilten

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird weder durch die erfolgte Strafvollstreckung noch durch den Tod des Verurteilten ausgeschlossen.

(2) Im Falle des Todes sind der Ehegatte, der Lebenspartner, die Verwandten auf- und absteigender Linie sowie die Geschwister des Verstorbenen zu dem Antrag befugt.⁵⁵¹

§ 362 Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten

549 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 151 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.10.1972.—Artikel IV Nr. 9 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat in Nr. 3 „ , Geschworener“ nach „Richter“ gestrichen.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 86 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Nr. 3 „strafbaren“ nach „einer“ eingefügt und „mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht und“ nach „die Verletzung“ gestrichen.

Artikel 21 Nr. 86 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 5 „Sicherung und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

15.07.1998.—Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1998 (BGBl. I S. 1802) hat in Nr. 5 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Nr. 6 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

550 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

551 ÄNDERUNGEN

01.08.2001.—Artikel 3 § 18 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 2 „der Lebenspartner,“ nach „Ehegatte,“ eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zuungunsten des Angeklagten ist zulässig,

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde unecht oder verfälscht war;
2. wenn der Zeuge oder Sachverständige sich bei einem zugunsten des Angeklagten abgelegten Zeugnis oder abgegebenen Gutachten einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat;
3. wenn bei dem Urteil ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat;
4. wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständnis der Straftat abgelegt wird.⁵⁵²

§ 363 Unzulässigkeit

(1) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem Zweck, eine andere Strafbemessung auf Grund desselben Strafgesetzes herbeizuführen, ist nicht zulässig.

(2) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem Zweck, eine Milderung der Strafe wegen verminderter Schuldfähigkeit (§ 21 des Strafgesetzbuches) herbeizuführen, ist gleichfalls ausgeschlossen.⁵⁵³

§ 364 Behauptung einer Straftat

Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, der auf die Behauptung einer Straftat gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Tat eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann. Dies gilt nicht im Falle des § 359 Nr. 5.⁵⁵⁴

§ 364a Bestellung eines Verteidigers für das Wiederaufnahmeverfahren

552 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 152 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 39 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Nr. 2 „Verurteilten“ durch „Angeklagten“ ersetzt.

01.10.1972.—Artikel IV Nr. 10 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat in Nr. 3 „ , Geschworener“ nach „Richter“ gestrichen.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 87 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Nr. 3 „strafbaren“ nach „einer“ eingefügt und „ , sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist“ am Ende gestrichen.

Artikel 21 Nr. 87 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 4 „strafbaren Handlung“ durch „Straftat“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

553 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 153 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 88 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 „Zurechnungsfähigkeit“ durch „Schuldfähigkeit (§ 21 des Strafgesetzbuches)“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

554 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 40 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Satz 2 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 89 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Satz 1 „strafbaren Handlung“ durch „Straftat“ und „Handlung“ durch „Tat“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

Das für die Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren zuständige Gericht bestellt dem Verurteilten, der keinen Verteidiger hat, auf Antrag einen Verteidiger für das Wiederaufnahmeverfahren, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint.⁵⁵⁵

§ 364b Bestellung eines Verteidigers für die Vorbereitung des Wiederaufnahmeverfahrens

(1) Das für die Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren zuständige Gericht bestellt dem Verurteilten, der keinen Verteidiger hat, auf Antrag einen Verteidiger schon für die Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens, wenn

1. hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß bestimmte Nachforschungen zu Tatsachen oder Beweismitteln führen, welche die Zulässigkeit eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens begründen können,
2. wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint und
3. der Verurteilte außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts auf eigene Kosten einen Verteidiger zu beauftragen.

Ist dem Verurteilten bereits ein Verteidiger bestellt, so stellt das Gericht auf Antrag durch Beschluß fest, daß die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 des Satzes 1 vorliegen.

(2) Für das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 gelten § 117 Abs. 2 bis 4 und § 118 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Zivilprozeßordnung entsprechend.⁵⁵⁶

§ 365 Geltung der allgemeinen Vorschriften über Rechtsmittel für den Antrag

Die allgemeinen Vorschriften über Rechtsmittel gelten auch für den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens.⁵⁵⁷

§ 366 Inhalt und Form des Antrags

(1) In dem Antrag müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Beweismittel angegeben werden.

(2) Von dem Angeklagten und den in § 361 Abs. 2 bezeichneten Personen kann der Antrag nur mittels einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle angebracht werden.⁵⁵⁸

555 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 91 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

556 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 91 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Für den Nachweis der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 gilt § 118 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

557 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

558 ÄNDERUNGEN

§ 367 Zuständigkeit des Gerichts; Entscheidung ohne mündliche Verhandlung

(1) Die Zuständigkeit des Gerichts für die Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren und über den Antrag zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens richtet sich nach den besonderen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes. Der Verurteilte kann Anträge nach den §§ 364a, 364b oder einen Antrag auf Zulassung der Wiederaufnahme des Verfahrens auch bei dem Gericht einreichen, dessen Urteil angefochten wird; dieses leitet den Antrag dem zuständigen Gericht zu.

(2) Die Entscheidungen über Anträge nach den §§ 364a, 364b und den Antrag auf Zulassung der Wiederaufnahme des Verfahrens ergehen ohne mündliche Verhandlung.⁵⁵⁹

§ 368 Verwerfung wegen Unzulässigkeit

(1) Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht oder ist darin kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel angeführt, so ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

(2) Andernfalls ist er dem Gegner des Antragstellers unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung zuzustellen.⁵⁶⁰

§ 369 Beweisaufnahme

(1) Wird der Antrag für zulässig befunden, so beauftragt das Gericht mit der Aufnahme der angebotenen Beweise, soweit dies erforderlich ist, einen Richter.

(2) Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

(3) Bei der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen und bei der Einnahme eines richterlichen Augenscheins ist der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Verteidiger die Anwesenheit zu gestatten. § 168c Abs. 3, § 224 Abs. 1 und § 225 gelten entsprechend. Befindet sich der Angeklagte nicht auf freiem Fuß, so hat er keinen Anspruch auf Anwesenheit, wenn der Termin nicht an der Gerichtsstelle des Ortes abgehalten wird, wo er sich in Haft befindet, und seine Mitwirkung der mit der Beweiserhebung bezweckten Klärung nicht dienlich ist.

(4) Nach Schluß der Beweisaufnahme sind die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zu weiterer Erklärung aufzufordern.⁵⁶¹

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

559 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 154 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 92 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Über die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Gericht, dessen Urteil mit dem Antrag angefochten wird. Wird ein im Revisionsverfahren erlassenes Urteil aus anderen Gründen als auf Grund des § 359 Nr. 3 oder des § 362 Nr. 3 angefochten, so entscheidet das Gericht, gegen dessen Urteil die Revision eingelegt war.“

(2) Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

560 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

561 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Für die Berechtigung der Beteiligten zur Anwesenheit bei der Beweisaufnahme sind die für die Voruntersuchung gegebenen Vorschriften anzuwenden.“

§ 370 Entscheidung über die Begründetheit

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben oder wenn in den Fällen des § 359 Nr. 1 und 2 oder des § 362 Nr. 1 und 2 nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Vorschriften bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt hat.

(2) Andernfalls ordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung an.⁵⁶²

§ 371 Freisprechung ohne erneute Hauptverhandlung

(1) Ist der Verurteilte bereits verstorben, so hat ohne Erneuerung der Hauptverhandlung das Gericht nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises entweder auf Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen.

(2) Auch in anderen Fällen kann das Gericht, bei öffentlichen Klagen jedoch nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, den Verurteilten sofort freisprechen, wenn dazu genügende Beweise bereits vorliegen.

(3) Mit der Freisprechung ist die Aufhebung des früheren Urteils zu verbinden. War lediglich auf eine Maßregel der Besserung und Sicherung erkannt, so tritt an die Stelle der Freisprechung die Aufhebung des früheren Urteils.

(4) Die Aufhebung ist auf Verlangen des Antragstellers im Bundesanzeiger bekannt zu machen und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch auf andere geeignete Weise veröffentlicht werden.⁵⁶³

§ 372 Sofortige Beschwerde

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 93 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 3 Satz 2 „Die §§ 194, 224“ durch „§ 168c Abs. 3, § 224“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 93 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Befindet sich der Angeklagte nicht auf freiem Fuß, so hat er einen Anspruch auf Anwesenheit nur, wenn der Termin an der Gerichtsstelle des Ortes abgehalten wird, wo er sich in Haft befindet, oder seine Mitwirkung der mit der Beweiserhebung bezweckten Klärung dienlich ist.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

562 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 155 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 1 neu gefasst.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

563 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 156 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 4 neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 90 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 3 Satz 2 „Sicherung und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2350) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Aufhebung ist auf Verlangen des Antragstellers durch den Bundesanzeiger bekanntzumachen und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.“

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 30 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat in Abs. 4 „elektronischen“ nach „im“ gestrichen.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

Alle Entscheidungen, die aus Anlaß eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens von dem Gericht im ersten Rechtszug erlassen werden, können mit sofortiger Beschwerde angefochten werden. Der Beschluß, durch den das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung anordnet, kann von der Staatsanwaltschaft nicht angefochten werden.⁵⁶⁴

§ 373 Urteil nach erneuter Hauptverhandlung; Verbot der Schlechterstellung

(1) In der erneuten Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder unter seiner Aufhebung anderweit in der Sache zu erkennen.

(2) Das frühere Urteil darf in Art und Höhe der Rechtsfolgen der Tat nicht zum Nachteil des Verurteilten geändert werden, wenn lediglich der Verurteilte, zu seinen Gunsten die Staatsanwaltschaft oder sein gesetzlicher Vertreter die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat. Diese Vorschrift steht der Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nicht entgegen.⁵⁶⁵

§ 373a Verfahren bei Strafbefehl

(1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens zuungunsten des Verurteilten ist auch zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früheren Beweisen geeignet sind, die Verurteilung wegen eines Verbrechens zu begründen.

(2) Im übrigen gelten für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens die §§ 359 bis 373 entsprechend.⁵⁶⁶

Fünftes Buch Beteiligung des Verletzten am Verfahren

564 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 10 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Satz 2 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

565 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 157 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 2 neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 91 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) in der Fassung des Artikel 3 Nr. 3 lit. d des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Das frühere Urteil darf in Art und Höhe der Strafe nicht zum Nachteil des Verurteilten geändert werden, wenn lediglich der Verurteilte, zu seinen Gunsten die Staatsanwaltschaft oder sein gesetzlicher Vertreter die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat. Diese Vorschrift steht der Anordnung der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt nicht entgegen.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

566 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 158 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens gelten die Vorschriften der §§ 359 bis 373 entsprechend.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

**Erster Abschnitt
Privatklage**

§ 374 Zulässigkeit; Privatklageberechtigte

(1) Im Wege der Privatklage können vom Verletzten verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf,

1. ein Hausfriedensbruch (§ 123 des Strafgesetzbuches),
2. eine Beleidigung (§§ 185 bis 189 des Strafgesetzbuches), wenn sie nicht gegen eine der in § 194 Abs. 4 des Strafgesetzbuches genannten politischen Körperschaften gerichtet ist,
- 2a. eine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuches),
3. eine Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 des Strafgesetzbuches),
4. eine Körperverletzung (§§ 223 und 229 des Strafgesetzbuches),
5. eine Bedrohung (§ 241 des Strafgesetzbuches),
- 5a. eine Bestechlichkeit oder Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 des Strafgesetzbuches),
6. eine Sachbeschädigung (§ 303 des Strafgesetzbuches),
- 6a. eine Straftat nach § 323a des Strafgesetzbuches, wenn die im Rausch begangene Tat ein in den Nummern 1 bis 6 genanntes Vergehen ist,
7. eine Straftat nach den §§ 16 bis 19 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb,
8. eine Straftat nach § 142 Abs. 1 des Patentgesetzes, § 25 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 Abs. 1 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes, § 143 Abs. 1, § 143a Abs. 1 und § 144 Abs. 1 und 2 des Markengesetzes, § 51 Abs. 1 und § 65 Abs. 1 des Designgesetzes, den §§ 106 bis 108 sowie § 108b Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes und § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

(2) Die Privatklage kann auch erheben, wer neben dem Verletzten oder an seiner Stelle berechtigt ist, Strafantrag zu stellen. Die in § 77 Abs. 2 des Strafgesetzbuches genannten Personen können die Privatklage auch dann erheben, wenn der vor ihnen Berechtigte den Strafantrag gestellt hat.

(3) Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter, so wird die Befugnis zur Erhebung der Privatklage durch diesen und, wenn Körperschaften, Gesellschaften und andere Personenvereine, die als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, die Verletzten sind, durch dieselben Personen wahrgenommen, durch die sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden.⁵⁶⁷

567 ÄNDERUNGEN

01.09.1951.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat in Abs. 1 Nr. 2 „bis 187“ durch „bis 187a“ ersetzt.

01.01.1966.—§ 139 des Gesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) hat Nr. 8 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 8 lautete:

„8. alle Verletzungen des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts, soweit sie als Vergehen strafbar sind.“

01.07.1968.—§ 55 des Gesetzes vom 20. Mai 1968 (BGBl. I S. 429) hat Nr. 8 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 8 lautete:

„8. alle Verletzungen des Patent-, Gebrauchsmuster-, Warenzeichen- und Geschmacksmusterrechtes, soweit sie als Vergehen strafbar sind, sowie die Vergehen nach §§ 106 bis 108 des Urheberrechtsgesetzes.“

01.09.1969.—Artikel 9 Nr. 17 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Nr. 8 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 8 lautete:

„8. alle Verletzungen des Patent-, Sortenschutz-, Gebrauchsmuster-, Warenzeichen- und Geschmacksmusterrechtes, soweit sie als Vergehen strafbar sind, sowie die Vergehen nach den §§ 106 bis 108 des Urheberrechtsgesetzes.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 92 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Im Wege der Privatklage können vom Verletzten verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf:

1. das Vergehen des Hausfriedensbruchs im Falle des § 123 des Strafgesetzbuchs;
2. die Vergehen der Beleidigung in den Fällen der §§ 185 bis 187a und 189 des Strafgesetzbuchs, wenn nicht eine der im § 197 bezeichneten politischen Körperschaften beleidigt ist;
3. die Vergehen der Körperverletzung in den Fällen der §§ 223, 223a und 230 des Strafgesetzbuchs;
4. das Vergehen der Bedrohung im Falle des § 241 des Strafgesetzbuchs;
5. das Vergehen der Verletzung fremder Geheimnisse im Falle des § 299 des Strafgesetzbuchs;
6. das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs;
7. alle nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb strafbaren Vergehen;
8. alle Verletzungen des Patent-, Sortenschutz-, Gebrauchsmuster-, Warenzeichen- und Geschmacksmusterrechts, soweit sie als Vergehen strafbar sind, sowie die Vergehen nach den §§ 106 bis 108 des Urheberrechtsgesetzes und § 33 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

(2) Die gleiche Befugnis steht denen zu, welchen in den Strafgesetzen das Recht, selbständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist.“

01.08.1986.—Artikel 8 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat in Abs. 1 Nr. 7 „§§ 4,“ durch „§§ 4, 6c,“ ersetzt.

01.01.1987.—Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446) hat in Abs. 1 Nr. 8 „§ 49“ nach „nach“ durch „§ 142“ ersetzt.

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat in Abs. 1 Nr. 8 „§ 49“ durch „§ 39“ ersetzt.

01.11.1987.—§ 22 des Gesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294) hat in Abs. 1 Nr. 8 „§ 10 des Halbleiterschutzgesetzes,“ nach „Gebrauchsmustergesetzes,“ eingefügt.

01.07.1990.—Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. März 1990 (BGBl. I S. 422) hat Nr. 8 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 8 lautete:

- „8. eine Straftat nach § 142 des Patentgesetzes, § 39 des Sortenschutzgesetzes, § 16 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 des Halbleiterschutzgesetzes, § 24 Abs. 3, § 25 Abs. 3, § 26 des Warenzeichengesetzes, § 14 des Geschmacksmustergesetzes, §§ 106 bis 108 des Urheberrechtsgesetzes und § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.“

01.01.1995.—Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082) hat in Abs. 1 Nr. 8 „§ 25d Abs. 1 und § 26 des Warenzeichengesetzes“ durch „§ 143 Abs. 1 und § 144 Abs. 1 und 2 des Markengesetzes“ ersetzt.

25.07.1996.—Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1014) hat in Abs. 1 Nr. 8 „und 1a“ nach „§ 143 Abs. 1“ eingefügt.

20.08.1997.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) hat Abs. 1 Nr. 5a eingefügt.

Artikel 3 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 7 „12,“ nach „6c,“ gestrichen.

01.04.1998.—Artikel 3 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 1 Nr. 2 „§§ 185 bis 187a und 189“ durch „§§ 185 bis 189“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „§§ 223, 223a und 230“ durch „§§ 223 und 229“ ersetzt.

20.12.2001.—Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656) hat in Abs. 1 Nr. 8 „Abs. 1 und 1a“ durch „Abs. 1, § 143a Abs. 1“ ersetzt.

13.09.2003.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774) hat in Abs. 1 Nr. 8 „sowie § 108b Abs. 1 und 2“ nach „bis 108“ eingefügt.

01.06.2004.—Artikel 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 1 Nr. 8 „§ 14 Abs. 1“ durch „§ 51 Abs. 1 und § 65 Abs. 1“ ersetzt.

08.07.2004.—§ 20 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1414) hat in Abs. 1 Nr. 7 „§§ 4, 6c, 15, 17, 18 und 20“ durch „§§ 16 bis 19“ ersetzt.

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 16 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat Abs. 1 Nr. 6a eingefügt.

§ 375 Mehrere Privatklageberechtigte

(1) Sind wegen derselben Straftat mehrere Personen zur Privatklage berechtigt, so ist bei Ausübung dieses Rechts ein jeder von dem anderen unabhängig.

(2) Hat jedoch einer der Berechtigten die Privatklage erhoben, so steht den übrigen nur der Beitritt zu dem eingeleiteten Verfahren, und zwar in der Lage zu, in der es sich zur Zeit der Beitrittserklärung befindet.

(3) Jede in der Sache selbst ergangene Entscheidung äußert zugunsten des Beschuldigten ihre Wirkung auch gegenüber solchen Berechtigten, welche die Privatklage nicht erhoben haben.⁵⁶⁸

§ 376 Anklageerhebung bei Privatklagedelikten

Die öffentliche Klage wird wegen der in § 374 bezeichneten Straftaten von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.⁵⁶⁹

§ 377 Beteiligung der Staatsanwaltschaft; Übernahme der Verfolgung

(1) Im Privatklageverfahren ist der Staatsanwalt zu einer Mitwirkung nicht verpflichtet. Das Gericht legt ihm die Akten vor, wenn es die Übernahme der Verfolgung durch ihn für geboten hält.

(2) Auch kann die Staatsanwaltschaft in jeder Lage der Sache bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils durch eine ausdrückliche Erklärung die Verfolgung übernehmen. In der Einlegung eines Rechtsmittels ist die Übernahme der Verfolgung enthalten.⁵⁷⁰

31.03.2007.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. März 2007 (BGBl. I S. 354) hat Nr. 5 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. eine Bedrohung (§ 241 des Strafgesetzbuches),“.

01.01.2014.—Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) hat in Abs. 1 Nr. 8 „Geschmacksmustergesetzes“ durch „Designgesetzes“ ersetzt.

27.01.2015.—Artikel 2 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat Abs. 1 Nr. 2a eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

10.03.2017.—Artikel 2 des Gesetzes vom 1. März 2017 (BGBl. I S. 386) hat in Abs. 1 Nr. 5 „eine Nachstellung (§ 238 Abs. 1 des Strafgesetzbuches) oder“ am Anfang gestrichen.

568 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 93 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „strafbaren Handlung“ durch „Straftat“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

569 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 94 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „strafbaren Handlungen“ durch „Straftaten“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

570 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 159 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 1 neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 94 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Übernimmt die Staatsanwaltschaft die Verfolgung, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften, die im zweiten Abschnitt dieses Buches für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegeben sind.“

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Übernimmt die Staatsanwaltschaft die Verfolgung, so erhält der Privatkläger die Stellung eines Nebenklägers.“

§ 378 Beistand und Vertreter des Privatklägers

Der Privatkläger kann im Beistand eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich durch einen Rechtsanwalt mit schriftlicher Vertretungsvollmacht vertreten lassen. Im letzteren Fall können die Zustellungen an den Privatkläger mit rechtlicher Wirkung an den Anwalt erfolgen.⁵⁷¹

§ 379 Sicherheitsleistung; Prozesskostenhilfe

(1) Der Privatkläger hat für die dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten unter denselben Voraussetzungen Sicherheit zu leisten, unter denen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Kläger auf Verlangen des Beklagten Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu leisten hat.

(2) Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in barem Geld oder in Wertpapieren zu bewirken. Davon abweichende Regelungen in einer auf Grund des Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(3) Für die Höhe der Sicherheit und die Frist zu ihrer Leistung sowie für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.⁵⁷²

§ 379a Gebührevorschuss

(1) Zur Zahlung des Gebührevorschusses nach § 16 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes soll, sofern nicht dem Privatkläger die Prozesskostenhilfe bewilligt ist oder Gebührenfreiheit zusteht, vom Gericht eine Frist bestimmt werden; hierbei soll auf die nach Absatz 3 eintretenden Folgen hingewiesen werden.

(2) Vor Zahlung des Vorschusses soll keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden, es sei denn, daß glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Privatkläger einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

(3) Nach fruchtlosem Ablauf der nach Absatz 1 gestellten Frist wird die Privatklage zurückgewiesen. Der Beschluß kann mit sofortiger Beschwerde angefochten werden. Er ist von dem Gericht, das ihn erlassen hat, von Amts wegen aufzuheben, wenn sich herausstellt, daß die Zahlung innerhalb der gesetzten Frist eingegangen ist.⁵⁷³

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

571 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat Satz 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Die Vorschriften des § 146 Abs. 2 und des § 218 Abs. 2 gelten entsprechend.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat in Satz 1 „mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt“ durch „Rechtsanwalt mit schriftlicher Vertretungsvollmacht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Satz 1 „schriftlicher“ durch „nachgewiesener“ ersetzt.

572 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 160 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 1 neu gefasst.

01.01.1981.—Artikel 4 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) hat in Abs. 3 „das Armenrecht“ durch „die Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

31.12.2006.—Artikel 14 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

573 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 161 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

§ 380 Erfolgreicher Sühneveruch als Zulässigkeitsvoraussetzung

(1) Wegen Hausfriedensbruchs, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung (§§ 223 und 229 des Strafgesetzbuches), Bedrohung und Sachbeschädigung ist die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. Gleiches gilt wegen einer Straftat nach § 323a des Strafgesetzbuches, wenn die im Rausch begangene Tat ein in Satz 1 genanntes Vergehen ist. Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen.

(2) Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Vergleichsbehörde ihre Tätigkeit von der Einzahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen darf.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der amtliche Vorgesetzte nach § 194 Abs. 3 oder § 230 Abs. 2 des Strafgesetzbuches befugt ist, Strafantrag zu stellen.

(4) Wohnen die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirk, so kann nach näherer Anordnung der Landesjustizverwaltung von einem Sühneveruch abgesehen werden.⁵⁷⁴

§ 381 Erhebung der Privatklage

Die Erhebung der Klage geschieht zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch Einreichung einer Anklageschrift. Die Klage muß den in § 200 Abs. 1 bezeichneten Erfordernissen entsprechen. Mit der Anklageschrift sind zwei Abschriften einzureichen.⁵⁷⁵

§ 382 Mitteilung der Privatklage an den Beschuldigten

01.01.1981.—Artikel 4 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) hat in Abs. 1 „das Armenrecht“ durch „die Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 113“ durch „§ 67“ ersetzt.

01.07.2004.—Artikel 4 Abs. 22 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) hat in Abs. 1 „§ 67“ durch „§ 16“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

574 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 162 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 3 neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 95 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 „leichter vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung, Sachbeschädigung und Verletzung fremder Geheimnisse (§ 299 des Strafgesetzbuches)“ durch „Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung (§§ 223, 230 des Strafgesetzbuches), Bedrohung und Sachbeschädigung“ ersetzt.

Artikel 21 Nr. 95 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „§ 196 oder § 232 Abs. 3“ durch „§ 194 Abs. 3 oder § 232 Abs. 2“ ersetzt.

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat in Abs. 1 Satz 1 „§§ 223,“ durch „§§ 223, 223a,“ ersetzt.

01.04.1998.—Artikel 3 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 1 Satz 1 „§§ 223, 223a, 230“ durch „§§ 223 und 229“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „§ 232“ durch „§ 230“ ersetzt.

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 16a des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

575 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat Satz 4 eingefügt. Satz 4 wird lauten: „Der Einreichung von Abschriften bedarf es nicht, wenn die Anklageschrift elektronisch übermittelt wird.“

Ist die Klage vorschriftsmäßig erhoben, so teilt das Gericht sie dem Beschuldigten unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung mit.⁵⁷⁶

§ 383 Eröffnungs- oder Zurückweisungsbeschluss; Einstellung bei geringer Schuld

(1) Nach Eingang der Erklärung des Beschuldigten oder Ablauf der Frist entscheidet das Gericht darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder die Klage zurückzuweisen ist, nach Maßgabe der Vorschriften, die bei einer von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobenen Anklage anzuwenden sind. In dem Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, bezeichnet das Gericht den Angeklagten und die Tat gemäß § 200 Abs. 1 Satz 1.

(2) Ist die Schuld des Täters gering, so kann das Gericht das Verfahren einstellen. Die Einstellung ist auch noch in der Hauptverhandlung zulässig. Der Beschluß kann mit sofortiger Beschwerde angefochten werden.⁵⁷⁷

§ 383a⁵⁷⁸

§ 384 Weiteres Verfahren

(1) Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage gegeben sind. Jedoch dürfen Maßregeln der Besserung und Sicherung nicht angeordnet werden.

(2) § 243 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Vorsitzende den Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens verliert.

(3) Das Gericht bestimmt unbeschadet des § 244 Abs. 2 den Umfang der Beweisaufnahme.

(4) Die Vorschrift des § 265 Abs. 3 über das Recht, die Aussetzung der Hauptverhandlung zu verlangen, ist nicht anzuwenden.

(5) Vor dem Schwurgericht kann eine Privatklagesache nicht gleichzeitig mit einer auf öffentliche Klage anhängig gemachten Sache verhandelt werden.⁵⁷⁹

576 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 163 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat „und der Staatsanwaltschaft zur Kenntnisnahme“ gestrichen.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

577 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 164 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1965.—Artikel 7 Nr. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 10 Nr. 6 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „und sind die Folgen der Tat unbedeutend“ nach „gering“ gestrichen.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

578 AUFHEBUNG

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 165 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift aufgehoben.

579 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 166 und 167 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 2 und 3 durch Abs. 2 bis 4 ersetzt.

01.04.1965.—Artikel 7 Nr. 18 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Abs. 2 bis 4 in Abs. 3 bis 5 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 96 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 2 „Sicherung und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

§ 385 Stellung des Privatklägers; Ladung; Akteneinsicht

(1) Soweit in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage die Staatsanwaltschaft zuzuziehen und zu hören ist, wird in dem Verfahren auf erhobene Privatklage der Privatkläger zugezogen und gehört. Alle Entscheidungen, die dort der Staatsanwaltschaft bekanntgemacht werden, sind hier dem Privatkläger bekanntzugeben.

(2) Zwischen der Zustellung der Ladung des Privatklägers zur Hauptverhandlung und dem Tag der letzteren muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

(3) Das Recht der Akteneinsicht kann der Privatkläger nur durch einen Anwalt ausüben. § 147 Abs. 4 und 7 sowie § 477 Abs. 5 gelten entsprechend.

(4) In den Fällen der §§ 154a und 421 ist deren Absatz 3 Satz 2 nicht anzuwenden.

(5) Im Revisionsverfahren ist ein Antrag des Privatklägers nach § 349 Abs. 2 nicht erforderlich. § 349 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.⁵⁸⁰

§ 386 Ladung von Zeugen und Sachverständigen

(1) Der Vorsitzende des Gerichts bestimmt, welche Personen als Zeugen oder Sachverständige zur Hauptverhandlung geladen werden sollen.

(2) Dem Privatkläger wie dem Angeklagten steht das Recht der unmittelbaren Ladung zu.⁵⁸¹

§ 387 Vertretung in der Hauptverhandlung

580 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 10 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Abs. 5 und 6 eingefügt.

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) In den Fällen des § 154a ist dessen Absatz 3 Satz 2 nicht anzuwenden.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 bis 6 in Abs. 2 bis 5 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Es werden jedoch die auf richterliche Anordnung ergehenden Ladungen nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern durch die Geschäftsstelle bewirkt.“

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 4 „und 430“ durch „und 421“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat Abs. 3 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„(3) Für den Privatkläger kann ein Rechtsanwalt die Akten, die dem Gericht vorliegen oder von der Staatsanwaltschaft im Falle der Erhebung einer Anklage vorzulegen wären, einsehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigen, soweit der Untersuchungszweck in einem anderen Strafverfahren nicht gefährdet werden kann und überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder Dritter nicht entgegenstehen. Der Privatkläger, der nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, ist in entsprechender Anwendung des Satzes 1 befugt, die Akten einzusehen und amtlich verwahrte Beweisstücke unter Aufsicht zu besichtigen. Werden die Akten nicht elektronisch geführt, können dem Privatkläger, der nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, an Stelle der Einsichtnahme in die Akten Kopien aus den Akten übermittelt werden. § 406e Absatz 4 gilt entsprechend.“

581 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 168 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 2 neu gefasst.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(1) In der Hauptverhandlung kann auch der Angeklagte im Beistand eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch einen solchen vertreten lassen.

(2) Die Vorschrift des § 139 gilt für den Anwalt des Klägers und für den des Angeklagten.

(3) Das Gericht ist befugt, das persönliche Erscheinen des Klägers sowie des Angeklagten anzuordnen, auch den Angeklagten vorführen zu lassen.⁵⁸²

§ 388 Widerklage

(1) Hat der Verletzte die Privatklage erhoben, so kann der Beschuldigte bis zur Beendigung des letzten Wortes (§ 258 Abs. 2 Halbsatz 2) im ersten Rechtszug mittels einer Widerklage die Bestrafung des Klägers beantragen, wenn er von diesem gleichfalls durch eine Straftat verletzt worden ist, die im Wege der Privatklage verfolgt werden kann und mit der den Gegenstand der Klage bildenden Straftat in Zusammenhang steht.

(2) Ist der Kläger nicht der Verletzte (§ 374 Abs. 2), so kann der Beschuldigte die Widerklage gegen den Verletzten erheben. In diesem Fall bedarf es der Zustellung der Widerklage an den Verletzten und dessen Ladung zur Hauptverhandlung, sofern die Widerklage nicht in der Hauptverhandlung in Anwesenheit des Verletzten erhoben wird.

(3) Über Klage und Widerklage ist gleichzeitig zu erkennen.

(4) Die Zurücknahme der Klage ist auf das Verfahren über die Widerklage ohne Einfluß.⁵⁸³

§ 389 Einstellung durch Urteil bei Verdacht eines Officialdelikts

(1) Findet das Gericht nach verhandelter Sache, daß die für festgestellt zu erachtenden Tatsachen eine Straftat darstellen, auf die das in diesem Abschnitt vorgeschriebene Verfahren nicht anzuwenden ist, so hat es durch Urteil, das diese Tatsachen hervorheben muß, die Einstellung des Verfahrens auszusprechen.

(2) Die Verhandlungen sind in diesem Fall der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.⁵⁸⁴

§ 390 Rechtsmittel des Privatklägers

(1) Dem Privatkläger stehen die Rechtsmittel zu, die in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft zustehen. Dasselbe gilt von dem Antrag auf Wiederaufnahme des Ver-

582 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 1 „schriftlichen“ durch „nachgewiesenen“ ersetzt.

583 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 169 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 2 neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 97 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Hat der Verletzte die Privatklage erhoben, so kann der Beschuldigte bis zur Beendigung der Schlußvorträge (§ 258) im ersten Rechtszug mittels einer Widerklage die Bestrafung des Klägers beantragen, wenn er von diesem gleichfalls durch ein Vergehen verletzt worden ist, das im Wege der Privatklage verfolgt werden kann und mit dem den Gegenstand der Klage bildenden Vergehen in Zusammenhang steht.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

584 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 98 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „strafbare Handlung“ durch „Straftat“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

fahrens in den Fällen des § 362. Die Vorschrift des § 301 ist auf das Rechtsmittel des Privatklägers anzuwenden.

(2) Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens kann der Privatkläger nur mittels einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift anbringen.

(3) Die in den §§ 320, 321 und 347 angeordnete Vorlage und Einsendung der Akten erfolgt wie im Verfahren auf erhobene öffentliche Klage an und durch die Staatsanwaltschaft. Die Zustellung der Berufungs- und Revisionschriften an den Gegner des Beschwerdeführers wird durch die Geschäftsstelle bewirkt.

(4) Die Vorschrift des § 379a über die Zahlung des Gebührenvorschusses und die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung gilt entsprechend.

(5) Die Vorschrift des § 383 Abs. 2 Satz 1 und 2 über die Einstellung wegen Geringfügigkeit gilt auch im Berufungsverfahren. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.⁵⁸⁵

§ 391 Rücknahme der Privatklage; Verwerfung bei Versäumung; Wiedereinsetzung

(1) Die Privatklage kann in jeder Lage des Verfahrens zurückgenommen werden. Nach Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache in der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges bedarf die Zurücknahme der Zustimmung des Angeklagten.

(2) Als Zurücknahme gilt es im Verfahren des ersten Rechtszuges und, soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, im Verfahren des zweiten Rechtszuges, wenn der Privatkläger in der Hauptverhandlung weder erscheint noch durch einen Rechtsanwalt vertreten wird oder in der Hauptverhandlung oder einem anderen Termin ausbleibt, obwohl das Gericht sein persönliches Erscheinen angeordnet hatte, oder eine Frist nicht einhält, die ihm unter Androhung der Einstellung des Verfahrens gesetzt war.

(3) Soweit der Privatkläger die Berufung eingelegt hat, ist sie im Falle der vorbezeichneten Versäumungen unbeschadet der Vorschrift des § 301 sofort zu verwerfen.

(4) Der Privatkläger kann binnen einer Woche nach der Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§ 44 und 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.⁵⁸⁶

§ 392 Wirkung der Rücknahme

Die zurückgenommene Privatklage kann nicht von neuem erhoben werden.⁵⁸⁷

§ 393 Tod des Privatklägers

(1) Der Tod des Privatklägers hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge.

585 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 170 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 4 und 5 neu gefasst.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

586 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 41 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Privatklage kann bis zur Verkündung des Urteils des ersten Rechtszuges und, soweit zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündung des Urteils im zweiten Rechtszug zurückgenommen werden.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

587 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Die Privatklage kann jedoch nach dem Tod des Klägers von den nach § 374 Abs. 2 zur Erhebung der Privatklage Berechtigten fortgesetzt werden.

(3) Die Fortsetzung ist von dem Berechtigten bei Verlust des Rechts binnen zwei Monaten, vom Tod des Privatklägers an gerechnet, bei Gericht zu erklären.⁵⁸⁸

§ 394 Bekanntmachung an den Beschuldigten

Die Zurücknahme der Privatklage und der Tod des Privatklägers sowie die Fortsetzung der Privatklage sind dem Beschuldigten bekanntzumachen.⁵⁸⁹

Zweiter Abschnitt Nebenklage

§ 395 Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger

(1) Der erhobenen öffentlichen Klage oder dem Antrag im Sicherungsverfahren kann sich mit der Nebenklage anschließen, wer verletzt ist durch eine rechtswidrige Tat nach

1. den §§ 174 bis 182, 184i und 184j des Strafgesetzbuches,
2. den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches, die versucht wurde,
3. den §§ 221, 223 bis 226a und 340 des Strafgesetzbuches,
4. den §§ 232 bis 238, 239 Absatz 3, §§ 239a, 239b und 240 Absatz 4 des Strafgesetzbuches,
5. § 4 des Gewaltschutzgesetzes,
6. § 142 des Patentgesetzes, § 25 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 des Sortenschutzgesetzes, den §§ 143 bis 144 des Markengesetzes, den §§ 51 und 65 des Designgesetzes, den §§ 106 bis 108b des Urheberrechtsgesetzes, § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie und den §§ 16 bis 19 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

(2) Die gleiche Befugnis steht Personen zu,

1. deren Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner durch eine rechtswidrige Tat getötet wurden oder
2. die durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 172) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt haben.

(3) Wer durch eine andere rechtswidrige Tat, insbesondere nach den §§ 185 bis 189, 229, 244 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 4, §§ 249 bis 255 und 316a des Strafgesetzbuches, verletzt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage mit der Nebenklage anschließen, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint.

(4) Der Anschluss ist in jeder Lage des Verfahrens zulässig. Er kann nach ergangenem Urteil auch zur Einlegung von Rechtsmitteln geschehen.

(5) Wird die Verfolgung nach § 154a beschränkt, so berührt dies nicht das Recht, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen. Wird der Nebenkläger zum Verfahren zu-

588 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 171 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 2 neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 99 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Eine Privatklage wegen Beleidigung kann jedoch nach dem Tode des Klägers von dessen Eltern, Kindern, Geschwistern oder dem Ehegatten fortgesetzt werden.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

589 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

gelassen, entfällt eine Beschränkung nach § 154a Absatz 1 oder 2, soweit sie die Nebenklage betrifft.⁵⁹⁰

590 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 172 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 2 neu gefasst.

01.09.1951.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat Abs. 3 eingefügt.

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 42 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die gleiche Befugnis steht dem zu, welcher durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 172) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat, wenn die strafbare Handlung gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichtet war.“

01.08.1968.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat in Abs. 3 „§ 95“ durch „§ 90“ und „§ 97“ durch „§ 90b“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 100 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 Nr. 1 „mit Strafe bedrohte Handlung“ durch „rechtswidrige Tat“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 96 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , im Verfahren bei Strafbefehlen jedoch erst dann, wenn Termin zur Hauptverhandlung anberaumt (§ 408 Abs. 2, § 411 Abs. 1) oder der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls abgelehnt worden ist“ am Ende eingefügt.

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer nach Maßgabe der Vorschrift des § 374 als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen, in Verfahren bei Strafbefehlen jedoch erst dann, wenn Termin zur Hauptverhandlung anberaumt (§ 408 Abs. 2, § 411 Abs. 1) oder der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls abgelehnt worden ist. Der Anschluß kann zur Einlegung von Rechtsmitteln auch nach ergangenem Urteil geschehen.

(2) Die gleiche Befugnis steht zu

1. den Eltern, Kindern, Geschwistern und dem Ehegatten eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten;
2. dem Verletzten, der durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 172) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat.

(3) Im Falle des § 90 des Strafgesetzbuches steht dem Bundespräsidenten und im Falle des § 90b des Strafgesetzbuches der betroffenen Person die Befugnis zu, sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen.“

01.07.1990.—Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. März 1990 (BGBl. I S. 422) hat in Abs. 2 Nr. 3 „§ 142 Abs. 2 des Patentgesetzes, § 25 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes, § 25d Abs. 2 des Warenzeichengesetzes, § 14 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes und“ nach „Tat nach“ eingefügt.

01.01.1995.—Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082) hat in Abs. 2 Nr. 3 „§ 25d“ durch „§ 143“ ersetzt.

05.07.1997.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1607) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „178,“ nach „177,“ gestrichen.

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d „237,“ nach „234a,“ gestrichen.

01.04.1998.—Artikel 3 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. durch eine rechtswidrige Tat

- a) nach den §§ 174, 174a, 174b, 176, 177, 179, 180 und 181 des Strafgesetzbuches,
- b) nach den §§ 185, 186, 187, 187a und 189 des Strafgesetzbuches,
- c) nach den §§ 221, 223, 223a, 223b, 224, 225, 229 und 340 des Strafgesetzbuches,
- d) nach den §§ 234, 234a, 239 Abs. 2, §§ 239a und 239b des Strafgesetzbuches,“

Artikel 3 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „§ 230“ durch „§ 229“ ersetzt.

01.12.1998.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 820) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „180b und 181“ durch „180b, 181 und 182“ ersetzt.

01.08.2001.—Artikel 3 § 18 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 2 Nr. 1 „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

13.09.2003.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774) hat in Abs. 2 Nr. 3 „§ 108a“ durch „den §§ 108a und 108b Abs. 3“ ersetzt.

01.06.2004.—Artikel 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 2 Nr. 3 „§ 14 Abs. 2“ durch „§ 51 Abs. 2 und § 65 Abs. 2“ ersetzt.

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der erhobenen öffentlichen Klage kann sich als Nebenkläger anschließen, wer

1. durch eine rechtswidrige Tat

a) nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 180, 180b, 181 und 182 des Strafgesetzbuches,

b) nach den §§ 185 bis 189 des Strafgesetzbuches,

c) nach den §§ 221, 223 bis 226 und 340 des Strafgesetzbuches,

d) nach den §§ 234 bis 235 und 239 Abs. 3 und 4 und den §§ 239a und 239b des Strafgesetzbuches,

2. durch eine versuchte rechtswidrige Tat nach den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches verletzt ist oder

3. durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 172) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. a desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 2 aufgehoben und Nr. 3 in Nr. 2 unnummeriert. Nr. 2 lautete:

„2. im Falle des § 90 des Strafgesetzbuches dem Bundespräsidenten und im Falle des § 90b des Strafgesetzbuches der betroffenen Person sowie“.

19.02.2005.—Artikel 2 Nr. 6 lit. b des Gesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d „§§ 234“ durch „§§ 232 bis 233a, 234“ ersetzt.

31.03.2007.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. März 2007 (BGBl. I S. 354) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e „§ 238 des Strafgesetzbuches und“ nach „nach“ eingefügt.

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der erhobenen öffentlichen Klage oder dem Antrag im Sicherungsverfahren kann sich mit der Nebenklage anschließen, wer

1. durch eine rechtswidrige Tat

a) nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 181a und 182 des Strafgesetzbuches,

b) nach den §§ 185 bis 189 des Strafgesetzbuches,

c) nach den §§ 221, 223 bis 226 und 340 des Strafgesetzbuches,

d) nach den §§ 232 bis 233a, 234 bis 235 und 239 Abs. 3 und den §§ 239a und 239b des Strafgesetzbuches,

e) nach § 238 des Strafgesetzbuches und § 4 des Gewaltschutzgesetzes,

2. durch eine versuchte rechtswidrige Tat nach den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches verletzt ist oder

3. durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 172) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat.

(2) Die gleiche Befugnis steht zu

1. den Eltern, Kindern, Geschwistern und dem Ehegatten oder Lebenspartner eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten,

2. demjenigen, der nach Maßgabe des § 374 in den in § 374 Abs. 1 Nr. 7 und 8 genannten Fällen als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, und dem durch eine rechtswidrige Tat nach § 142 Abs. 2 des Patentgesetzes, § 25 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes, § 143 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes, § 51 Abs. 2 und § 65 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes und den §§ 108a und 108b Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes Verletzten.

(3) Wer durch eine rechtswidrige Tat nach § 229 des Strafgesetzbuches verletzt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint.

§ 396 Anschlusserklärung; Entscheidung über die Befugnis zum Anschluss

(1) Die Anschlusserklärung ist bei dem Gericht schriftlich einzureichen. Eine vor Erhebung der öffentlichen Klage bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht eingegangene Anschlusserklärung wird mit der Erhebung der öffentlichen Klage wirksam. Im Verfahren bei Strafbefehlen wird der Anschluß wirksam, wenn Termin zur Hauptverhandlung anberaumt (§ 408 Abs. 3 Satz 2, § 411 Abs. 1) oder der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls abgelehnt worden ist.

(2) Das Gericht entscheidet über die Berechtigung zum Anschluß als Nebenkläger nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. In den Fällen des § 395 Abs. 3 entscheidet es nach Anhörung auch des Angeschuldigten darüber, ob der Anschluß aus den dort genannten Gründen geboten ist; diese Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Erwägt das Gericht, das Verfahren nach § 153 Abs. 2, § 153a Abs. 2, § 153b Abs. 2 oder § 154 Abs. 2 einzustellen, so entscheidet es zunächst über die Berechtigung zum Anschluß.⁵⁹¹

§ 397 Verfahrensrechte des Nebenklägers

(1) Der Nebenkläger ist, auch wenn er als Zeuge vernommen werden soll, zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. Er ist zur Hauptverhandlung zu laden; § 145a Absatz 2 Satz 1 und § 217 Absatz 1 und 3 gelten entsprechend. Die Befugnis zur Ablehnung eines Richters (§§ 24, 31)

(4) Der Anschluß ist in jeder Lage des Verfahrens zulässig. Er kann nach ergangenem Urteil auch zur Einlegung von Rechtsmitteln geschehen.“

28.09.2013.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. September 2013 (BGBl. I S. 3671) hat in Abs. 1 Nr. 3 „bis 226“ durch „bis 226a“ ersetzt.

01.01.2014.—Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) hat in Abs. 1 Nr. 6 „Geschmacksmustergesetzes“ durch „Designgesetzes“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

10.11.2016.—Artikel 2 Abs. 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) hat in Abs. 1 Nr. 1 „bis 182“ durch „bis 182, 184i und 184j“ ersetzt.

22.07.2017.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2442) hat in Abs. 3 „Absatz 4,“ nach „Nummer 3,“ eingefügt.

591 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 10 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 101 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 Satz 2 „Abs. 3“ durch „Abs. 2 oder § 153a Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 97 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.1981.—Artikel 4 Nr. 8 lit. b des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Angehörige fremder Staaten kann das Armenrecht auch dann gewährt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.“

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) in der Fassung des Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Anschlusserklärung ist bei dem Gericht schriftlich einzureichen. Eine vor Erhebung der öffentlichen Klage bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht eingegangene Anschlusserklärung wird mit Erhebung der öffentlichen Klage wirksam.

(2) Das Gericht hat über die Berechtigung des Nebenklägers zum Anschluß nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu entscheiden. Erwägt das Gericht, das Verfahren nach § 153 Abs. 2 oder § 153a Abs. 2 einzustellen, so entscheidet es zunächst über die Berechtigung zum Anschluß.

(3) Zu einer Sicherheitsleistung ist der Nebenkläger nicht verpflichtet.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

oder Sachverständigen (§ 74), das Fragerecht (§ 240 Absatz 2), das Recht zur Beanstandung von Anordnungen des Vorsitzenden (§ 238 Absatz 2) und von Fragen (§ 242), das Beweisantragsrecht (§ 244 Absatz 3 bis 6) sowie das Recht zur Abgabe von Erklärungen (§§ 257, 258) stehen auch dem Nebenkläger zu. Dieser ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im selben Umfang zuzuziehen und zu hören wie die Staatsanwaltschaft. Entscheidungen, die der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht werden, sind auch dem Nebenkläger bekannt zu geben; § 145a Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

(2) Der Nebenkläger kann sich des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen. Der Rechtsanwalt ist zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. Er ist vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen, wenn seine Wahl dem Gericht angezeigt oder er als Beistand bestellt wurde.

(3) Ist der Nebenkläger der deutschen Sprache nicht mächtig, erhält er auf Antrag nach Maßgabe des § 187 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Übersetzung schriftlicher Unterlagen, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist.⁵⁹²

§ 397a Bestellung eines Beistands; Prozesskostenhilfe

- (1) Dem Nebenkläger ist auf seinen Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn er
1. durch ein Verbrechen nach den §§ 177, 179, 232 bis 232b und 233a des Strafgesetzbuches verletzt ist,
 - 1a. durch eine Straftat nach § 184j verletzt ist und der Begehung dieser Straftat ein Verbrechen nach § 177 des Strafgesetzbuches zugrunde liegt,
 2. durch eine versuchte rechtswidrige Tat nach den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches verletzt oder Angehöriger eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten im Sinne des § 395 Absatz 2 Nummer 1 ist,

592 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 10 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 98 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Nebenkläger hat nach erfolgtem Anschluß die Rechte des Privatklägers.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Beschluß, der das Verfahren nach § 153 Abs. 2, § 153a Abs. 2 oder § 153b Abs. 2 einstellt, kann vom Nebenkläger nicht angefochten werden.“

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Nebenkläger ist nach erfolgtem Anschluß, auch wenn er als Zeuge vernommen werden soll, zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. Im Übrigen gelten die §§ 378 und 385 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Befugnis zur Ablehnung eines Richters (§§ 24, 31) oder Sachverständigen (§ 74), das Fragerecht (§ 240 Abs. 2), das Recht zur Beanstandung von Anordnungen des Vorsitzenden (§ 238 Abs. 2) und von Fragen (§ 242), das Beweisantragsrecht (§ 244 Abs. 3 bis 6) sowie das Recht zur Abgabe von Erklärungen (§§ 257, 258) steht auch dem Nebenkläger zu.

(2) Wird die Verfolgung nach § 154a beschränkt, so berührt dies nicht das Recht, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen. Wird der Nebenkläger zum Verfahren zugelassen, so entfällt eine Beschränkung nach § 154a Abs. 1 oder 2, soweit sie die Nebenklage betrifft.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat Abs. 3 eingefügt.

3. durch ein Verbrechen nach den §§ 226, 226a, 234 bis 235, 238 bis 239b, 249, 250, 252, 255 und 316a des Strafgesetzbuches verletzt ist, das bei ihm zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat oder voraussichtlich führen wird,
4. durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 174 bis 182, 184i, 184j und 225 des Strafgesetzbuches verletzt ist und er zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder
5. durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 221, 226, 226a, 232 bis 235, 237, 238 Absatz 2 und 3, §§ 239a, 239b, 240 Absatz 4, §§ 249, 250, 252, 255 und 316a des Strafgesetzbuches verletzt ist und er bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Bestellung nach Absatz 1 nicht vor, so ist dem Nebenkläger für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts auf Antrag Prozesskostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen, wenn er seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist. § 114 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz sowie Absatz 2 und § 121 Absatz 1 bis 3 der Zivilprozessordnung sind nicht anzuwenden.

(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2 können schon vor der Erklärung des Anschlusses gestellt werden. Über die Bestellung des Rechtsanwalts, für die § 142 Absatz 1 entsprechend gilt, und die Bewilligung der Prozesskostenhilfe entscheidet der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts.⁵⁹³

593 QUELLE

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1995.—Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 1 Satz 3 „Satz 1“ nach „§ 114“ gestrichen.

01.12.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 820) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Dem Nebenkläger ist für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts auf Antrag Prozeßkostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen, wenn die Sach- und Rechtslage schwierig ist, der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist. Der Antrag kann schon vor der Erklärung des Anschlusses gestellt werden. § 114 zweiter Halbsatz und § 121 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung sind nicht anzuwenden. Für die Beiordnung des Rechtsanwalts gilt § 142 Abs. 1 entsprechend.

(2) Über die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe entscheidet das mit der Sache befaßte Gericht. Die Entscheidung ist unanfechtbar.“

01.04.2004.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat in Abs. 1 Satz 2 „oder kann er seine Interessen ersichtlich nicht selbst ausreichend wahrnehmen“ nach „vollendet“ eingefügt.

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder Nr. 2“ durch „ , Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

19.02.2005.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder er durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches verletzt ist“ nach „beruht“ eingefügt.

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Auf Antrag des Nebenklägers ist diesem ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn die Berechtigung zum Anschluß als Nebenkläger auf § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 1 beruht oder er durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches verletzt ist und die zum Anschluß berechtigende Tat ein Verbrechen ist. Hat der Nebenkläger bei Antragstellung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder kann er seine Interessen ersichtlich nicht selbst ausreichend wahrnehmen, so ist ihm ein Rechtsanwalt als Beistand auch dann zu bestellen, wenn die Tat im Sinne des Satzes 1 ein Vergehen ist oder er durch eine rechtswidrige Tat nach § 225 des Strafge-

§ 398 Fortgang des Verfahrens bei Anschluss

(1) Der Fortgang des Verfahrens wird durch den Anschluß nicht aufgehalten.

(2) Die bereits anberaumte Hauptverhandlung sowie andere Termine finden an den bestimmten Tagen statt, auch wenn der Nebenkläger wegen Kürze der Zeit nicht mehr geladen oder benachrichtigt werden konnte.⁵⁹⁴

§ 399 Bekanntmachung und Anfechtbarkeit früherer Entscheidungen

(1) Entscheidungen, die schon vor dem Anschluß ergangen und der Staatsanwaltschaft bekanntgemacht waren, bedürfen außer in den Fällen des § 401 Abs. 1 Satz 2 keiner Bekanntmachung an den Nebenkläger.

(2) Die Anfechtung solcher Entscheidungen steht auch dem Nebenkläger nicht mehr zu, wenn für die Staatsanwaltschaft die Frist zur Anfechtung abgelaufen ist.⁵⁹⁵

setzbuches verletzt ist. Der Antrag kann schon vor der Erklärung des Anschlusses gestellt werden. Für die Bestellung des Rechtsanwalts gilt § 142 Abs. 1 entsprechend.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Bestellung nach Absatz 1 nicht vor, so ist dem Nebenkläger für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts auf Antrag Prozeßkostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen, wenn die Sach- oder Rechtslage schwierig ist, der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. § 114 zweiter Halbsatz und § 121 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung sind nicht anzuwenden.

(3) Über die Bestellung des Rechtsanwalts und die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe entscheidet das mit der Sache befaßte Gericht. In den Fällen des Absatzes 2 ist die Entscheidung unanfechtbar.“

01.07.2011.—Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266) hat in Abs. 1 Nr. 4 „bis 235,“ durch „bis 235, 237,“ ersetzt.

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805) hat Nr. 4 in Abs. 1 in Nr. 5 unnummeriert, in Abs. 1 Nr. 3 „oder“ am Ende gestrichen und Abs. 1 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 5 „§§ 174 bis 182, 221, 225, 226, 232“ durch „§§ 221, 226, 232“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „In den Fällen des Absatzes 2 ist die Entscheidung unanfechtbar.“

28.09.2013.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. September 2013 (BGBl. I S. 3671, ber. 2014 I S. 12) hat in Abs. 1 Nr. 3 „§§ 226, 234“ durch „§§ 226, 226a, 234“ und in Abs. 1 Nr. 5 „§§ 221, 226, 232“ durch „§§ 221, 226, 226a, 232“ ersetzt.

01.01.2014.—Artikel 8 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) hat in Abs. 2 Satz 2 „Absatz 1“ nach „§ 114“ und „sowie Absatz 2“ nach „Halbsatz“ eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat in Abs. 1 Nr. 1 „§§ 176a, 177, 179, 232“ durch „§§ 177, 179, 232“ ersetzt.

15.10.2016.—Artikel 4 Abs. 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) hat in Abs. 1 Nr. 1 „und 233“ durch „bis 232b und 233a“ ersetzt.

10.11.2016.—Artikel 2 Abs. 5 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) hat Abs. 1 Nr. 1a eingefügt.

Artikel 2 Abs. 5 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „bis 182“ durch „bis 182, 184i, 184j“ ersetzt.

594 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

595 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 99 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 1 „außer in den Fällen des § 401 Abs. 1 Satz 2“ nach „bedürfen“ eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

§ 400 Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers

(1) Der Nebenkläger kann das Urteil nicht mit dem Ziel anfechten, daß eine andere Rechtsfolge der Tat verhängt wird oder daß der Angeklagte wegen einer Gesetzesverletzung verurteilt wird, die nicht zum Anschluß des Nebenklägers berechtigt.

(2) Dem Nebenkläger steht die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß zu, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren nach den §§ 206a und 206b eingestellt wird, soweit er die Tat betrifft, aufgrund deren der Nebenkläger zum Anschluß befugt ist. Im übrigen ist der Beschluß, durch den das Verfahren eingestellt wird, für den Nebenkläger unanfechtbar.⁵⁹⁶

§ 401 Einlegung eines Rechtsmittels durch den Nebenkläger

(1) Der Rechtsmittel kann sich der Nebenkläger unabhängig von der Staatsanwaltschaft bedienen. Geschieht der Anschluß nach ergangenem Urteil zur Einlegung eines Rechtsmittels, so ist dem Nebenkläger das angefochtene Urteil sofort zuzustellen. Die Frist zur Begründung des Rechtsmittels beginnt mit Ablauf der für die Staatsanwaltschaft laufenden Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn das Urteil dem Nebenkläger noch nicht zugestellt war, mit der Zustellung des Urteils an ihn auch dann, wenn eine Entscheidung über die Berechtigung des Nebenklägers zum Anschluß noch nicht ergangen ist.

(2) War der Nebenkläger in der Hauptverhandlung anwesend oder durch einen Anwalt vertreten, so beginnt für ihn die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels auch dann mit der Verkündung des Urteils, wenn er bei dieser nicht mehr zugegen oder vertreten war; er kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist nicht wegen fehlender Rechtsmittelbelehrung beanspruchen. Ist der Nebenkläger in der Hauptverhandlung überhaupt nicht anwesend oder vertreten gewesen, so beginnt die Frist mit der Zustellung der Urteilsformel an ihn.

(3) Hat allein der Nebenkläger Berufung eingelegt, so ist diese, wenn bei Beginn einer Hauptverhandlung weder der Nebenkläger noch für ihn ein Rechtsanwalt erschienen ist, unbeschadet der Vorschrift des § 301 sofort zu verwerfen. Der Nebenkläger kann binnen einer Woche nach der Versäumung unter den Voraussetzungen der §§ 44 und 45 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beanspruchen.

(4) Wird auf ein nur von dem Nebenkläger eingelegtes Rechtsmittel die angefochtene Entscheidung aufgehoben, so liegt der Betrieb der Sache wiederum der Staatsanwaltschaft ob.⁵⁹⁷

596 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 100 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ist in der Hauptverhandlung weder der Nebenkläger noch ein Anwalt des Nebenklägers erschienen, so wird das Urteil dem ersteren zugestellt.“

QUELLE

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

597 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 173 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 101 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Satz 2 in Abs. 1 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Die Vorschrift des § 379a über die Zahlung des Gebührenvorschusses und die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung gilt entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 101 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 2 und 3 eingefügt.

§ 402 Widerruf der Anschlusserklärung; Tod des Nebenklägers

Die Anschlusserklärung verliert durch Widerruf sowie durch den Tod des Nebenklägers ihre Wirkung.⁵⁹⁸

Dritter Abschnitt Entschädigung des Verletzten

§ 403 Geltendmachung eines Anspruchs im Adhäsionsverfahren

Der Verletzte oder sein Erbe kann gegen den Beschuldigten einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört und noch nicht anderweit gerichtlich anhängig gemacht ist, im Strafverfahren geltend machen, im Verfahren vor dem Amtsgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes.⁵⁹⁹

§ 404 Antrag des Verletzten; Prozesskostenhilfe

(1) Der Antrag, durch den der Anspruch geltend gemacht wird, kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten, in der Hauptverhandlung auch mündlich bis zum Beginn der Schlußvorträge gestellt werden. Er muß den Gegenstand und Grund des Anspruchs bestimmt bezeichnen und soll die Beweismittel enthalten. Ist der Antrag außerhalb der Hauptverhandlung gestellt, so wird er dem Beschuldigten zugestellt.

(2) Die Antragstellung hat dieselben Wirkungen wie die Erhebung der Klage im bürgerlichen Rechtsstreit. Sie treten mit Eingang des Antrages bei Gericht ein.

(3) Ist der Antrag vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt, so wird der Antragsteller von Ort und Zeit der Hauptverhandlung benachrichtigt. Der Antragsteller, sein gesetzlicher Vertreter und der Ehegatte oder Lebenspartner des Antragsberechtigten können an der Hauptverhandlung teilnehmen.

(4) Der Antrag kann bis zur Verkündung des Urteils zurückgenommen werden.

(5) Dem Antragsteller und dem Angeschuldigten ist auf Antrag Prozeßkostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen, sobald die Klage erhoben ist. § 121 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung gilt mit der Maßgabe, daß dem Angeschuldigten, der einen Verteidiger hat, dieser beigeordnet werden soll; dem Antragsteller, der sich im Hauptverfahren des

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

598 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

599 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 174 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Verletzte oder sein Erbe kann gegen den Beschuldigten einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört und noch nicht anderweit gerichtlich anhängig gemacht ist, im Strafverfahren geltend machen, im Verfahren vor dem Amtsgericht jedoch nur insoweit, als der Anspruch zu dessen Zuständigkeit gehört.“

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Verletzte oder sein Erbe soll von dem Strafverfahren möglichst frühzeitig Kenntnis erhalten; dabei soll er auf die Möglichkeit, seinen Anspruch auch im Strafverfahren geltend zu machen, hingewiesen werden.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

Beistandes eines Rechtsanwalts bedient, soll dieser beigeordnet werden. Zuständig für die Entscheidung ist das mit der Sache befaßte Gericht; die Entscheidung ist nicht anfechtbar.⁶⁰⁰

§ 405 Vergleich

(1) Auf Antrag des Verletzten oder seines Erben und des Angeklagten nimmt das Gericht einen Vergleich über die aus der Straftat erwachsenen Ansprüche in das Protokoll auf. Es soll auf übereinstimmenden Antrag der in Satz 1 Genannten einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.

(2) Für die Entscheidung über Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit des Vergleichs ist das Gericht der bürgerlichen Rechtspflege zuständig, in dessen Bezirk das Strafgericht des ersten Rechtszuges seinen Sitz hat.⁶⁰¹

§ 406 Entscheidung über den Antrag im Strafurteil; Absehen von einer Entscheidung

(1) Das Gericht gibt dem Antrag in dem Urteil statt, mit dem der Angeklagte wegen einer Straftat schuldig gesprochen oder gegen ihn eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird, soweit der Antrag wegen dieser Straftat begründet ist. Die Entscheidung kann sich auf den Grund oder einen Teil des geltend gemachten Anspruchs beschränken; § 318 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Das Gericht sieht von einer Entscheidung ab, wenn der Antrag unzulässig ist oder soweit er unbegründet erscheint. Im Übrigen kann das Gericht von einer Entscheidung nur absehen, wenn sich der Antrag auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Antragstellers zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet. Der Antrag ist insbesondere dann zur Erledigung im Strafverfahren nicht geeignet, wenn seine weitere Prüfung, auch soweit eine Entscheidung nur über den Grund oder einen Teil des Anspruchs in Betracht kommt, das Verfahren erheblich verzögern würde. Soweit der Antragsteller den Anspruch auf Zuerkennung eines Schmerzensgeldes (§ 253

600 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 174 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat Abs. 5 eingefügt.

01.08.2001.—Artikel 3 § 18 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 3 Satz 2 „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatte“ eingefügt.

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „Satz 1“ nach „Abs. 2“ gestrichen.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 1 Satz 1 „zur Niederschrift“ durch „zu Protokoll“ ersetzt.

601 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 174 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 102 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Satz 1 „Sicherung und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Gericht sieht von einer Entscheidung über den Antrag im Urteil ab, wenn der Angeklagte einer Straftat nicht schuldig gesprochen und auch nicht eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen ihn angeordnet wird oder soweit der Antrag unbegründet erscheint. Es sieht von der Entscheidung auch dann ab, wenn sich der Antrag zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet, insbesondere wenn seine Prüfung das Verfahren verzögern würde oder wenn der Antrag unzulässig ist; dies kann in jeder Lage des Verfahrens auch durch Beschluß geschehen.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches) geltend macht, ist das Absehen von einer Entscheidung nur nach Satz 3 zulässig.

(2) Erkennt der Angeklagte den vom Antragsteller gegen ihn geltend gemachten Anspruch ganz oder teilweise an, ist er gemäß dem Anerkenntnis zu verurteilen.

(3) Die Entscheidung über den Antrag steht einem im bürgerlichen Rechtsstreit ergangenen Urteil gleich. Das Gericht erklärt die Entscheidung für vorläufig vollstreckbar; die §§ 708 bis 712 sowie die §§ 714 und 716 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Soweit der Anspruch nicht zuerkannt ist, kann er anderweit geltend gemacht werden. Ist über den Grund des Anspruchs rechtskräftig entschieden, so findet die Verhandlung über den Betrag nach § 304 Abs. 2 der Zivilprozessordnung vor dem zuständigen Zivilgericht statt.

(4) Der Antragsteller erhält eine Abschrift des Urteils mit Gründen oder einen Auszug daraus.

(5) Erwägt das Gericht, von einer Entscheidung über den Antrag abzusehen, weist es die Verfahrensbeteiligten so früh wie möglich darauf hin. Sobald das Gericht nach Anhörung des Antragstellers die Voraussetzungen für eine Entscheidung über den Antrag für nicht gegeben erachtet, sieht es durch Beschluss von einer Entscheidung über den Antrag ab.⁶⁰²

§ 406a Rechtsmittel

(1) Gegen den Beschluss, mit dem nach § 406 Abs. 5 Satz 2 von einer Entscheidung über den Antrag abgesehen wird, ist sofortige Beschwerde zulässig, wenn der Antrag vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt worden und solange keine den Rechtszug abschließende Entscheidung ergangen ist. Im Übrigen steht dem Antragsteller ein Rechtsmittel nicht zu.

(2) Soweit das Gericht dem Antrag stattgibt, kann der Angeklagte die Entscheidung auch ohne den strafrechtlichen Teil des Urteils mit dem sonst zulässigen Rechtsmittel anfechten. In diesem Falle kann über das Rechtsmittel durch Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung entschieden werden. Ist das zulässige Rechtsmittel die Berufung, findet auf Antrag des Angeklagten oder des Antragstellers eine mündliche Anhörung der Beteiligten statt.

(3) Die dem Antrag stattgebende Entscheidung ist aufzuheben, wenn der Angeklagte unter Aufhebung der Verurteilung wegen der Straftat, auf welche die Entscheidung über den Antrag gestützt worden ist, weder schuldig gesprochen noch gegen ihn eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird. Dies gilt auch, wenn das Urteil insoweit nicht angefochten ist.⁶⁰³

602 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 174 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautet: „Die Entscheidung darf sich nicht auf den Grund des geltend gemachten Anspruchs beschränken.“

Artikel 1 Nr. 14 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Endurteil“ durch „Urteil“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Soweit der Antrag nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung begründet ist, gibt ihm das Gericht im Urteil statt. Die Entscheidung kann sich auf den Grund oder einen Teil des geltend gemachten Anspruchs beschränken; § 318 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(2) Das Gericht kann die Entscheidung für vorläufig vollstreckbar erklären. Es kann die vorläufige Vollstreckung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen; es kann auch dem Angeklagten gestatten, sie durch Sicherheitsleistung abzuwenden. Diese Anordnungen können durch unanfechtbaren Beschluss auch nachträglich getroffen, geändert oder aufgehoben werden.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

603 ÄNDERUNGEN

§ 406b Vollstreckung

Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften, die für die Vollstreckung von Urteilen und Prozessvergleichen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten. Für das Verfahren nach den §§ 323, 731, 767, 768, 887 bis 890 der Zivilprozeßordnung ist das Gericht der bürgerlichen Rechtspflege zuständig, in dessen Bezirk das Strafgericht des ersten Rechtszuges seinen Sitz hat. Einwendungen, die den im Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Schluß der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges und, wenn das Berufungsgericht entschieden hat, nach Schluß der Hauptverhandlung im Berufungsrechtszug entstanden sind.⁶⁰⁴

§ 406c Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann der Angeklagte darauf beschränken, eine wesentlich andere Entscheidung über den Anspruch herbeizuführen. Das Gericht entscheidet dann ohne Erneuerung der Hauptverhandlung durch Beschluß.

(2) Richtet sich der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nur gegen den strafrechtlichen Teil des Urteils, so gilt § 406a Abs. 3 entsprechend.⁶⁰⁵

Vierter Abschnitt Sonstige Befugnisse des Verletzten⁶⁰⁶

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 174 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 102 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 3 „Sicherung und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Dem Antragsteller steht, auch soweit das Gericht von einer Entscheidung absieht, ein Rechtsmittel nicht zu.

(2) Soweit das Gericht dem Antrag stattgibt, kann der Angeklagte die Entscheidung auch ohne den strafrechtlichen Teil des Urteils mit dem sonst zulässigen Rechtsmittel anfechten. In diesem Fall kann über das Rechtsmittel durch Beschluß in nichtöffentlicher Sitzung entschieden werden.

(3) Wird auf ein Rechtsmittel unter Aufhebung der Verurteilung der Angeklagte einer Straftat nicht schuldig gesprochen und auch nicht eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen ihn angeordnet, so ist zugleich die dem Antrag stattgebende Entscheidung aufzuheben, auch wenn das Urteil insoweit nicht angefochten ist.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

604 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 174 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354) hat in Satz 1 „und Prozessvergleichen“ nach „Urteilen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „§§ 731,“ durch „§§ 323, 731,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. c desselben Gesetzes hat in Satz 3 „im Urteil festgestellten“ vor „Anspruch“ eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

605 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 174 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

606 QUELLE

§ 406d Auskunft über den Stand des Verfahrens

(1) Dem Verletzten ist, soweit es ihn betrifft, auf Antrag mitzuteilen:

1. die Einstellung des Verfahrens,
2. der Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung sowie die gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen,
3. der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens.

Ist der Verletzte der deutschen Sprache nicht mächtig, so werden ihm auf Antrag Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung in einer ihm verständlichen Sprache mitgeteilt.

(2) Dem Verletzten ist auf Antrag mitzuteilen, ob

1. dem Verurteilten die Weisung erteilt worden ist, zu dem Verletzten keinen Kontakt aufzunehmen oder mit ihm nicht zu verkehren;
2. freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder den Verurteilten angeordnet oder beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegt und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt; in den in § 395 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Fällen sowie in den Fällen des § 395 Absatz 3, in denen der Verletzte zur Nebenklage zugelassen wurde, bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht;
3. der Beschuldigte oder Verurteilte sich einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch Flucht entzogen hat und welche Maßnahmen zum Schutz des Verletzten deswegen gegebenenfalls getroffen worden sind;
4. dem Verurteilten erneut Vollzugslockerung oder Urlaub gewährt wird, wenn dafür ein berechtigtes Interesse dargelegt oder ersichtlich ist und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Verurteilten am Ausschluss der Mitteilung vorliegt.

Die Mitteilung erfolgt durch die Stelle, welche die Entscheidung gegenüber dem Beschuldigten oder Verurteilten getroffen hat; in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 erfolgt die Mitteilung durch die zuständige Staatsanwaltschaft.

(3) Der Verletzte ist über die Informationsrechte aus Absatz 2 Satz 1 nach der Urteilsverkündung oder Einstellung des Verfahrens zu belehren. Über die Informationsrechte aus Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 ist der Verletzte zudem bei Anzeigeerstattung zu belehren, wenn die Anordnung von Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten zu erwarten ist.

(4) Mitteilungen können unterbleiben, sofern sie nicht unter einer Anschrift möglich sind, die der Verletzte angegeben hat. Hat der Verletzte einen Rechtsanwalt als Beistand gewählt, ist ihm ein solcher beigeordnet worden oder wird er durch einen solchen vertreten, so gilt § 145a entsprechend.⁶⁰⁷

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

607 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 174 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 103 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Verlangt der Verletzte nach den Vorschriften des Strafrechts eine Buße, so sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ist der Antrag auf Zuerkennung einer Buße unzulässig oder unbegründet, so wird er im Urteil abgelehnt.“

QUELLE

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 406e Akteneinsicht; Auskunft

(1) Für den Verletzten kann ein Rechtsanwalt die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, einsehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigen, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. In den in § 395 genannten Fällen bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht.

(2) Die Einsicht in die Akten ist zu versagen, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen. Sie kann versagt werden, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, gefährdet erscheint. Sie kann auch versagt werden, wenn durch sie das Verfahren erheblich verzögert würde, es sei denn, dass die Staatsanwaltschaft in den in § 395 genannten Fällen den Abschluss der Ermittlungen in den Akten vermerkt hat.

(3) Auf Antrag können dem Rechtsanwalt, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke in seine Geschäftsräume oder seine Wohnung mitgegeben werden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(4) Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befaßten Gerichts. Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nach Satz 1 kann gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 zuständige Gericht beantragt werden. Die §§ 297

01.03.1993.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Verletzte ist über seine Antragsbefugnis nach Absatz 1 zu belehren.“

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Dem Verletzten ist auf Antrag der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen, soweit es ihn betrifft.

(2) Mitteilungen können unterbleiben, sofern sie nicht unter einer Anschrift möglich sind, die der Verletzte angegeben hat. Hat der Verletzte einen Rechtsanwalt als Beistand gewählt, ist ihm ein solcher beigeordnet worden oder wird er durch einen solchen vertreten, so gilt § 145a entsprechend.“

18.04.2007.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Dem Verletzten ist auf Antrag mitzuteilen, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder Verurteilten angeordnet oder beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegt und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt. In den in § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, c und d und Nr. 2 genannten Fällen bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht.“

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat in Abs. 2 Nr. 2 „Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, c und d und Nr. 2 genannten Fällen“ durch „Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Fällen sowie in den Fällen des § 395 Absatz 3, in denen der Verletzte zur Nebenklage zugelassen wurde,“ ersetzt.

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805) hat in Abs. 2 Nr. 2 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 3 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Dem Verletzten sind auf Antrag die Einstellung des Verfahrens und der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen, soweit es ihn betrifft.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. b litt. aa und bb desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 2 in Nr. 4 unnummeriert und Abs. 2 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten entsprechend. Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar, solange die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind. Diese Entscheidungen werden nicht mit Gründen versehen, soweit durch deren Offenlegung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.

(5) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können dem Verletzten Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden; die Absätze 2 und 4 sowie § 478 Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) § 477 Abs. 5 gilt entsprechend.⁶⁰⁸

§ 406f Verletztenbeistand

(1) Verletzte können sich des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen. Einem zur Vernehmung des Verletzten erschienenen anwaltlichen Beistand ist die Anwesenheit gestattet.

(2) Bei einer Vernehmung von Verletzten ist auf deren Antrag einer zur Vernehmung erschienenen Person ihres Vertrauens die Anwesenheit zu gestatten, es sei denn, dass dies den Untersuchungszweck gefährden könnte. Die Entscheidung trifft die die Vernehmung leitende Person; die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Die Gründe einer Ablehnung sind aktenkundig zu machen.⁶⁰⁹

608 QUELLE

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 durch die Sätze 2 bis 4 ersetzt. Satz 2 lautete: „Versagt die Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht, so kann gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 161a Abs. 3 Satz 2 bis 4 beantragt werden; die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Satz 1“ durch „sowie § 478 Abs. 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat in Abs. 2 Satz 2 „oder durch sie das Verfahren erheblich verzögert würde“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 29 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „nach Maßgabe des § 161a Abs. 3 Satz 2 bis 4“ durch „durch das nach § 162 zuständige Gericht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. b litt. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 4 durch die Sätze 3 und 4 ersetzt. Satz 3 lautete: „Die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar.“

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat in Abs. 2 Satz 2 „ , auch in einem anderen Strafverfahren,“ nach „Untersuchungszweck“ eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in der Überschrift „ ; Auskunft“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„(3) Der Verletzte, der nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, ist in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 befugt, die Akten einzusehen und amtlich verwahrte Beweisstücke unter Aufsicht zu besichtigen. Werden die Akten nicht elektronisch geführt, können ihm an Stelle der Einsichtnahme in die Akten Kopien aus den Akten übermittelt werden. § 478 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 37 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 und 6 aufgehoben.

609 QUELLE

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 406g Psychosoziale Prozessbegleitung

(1) Verletzte können sich des Beistands eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen. Dem psychosozialen Prozessbegleiter ist es gestattet, bei Vernehmungen des Verletzten und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit dem Verletzten anwesend zu sein.

(2) Die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters richten sich nach dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525, 2529) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Unter den in § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen ist dem Verletzten auf seinen Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen. Unter den in § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen kann dem Verletzten auf seinen Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten dies erfordert. Die Beiordnung ist für den Verletzten kostenfrei. Für die Beiordnung gilt § 142 Absatz 1 entsprechend. Im Vorverfahren entscheidet das nach § 162 zuständige Gericht.

(4) Einem nicht beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiter kann die Anwesenheit bei einer Vernehmung des Verletzten untersagt werden, wenn dies den Untersuchungszweck gefährden könnte. Die Entscheidung trifft die die Vernehmung leitende Person; die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Die Gründe einer Ablehnung sind aktenkundig zu machen.⁶¹⁰

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Wird der Verletzte als Zeuge vernommen, so kann, wenn er dies beantragt, einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit gestattet werden. Die Entscheidung trifft derjenige, der die Vernehmung leitet; sie ist nicht anfechtbar.“

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Verletzte kann sich im Strafverfahren des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen.

(2) Bei der Vernehmung des Verletzten durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft ist dem Rechtsanwalt die Anwesenheit gestattet. Er kann für den Verletzten dessen Recht zur Beanstandung von Fragen (§ 238 Abs. 2, § 242) ausüben und den Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit nach § 171b des Gerichtsverfassungsgesetzes stellen, nicht jedoch, wenn der Verletzte widerspricht.

(3) Wird der Verletzte als Zeuge vernommen, so ist, wenn er dies beantragt, einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit zu gestatten, es sei denn, die Anwesenheit könnte den Untersuchungszweck gefährden. Die Entscheidung trifft derjenige, der die Vernehmung leitet; sie ist nicht anfechtbar. Die Gründe einer Ablehnung sind aktenkundig zu machen.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

610 QUELLE

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.12.1998.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 820) hat Abs. 3 und 4 neu gefasst. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Für die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe gilt § 397a entsprechend. Im vorbereitenden Verfahren entscheidet das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre.

(4) Auf Antrag dessen, der zum Anschluß als Nebenkläger berechtigt ist, kann einstweilen ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt werden, wenn

1. die Berechtigung zum Anschluß als Nebenkläger auf § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a beruht oder dies sonst aus besonderen Gründen geboten ist,
2. die Mitwirkung eines Beistands eilbedürftig ist und
3. die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe möglich erscheint, eine rechtzeitige Entscheidung hierüber aber nicht zu erwarten ist.

§ 406h Beistand des nebenklageberechtigten Verletzten

(1) Nach § 395 zum Anschluss mit der Nebenklage Befugte können sich auch vor Erhebung der öffentlichen Klage und ohne Erklärung eines Anschlusses eines Rechtsanwalts als Beistand bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen. Sie sind zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt, auch wenn sie als Zeugen vernommen werden sollen. Ist zweifelhaft, ob eine Person nebenklagebefugt ist, entscheidet über das Anwesenheitsrecht das Gericht nach Anhörung der Person und der Staatsanwaltschaft; die Entscheidung ist unanfechtbar.

(2) Der Rechtsanwalt des Nebenklagebefugten ist zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Er ist vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen, wenn seine Wahl dem Gericht angezeigt oder er als Beistand bestellt wurde. Die Sätze 1 und 2 gelten bei richterlichen Vernehmungen und der Einnahme richterlichen Augenscheins entsprechend, es sei denn, dass die Anwesenheit oder die Benachrichtigung des Rechtsanwalts den Untersuchungszweck gefährden könnte.

(3) § 397a gilt entsprechend für

1. die Bestellung eines Rechtsanwalts und
2. die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts.

Im vorbereitenden Verfahren entscheidet das nach § 162 zuständige Gericht.

Für die Bestellung gelten § 142 Abs. 1 und § 162 entsprechend. Die Bestellung endet, wenn nicht innerhalb einer vom Richter zu bestimmenden Frist ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt oder wenn die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt wird.“

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer nach § 395 zum Anschluß als Nebenkläger befugt ist, kann sich auch vor Erhebung der öffentlichen Klage des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen, auch wenn ein Anschluß als Nebenkläger nicht erklärt wird.“

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat Abs. 1 bis 3 neu gefasst. Abs. 1 bis 3 lautete:

„(1) Wer nach § 395 zum Anschluss als Nebenkläger befugt ist, ist zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. Er kann sich auch vor der Erhebung der öffentlichen Klage des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen, auch wenn ein Anschluss als Nebenkläger nicht erklärt wird. Ist zweifelhaft, ob eine Person nach Satz 1 zur Anwesenheit berechtigt ist, entscheidet das Gericht nach Anhörung der Person und der Staatsanwaltschaft über die Berechtigung zur Anwesenheit; die Entscheidung ist unanfechtbar.

(2) Der Rechtsanwalt ist über die in § 406f Abs. 2 bezeichneten Befugnisse hinaus zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt, auch soweit diese nicht öffentlich ist. Ihm ist bei richterlichen Vernehmungen und bei der Einnahme eines richterlichen Augenscheins die Anwesenheit zu gestatten, wenn dadurch nicht der Untersuchungszweck gefährdet wird; die Entscheidung ist unanfechtbar. Für die Benachrichtigung gelten § 168c Abs. 5 und § 224 Abs. 1 entsprechend.

(3) § 397a gilt entsprechend für

1. die Bestellung eines Rechtsanwalts und
2. die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts.

Im vorbereitenden Verfahren entscheidet das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat § 406g in § 406h unnummeriert.

QUELLE

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat die Vorschrift eingefügt.

(4) Auf Antrag dessen, der zum Anschluß als Nebenkläger berechtigt ist, kann in den Fällen des § 397a Abs. 2 einstweilen ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt werden, wenn

1. dies aus besonderen Gründen geboten ist,
2. die Mitwirkung eines Beistands eilbedürftig ist und
3. die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe möglich erscheint, eine rechtzeitige Entscheidung hierüber aber nicht zu erwarten ist.

Für die Bestellung gelten § 142 Abs. 1 und § 162 entsprechend. Die Bestellung endet, wenn nicht innerhalb einer vom Richter zu bestimmenden Frist ein Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe gestellt oder wenn die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe abgelehnt wird.⁶¹¹

611 QUELLE

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.03.1993.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Verletzte ist auf seine Befugnisse nach den §§ 406e, 406f und 406g sowie auf seine Befugnis, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen (§ 395), hinzuweisen.“

01.12.1998.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 820) hat „und die Bestellung oder Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Beistand zu beantragen (§ 397a)“ nach „(§ 395)“ eingefügt.

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Verletzte soll auf seine Befugnisse nach den §§ 406d, 406e, 406f und 406g sowie auf seine Befugnis, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen (§ 395) und die Bestellung oder Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Beistand zu beantragen (§ 397a), hingewiesen werden.“

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Verletzte ist auf seine Befugnisse nach den §§ 406d, 406e, 406f und 406g sowie auf seine Befugnis, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen (§ 395) und die Bestellung oder Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Beistand zu beantragen (§ 397a), hinzuweisen.

(2) Der Verletzte oder sein Erbe ist in der Regel und so früh wie möglich darauf hinzuweisen, dass und in welcher Weise er einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts geltend machen kann.

(3) Der Verletzte soll auf die Möglichkeit, Unterstützung und Hilfe auch durch Opferhilfeeinrichtungen zu erhalten, hingewiesen werden.

(4) § 406d Abs. 3 Satz 1 gilt jeweils entsprechend.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 406h Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse

Verletzte sind möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache auf ihre aus den §§ 406d bis 406g folgenden Befugnisse und insbesondere auch darauf hinzuweisen, dass sie

1. sich unter den Voraussetzungen der §§ 395 und 396 dieses Gesetzes oder des § 80 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes der erhobenen öffentlichen Klage mit der Nebenklage anschließen und dabei nach § 397a beantragen können, dass ihnen ein anwaltlicher Beistand bestellt oder für dessen Hinzuziehung Prozesskostenhilfe bewilligt wird,
2. nach Maßgabe der §§ 403 bis 406c dieses Gesetzes und des § 81 des Jugendgerichtsgesetzes einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch im Strafverfahren geltend machen können,
3. nach Maßgabe des Opferentschädigungsgesetzes einen Versorgungsanspruch geltend machen können,

§ 406i Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse im Strafverfahren

(1) Verletzte sind möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache über ihre aus den §§ 406d bis 406h folgenden Befugnisse im Strafverfahren zu unterrichten und insbesondere auch auf Folgendes hinzuweisen:

1. sie können nach Maßgabe des § 158 eine Straftat zur Anzeige bringen oder einen Strafantrag stellen;
2. sie können sich unter den Voraussetzungen der §§ 395 und 396 oder des § 80 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes der erhobenen öffentlichen Klage mit der Nebenklage anschließen und dabei
 - a) nach § 397a beantragen, dass ihnen ein anwaltlicher Beistand bestellt oder für dessen Hinzuziehung Prozesskostenhilfe bewilligt wird,
 - b) nach Maßgabe des § 397 Absatz 3 und der §§ 185 und 187 des Gerichtsverfassungsgesetzes einen Anspruch auf Dolmetschung und Übersetzung im Strafverfahren geltend machen;
3. sie können einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch nach Maßgabe der §§ 403 bis 406c und des § 81 des Jugendgerichtsgesetzes im Strafverfahren geltend machen;
4. sie können, soweit sie als Zeugen von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht vernommen werden, einen Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes geltend machen;
5. sie können nach Maßgabe des § 155a eine Wiedergutmachung im Wege eines Täter-Opfer-Ausgleichs erreichen.

(2) Liegen Anhaltspunkte für eine besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten vor, soll der Verletzte im weiteren Verfahren an geeigneter Stelle auf die Vorschriften hingewiesen werden, die seinem Schutze dienen, insbesondere auf § 68a Absatz 1, die §§ 247 und 247a sowie die §§ 171b und 172 Nummer 1a des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(3) Minderjährige Verletzte und ihre Vertreter sollten darüber hinaus im weiteren Verfahren an geeigneter Stelle auf die Vorschriften hingewiesen werden, die ihrem Schutze dienen, insbesondere auf die §§ 58a und 255a Absatz 2, wenn die Anwendung dieser Vorschriften in Betracht kommt, sowie auf § 241a.⁶¹²

§ 406j Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens

-
4. nach Maßgabe des Gewaltschutzgesetzes den Erlass von Anordnungen gegen den Beschuldigten beantragen können sowie
 5. Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten können, etwa in Form einer Beratung oder einer psychosozialen Prozessbegleitung.

Liegen die Voraussetzungen einer bestimmten Befugnis im Einzelfall offensichtlich nicht vor, kann der betreffende Hinweis unterbleiben. Gegenüber Verletzten, die keine zustellungsfähige Anschrift angegeben haben, besteht keine Hinweispflicht. Die Sätze 1 und 3 gelten auch für Angehörige und Erben von Verletzten, soweit ihnen die entsprechenden Befugnisse zustehen.“

UMNUMMERIERUNG

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat § 406g in § 406h umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat Satz 4 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Nebenklagebefugte sind vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen, wenn sie dies beantragt haben.“

612 QUELLE

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat die Vorschrift eingefügt.

Verletzte sind möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache über folgende Befugnisse zu unterrichten, die sie außerhalb des Strafverfahrens haben:

1. sie können einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, soweit er nicht nach Maßgabe der §§ 403 bis 406c und des § 81 des Jugendgerichtsgesetzes im Strafverfahren geltend gemacht wird, auf dem Zivilrechtsweg geltend machen und dabei beantragen, dass ihnen für die Hinzuziehung eines anwaltlichen Beistands Prozesskostenhilfe bewilligt wird;
2. sie können nach Maßgabe des Gewaltschutzgesetzes den Erlass von Anordnungen gegen den Beschuldigten beantragen;
3. sie können nach Maßgabe des Opferentschädigungsgesetzes einen Versorgungsanspruch geltend machen;
4. sie können nach Maßgabe von Verwaltungsvorschriften des Bundes oder der Länder gegebenenfalls Entschädigungsansprüche geltend machen;
5. sie können Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten, etwa
 - a) in Form einer Beratung,
 - b) durch Bereitstellung oder Vermittlung einer Unterkunft in einer Schutzeinrichtung oder
 - c) durch Vermittlung von therapeutischen Angeboten wie medizinischer oder psychologischer Hilfe oder weiteren verfügbaren Unterstützungsangeboten im psychosozialen Bereich.⁶¹³

§ 406k Weitere Informationen

(1) Die Informationen nach den §§ 406i und 406j sollen jeweils Angaben dazu enthalten,

1. an welche Stellen sich die Verletzten wenden können, um die beschriebenen Möglichkeiten wahrzunehmen, und
2. wer die beschriebenen Angebote gegebenenfalls erbringt.

(2) Liegen die Voraussetzungen einer bestimmten Befugnis im Einzelfall offensichtlich nicht vor, kann die betreffende Unterrichtung unterbleiben. Gegenüber Verletzten, die keine zustellungsfähige Anschrift angegeben haben, besteht keine schriftliche Hinweispflicht.⁶¹⁴

§ 406l Befugnisse von Angehörigen und Erben von Verletzten

§ 406i Absatz 1 sowie die §§ 406j und 406k gelten auch für Angehörige und Erben von Verletzten, soweit ihnen die entsprechenden Befugnisse zustehen.⁶¹⁵

Sechstes Buch Besondere Arten des Verfahrens

Erster Abschnitt Verfahren bei Strafbefehlen⁶¹⁶

613 QUELLE
31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat die Vorschrift eingefügt.

614 QUELLE
31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat die Vorschrift eingefügt.

615 QUELLE
31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat die Vorschrift eingefügt.

616 ÄNDERUNGEN
01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 175 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst.

§ 407 Zulässigkeit

(1) Im Verfahren vor dem Strafrichter und im Verfahren, das zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, können bei Vergehen auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden. Die Staatsanwaltschaft stellt diesen Antrag, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet. Der Antrag ist auf bestimmte Rechtsfolgen zu richten. Durch ihn wird die öffentliche Klage erhoben.

(2) Durch Strafbefehl dürfen nur die folgenden Rechtsfolgen der Tat, allein oder nebeneinander, festgesetzt werden:

1. Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Bekanntgabe der Verurteilung und Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung,
2. Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als zwei Jahre beträgt,
- 2a. Verbot des Haltens oder Betreuens von sowie des Handels oder des sonstigen berufsmäßigen Umgangs mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren sowie
3. Absehen von Strafe.

Hat der Angeschuldigte einen Verteidiger, so kann auch Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr festgesetzt werden, wenn deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

(3) Der vorherigen Anhörung des Angeschuldigten durch das Gericht (§ 33 Abs. 3) bedarf es nicht.⁶¹⁷

617 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 176 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 2 neu gefasst.

Artikel 3 Abs. I Nr. 177 desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst.

02.01.1965.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921) hat Abs. 2 und 3 durch Abs. 2 ersetzt und Abs. 4 in Abs. 3 unnummeriert. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Durch einen Strafbefehl darf keine andere Strafe als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten sowie eine etwa verwirkte Einziehung, die Befugnis zur Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes oder die Bekanntmachung der Entscheidung festgesetzt werden.

(3) Maßregeln der Sicherung und Besserung dürfen in einem Strafbefehl nicht angeordnet werden.“

01.04.1965.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Abs. 4 eingefügt.

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat in Abs. 2 Nr. 1 „Befugnis zur Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes“ durch „Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 104 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und Artikel 1 Nr. 102 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) haben Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Bei Übertretungen und Vergehen kann die Strafe durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt.

(2) Durch Strafbefehl dürfen nur die folgenden Strafen, Nebenfolgen und Maßregeln der Sicherung und Besserung, allein oder nebeneinander, festgesetzt werden:

1. Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, Geldstrafe, Fahrverbot, Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Verfallerklärung, Bekanntmachung der Entscheidung und Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung sowie
2. Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als ein Jahr beträgt.“

Artikel 21 Nr. 104 lit. b des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 3 „Nr. 2c“ durch „Nr. 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 102 lit. b des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 3 „Amtsrichter“ durch „Strafrichter“ ersetzt.